Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 68 (2001)

Artikel: Verwalten und Erziehen : die Entwicklung des Zürcher Waisenhauses 1637-1837
Autor: Crespo, Maria
Kapitel: Anmerkungen
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1045403

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Anmerkungen

Einleitung

1 Das mittelhochdeutsche Wort *weise* ist verwandt mit dem mittelhochdeutschen *entwisen* ‹verlassen von, leer von› sowie dem althochdeutschen *wisan* ‹meiden›. Duden, Herkunftswörterbuch, 1963, 752.

2 Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 23, Mannheim 1994, 524; Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Bd. 24, Mannheim 1979, 786; dtv-Brockhaus Lexikon, Wiesbaden, München 1982, Bd. 5, 309, Bd. 16, 69; Duden, Fremdwörterbuch, 1990, 732.

3 Siehe dazu MEUMANN, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, München 1995, 11 ff. oder WEBER-KELLERMANN, Ingeborg: Die Kindheit, Frankfurt am Main 1979, 86–88.

4 Dass zum Beispiel die Waisenpflege und das Waisenhaus 1837 erneut der Armenbehörde unterstellt wurden, bedeutete für die Reformer der Staatsverwaltung aufgrund des Zentralisierungseffektes einen Fortschritt, für die Waisenpflege hingegen, die ihre Unabhängigkeit verlor, einen Rückschritt. Vgl. Teil IV, Kap. 2.2. und 3.1.

5 Zur Kinderfürsorge auf dem Lande siehe MÜLLER, Beat: «Arm und verwahrlost». Das hilfsbedürftige Kind und die Jugend- und Sozialhilfe auf der Zürcher Landschaft während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Liz. Phil. I, Zürich 1989.

6 Die vorgeschriebene permanente Überwachung der Zöglinge bedeutet zum Beispiel nicht, dass die Kinder nicht Strategien und Schlupflöcher fanden, um sich zumindest vorübergehend der Kontrolle zu entziehen. Vom Bestreben, einen Menschen disziplinieren zu wollen, darf nicht automatisch geschlossen werden, dass sich dieser tatsächlich disziplinieren lässt. Im Bericht, den die Kommission zur Revision des Armenwesens 1836 über das Waisenhaus verfasste, wird erwähnt, dass nach Behauptung des Verwalters (Anstaltsleiters) das Reglement «nur zu oft überschritten wird». Stadt-AZ, V Jc 11 W 13.

7 ARIÈS, Philippe: Geschichte der Kindheit, 11. Aufl., München 1994 (Original: L'enfant et la vie familiale sous l'ancien régime, Paris 1960). Von den zahlreichen Darstellungen verwende ich für diese Arbeit JOHANSEN, Eva Maria: Betrogene Kinder. Eine Sozialgeschichte der Kindheit, Frankfurt am Main 1978; PEIKERT, Ingrid: Zur Geschichte der Kindheit im 18. und 19. Jahrhundert. Einige Entwicklungstendenzen, in: REIF, Heinz (Hg.): Die Familie in der Geschichte, Göttingen 1982; WEBER-KELLERMANN, Ingeborg: Die Kindheit. Kleidung und Wohnen, Arbeit und Spiel. Eine Kulturgeschichte, Frankfurt am Main 1979.

8 Verwendete Literatur: HOBSBAWM, Eric J.: Zum Zusammenhang von Erwerbsleben und bürgerlicher Familienstruktur, in: ROSENBAUM, Heidi (Hg.): Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur. Materialien zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen, Frankfurt am Main 1989; HORKHEIMER, Max: Die Erziehungsleistung der bürgerlichen Familie, in: ROSENBAUM; SIEDER, Reinhard: Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt am Main 1987.

9 Verwendete Literatur: MENCK, Peter: Geschichte der Erziehung, Donauwörth 1993; SCHEUERL, Hans: Geschichte der Erziehung. Ein Grundriss, Stuttgart 1985.

10 SCHERPNER, Hans: Geschichte der Jugendfürsorge, 2. Aufl., Göttingen 1979.

11 RÖPER, Friedrich Franz: Das verwaiste Kind in Anstalt und Heim, Göttingen 1976.

12 FREITAG, Niklaus: Zur Geschichte der schweizerischen Erziehungsanstalten mit besonderer Berücksichtigung des Waisenhaus-Problems, Diss. Phil. I, Zürich 1938.

13 CHMELIK, Peter: Armenerziehungs- und Rettungsanstalten. Erziehungsheime für reformierte Kinder im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz, Diss. Phil. I, Zürich 1978, Zürich 1986. Im Anschluss an Chmeliks Untersuchung wird die katholische Seite der Heimerziehung in einer Lizentiatsarbeit am Pädagogischen Institut von Zürich bearbeitet: ALZINGER, Barbara/FREI, Remi: Die katholischen Erziehungsheime im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz, Zürich 1985. Für die deutschsprachige Schweiz siehe auch: SCHOCH, Jürg et al.: Aufwachsen ohne Eltern. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz. Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Windenkinder, Zürich 1989. Neu herausgekommen, aber in dieser Arbeit nicht

mehr verwendet: NIEDERBERGER, Josef Martin: Kinder in Heimen und Pflegefamilien. Fremdplazierung in Geschichte und Gesellschaft, Bielefeld 1997.

14 MEUMANN, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, München 1995, 25.

15 MEUMANN, 13 f., 21 f. Vgl. zur Armenfürsorge: FISCHER, Thomas: Die Anfänge frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: MARZAHN, Christian/RITZ; Hans-Günther (Hg.): Zähmen und Bewahren. Die Anfänge der bürgerlichen Sozialpolitik, Bielefeld 1984; GEREMEK, Bronislaw: Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München, Zürich 1988; RITZ, Hans-Günther/STAMM, Volker: Funktionen staatlicher Sozialpolitik im Übergang zum Frühkapitalismus, in: MARZAHN/RITZ; SACHSSE, Christoph/TENNSTEDT, Florian (Hg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt am Main 1986.

16 MEUMANN, 27.

17 MEUMANN, 27 f. Vgl. in Anlehnung an Michel Foucault SACHSSE, Christoph/TENNSTEDT, Florian: Sicherheit und Disziplin. Eine Skizze zur Einführung, in: DIES.: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Der Begriff «Sozialdisziplinierung» wurde vom Historiker Gerhard Oestreich «zur Charakterisierung spezifischer sozialer Entwicklungen bei der Herausbildung moderner Staatlichkeit geprägt». SACHSSE/TENNSTEDT, 7. OESTREICH, Gerhard: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: DERS.: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969, 179–197.

18 DINGES, Martin: Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft 17, 1991, 5–29; MEUMANN, 28.

19 SPYRI, Johann B.: Das Waisenhaus der Stadt Zürich, Zürich 1871. Johann Bernhard Spyri (1821 bis 1884), Rechtsanwalt, von 1847–1868 Kantonsprokurator (heute: Staatsanwalt), ab 1868 Stadtschreiber (Vorsteher der Stadtratskanzlei). Seit 1852 verheiratet mit Johanna Spyri-Heusser (1827–1901), Autorin des 1880 erschienenen Jugendbuches «Heidi». HOFER, Fritz/HÄGELI, Sonja: Zürcher Personen-Lexikon, Zürich 1986, 294 f.

20 ZIEGLER, August: Das Waisenhaus in Zürich im Wandel der Zeit 1637–1971, Zürich 1971, 2 f.

21 Stadt-AZ, V Jc W 15 7. «Materialien für die Jubiläumsschrift ‹Das Waisenhaus in Zürich im Wandel der Zeit 1637–1971›, 1971 erstellt von Alt-Stadtrat Dr. A. Ziegler», daraus besonders 7.4 «Korrespondenz und Berichte von Dr. P. Guyer an Dr. A. Ziegler, Altstadtrat, anlässlich der Zusammenarbeit zwecks Herausgabe der Jubiläumsschrift von 1971».

22 ERB, Markus: Das Waisenhaus der Stadt Zürich von der Reformation bis zur Regeneration, Diss. jur., Zürich 1987.

23 DENZLER, Alice: Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich 1920; KELLER, Berta: Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz des Jahres 1836, Winterthur 1935; BALTENSBERGER, Helene: Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Armengesetz von 1836 bis zu den Revisionsbestrebungen der 60er Jahre, Zürich 1940.

24 DENZLER, Alice: Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft, Glarus 1925, 11–159.

25 WIRZ, Joh. Jakob: Die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich, Zürich 1793, 432–496.

26 ZÜRCHER, Meret: Die Behandlung jugendlicher Delinquenten im alten Zürich (1400–1798), Winterthur 1960. Da das strafrechtliche Quellenmaterial im Staatsarchiv Zürich sehr umfangreich und teilweise lückenhaft ist, konnte Zürcher keine vollständige Sammlung der Straffälle zusammenstellen. Beispiele von straffälligen Kindern und Jugendlichen im Oetenbach werden erwähnt, es handelt sich jedoch nicht um eine spezifische Untersuchung über das Zuchthaus. Es fehlen auch Angaben über die Anzahl von Kindern und Jugendlichen im Oetenbach und ihr prozentuales Verhältnis zu den erwachsenen Sträflingen. ZÜRCHER, 3. Die Lizentiatsarbeit von MÜLLER, Rudolf: Beamte zwischen Herrschen und Dienen. Die Verwaltung der Kantonalen Strafanstalt Oetenbach in Zürich 1830–1863, Liz. Phil. I, Zürich 1989, ist auf die Verwaltungsstruktur ausgerichtet. Über Herkunft, Zusammensetzung und Haftgründe der Insassen gibt sie keine Auskunft.

27 Ziegler erwähnt zum Beispiel als Mangel des mit dem Zuchthaus verbundenen Waisenhauses besonders «das Zusammenleben, obwohl getrennt, mit den zur Zucht eingewiesenen Erwachsenen». Zu den Zuchthausinsassen zählten aber auch Jugendliche und Kinder. ZIEGLER, 46.

28 DANIEL, Petra: «Eine gehörige Erziehung ...» Das Leben von Waisenkindern im Stadtzürcher Waisenhaus in der Zeit von 1830–1860, Liz. Phil. I, Zürich 2000.

29 StAZ, A 61, 1–6, Akten des Almosenamtes, 1520–1790; Stadt-AZ, III M 236, Allgemeine Akten der Waisenhausverwaltung; Stadt-AZ, V J, Armenwesen/Sozialamt 1798–1928; Stadt-AZ, V J W, Waisenhaus, besonders V Jc W, Akten zum Waisenhaus ab 1798.

30 ERB, 131, Anm. 596.

31 StAZ, A 61.3, «Ordnung des Waisen- und Zucht-Huses am Oetenbach, Anno 1639 ufgerichtet und Anno 1652 umb etwas erneüeret und verbesseret»; ZIEGLER, 13–17.

32 StAZ, B III 110 b, «Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisenhuses am Oetenbach von 1657»; ERB, 2. Teil, 169–220.

33 ZIEGLER, 20–25; ERB, 131, Anm. 594.

34 Stadt-AZ, III M 2–3, «Ordnungen und Satzungen für das neüe Waisenhaus in Zürich Ao 1770» (Stadt-AZ, III M 2: grossformatiges Heft, Handschrift, mit Einleitung, ohne Ratifikation, 53 Seiten. Stadt-AZ, III M 3.1: kleinformatiges, gebundenes Buch, Handschrift, mit Einleitung, mit Ratifikation «Tausend, Siebenhundert, Sechzig und Eilf», 146 Seiten und 3 Seiten Register. Stadt-AZ, III M 3.2: Doppel, 110 Seiten und 3 Seiten Register); StAZ, A 61.6; SPYRI, 11–28; ZIEGLER, 52 f. («Einleitung zu der neuen Waysenordnung, samt einer Weisung von Seiten der Herren Allmosenpflegern an unser Gnädig Herren, die kleinen Räthe, zur ausbittend Hochderselben Gnädiger Ratifikation», 1771).

35 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, «Satzungen und Ordnungen für das Waisenhaus in Zürich. Erneuert im Jahr 1829», gedruckt bey David Bürkli, Zürich 1829.

36 «Reformiert» meint hier: durch eine Reform wesentlich erneuert oder verbessert.

37 ZIEGLER, 98–102. Schon Stadtarchivar Guyer fand anlässlich der Recherchen für die Jubiläumsschrift 1970/71 nur ein Exemplar der Ordnung von 1837 in der handschriftlichen Gesetzessammlung. Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Briefe vom 19. und 22. Februar 1971).

38 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, «Statuten und Reglemente für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich, Druck von J. J. Ulrich, Zürich 1843. Weitere Angaben zu den Waisenhausordnungen siehe Teil III, Kap. 2.2. (WhO 1657), 4. (WhO 1771) und 7. (WhO 1829); Teil IV, Kap. 3. (WhO 1837).

39 Teil III, Kap. 1.1., 1.2., 6.1., 6.2. und Teil IV, Kap. 1.2.1., 1.2.2., 1.2.3., 1.2.4.

40 Teil III, Kap. 4. (WhO 1771) und 7. (WhO 1829), Teil IV, Kap. 3. (WhO 1837).

I. Kapitel

1 Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 11, Mannheim 1990, 680; KELLER, Josef A.; NOVAK, Felix: Kleines Pädagogisches Wörterbuch, Freiburg im Breisgau 1993, 195.

2 Meyers Grosses Universal Lexikon, Mannheim 1983, Bd. 7, 591; Schweizer Lexikon, Luzern 1992, Bd. 3, 821.

3 Meyers Grosses Universal Lexikon, Bd. 7, 591; KELLER/NOVAK, Kleines Pädagogisches Wörterbuch, 195.

4 ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Zürich 1997, Personenrecht, Artikel 12 («hat die Fähigkeit»), 13 («Handlungsfähigkeit»), 14 («Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat»), 5. Bis 1995 war mündig, wer das 20. Altersjahr vollendet hatte. ZGB, Zürich 1990, Personenrecht, Artikel 14, 3. Mit einer Volksabstimmung wurde das Mündigkeitsalter per 1. Januar 1996 auf 18 Jahre herabgesetzt.

5 Erziehungshilfe in engerem Sinne: Sammelbezeichnung für Massnahmen des Jugendamtes, die der gesetzlichen Grundlage bedürfen (Erziehungsbeistand, freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung). Anstatt Erziehungshilfe wurde oft der Ausdruck «Erziehungsfürsorge» verwendet, womit auf erzieherische Zwangsmassnahmen hingewiesen wurde (zum Beispiel Fürsorgeerziehung als Zwangsmassnahme in einem geschlossenen Heim mit wenig Aussicht auf Erfolg). Erziehungshilfe in weiterem Sinne: Sammelbezeichnung für alle Erziehungsleistungen und -massnahmen ausserhalb von Familie, Schule oder Berufsausbildung (Erziehungsberatung, Kindergartenerziehung, Erziehung in Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder wie Kinderhort, Heimerziehung usw.). KELLER/NOVAK, Kleines Pädagogisches Wörterbuch, 119 f., 156.

6 StGB, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Zürich 1995, Vierter Teil, Kinder und Jugendliche, Art. 82–99, 125–137; Fünfter Teil, Junge Erwachsene, Art. 100, 138–141. Verbrechen werden bei Erwachsenen mit Zuchthaus, Vergehen mit Gefängnis bestraft (Art. 9, StGB). Zuchthaus ist die schwerste Freiheitsstrafe (1 Jahr bis 20 Jahre oder lebenslänglich, Art. 35, StGB). Die Gefängnisstrafe beträgt 3 Tage bis zu 3 Jahren (Art. 36, StGB). Der Vollzug soll «erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten». Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet. Zuchthaus- und Gefängnisstrafen können in der gleichen Anstalt vollzogen werden (Art. 37, 58 f.). Im Gesetzestext fehlt die weibliche Form. Es ist ausschliesslich von «der Jugendliche», «der Täter», «der Eingewiesene» oder «der Gefangene» die Rede.

7 KELLER/NOVAK, Kleines Pädagogisches Wörterbuch, 321 f.

8 KELLER/NOVAK, Kleines Pädagogisches Wörterbuch, 116–119. Dass das Verhalten eines Kindes verändert und verbessert werden muss, widerspiegelt die (christliche und auch im 18. und 19. Jahrhundert vertretene) Meinung, dass ein Kind im Prinzip asozial sei (bzw. der Mensch von Geburt an sündig). Meiner Ansicht nach ist der Mensch jedoch ein soziales Wesen. Neugeborene und heranwachsende Kinder verhalten sich nur schon deshalb grundsätzlich sozial, weil ihr (Über-)Leben als «Nesthocker» davon abhängt. Wird ihr Verhalten sogenannt asozial, kann dies als Folge einer mangelhaften Bedürfnisbefriedigung (Nahrung, Wärme, soziale bzw. menschliche Fürsorge oder Liebe) interpretiert werden.

9 KELLER/NOVAK, Kleines Pädagogisches Wörterbuch, 120 f.

10 SCHNEIDERS, Werner (Hg.): Lexikon der Aufklärung, München 1995, 203.

11 ARIÈS, 46, 209.

12 Genremalerei, in der das Kind zu einer der am häufigsten auftretenden Personen wird: 15. und 16. Jahrhundert; Porträts von Kindern auf Grabbildern der Eltern: 16. Jahrhundert; Einzelporträts von Kindern auf Grabbildern: Ende 16. Jahrhundert; Einzelporträts von Kindern auf Gemälden: 17. Jahrhundert; schriftliches Festhalten der kindlichen Sprache, des Kinderjargons in Briefen, literarischen Texten, Bildlegenden usw.: 17. Jahrhundert; spezielle Kinderkleidung: Ende 16. bis 17. Jahrhundert; Trennung der Kinder- und Erwachsenenspiele, spezielle Kinderspiele: 17. und 18. Jahrhundert; «Gehätschel»: Ende 16. und 17. Jahrhundert. ARIÈS, 92–111 («Die Entdeckung der Kindheit»), 112–125 (Kleider), 126–174 (Spiele), 209–218 («Die beiden Einstellungen zur Kindheit»).

13 ARIÈS, 10, 209 ff.

14 PEIKERT, 115.

15 SIEDER, Reinhard: Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt am Main 1987, 125 ff.; GERHARD, Ute: Verhältnisse und Verhinderungen, Frankfurt am Main 1978, 81 ff., 122 («in der Distanzierung»); WEBER-KELLERMANN, 90.

16 PEIKERT, 131 f.

17 Bankiers, Kaufleute und die ersten industriellen Unternehmer. Auf der Zürcher Landschaft entstand im 18. Jahrhundert eine wirtschaftliche Elite, die das Verlagswesen kontrollierte und aus der sich im 19. Jahrhundert die ersten Fabrikgründer rekrutierten. Aufgrund der zünftischen Innungsvorschriften in der Stadt, die das Konkurrenzprinzip ausschalteten, wurde die Heimindustrie (Spinnereien, Webereien) auf dem Lande eingerichtet. In enger Verbindung mit der städtischen Kaufmannschaft trieb das innovative Landunternehmertum die Industrialisierung voran. Geschichte des Kantons Zürich, 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 3, Zürich 1994, 44 ff., 62 ff.

18 SIEDER, 125 ff.; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 14, 62 ff.; TANNER, Albert: Arbeitsame Patrioten – wohlanständige Damen, Zürich 1995, 107. Bildungsbürgertum: Ärzte, Pfarrer, höhere Beamte, Juristen, Richter, Politiker, Redaktoren, Professoren, Gymnasiallehrer und Angehörige freier, intellektueller Berufe. Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 67 ff.

19 Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 14, 64–66; TANNER, 159, 161; SIEDER, 125.

20 PEIKERT, 116; ARIÈS, 48. Das Wort «Reformerzieher» oder «Reformpädagogen» wird hier nicht verwendet, weil die «Reformpädagogik» die Bezeichnung für eine Erziehungsbewegung im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts war, in deren Mittelpunkt die Orientierung des erzieherischen Handelns am und vom Kinde aus stand (Maria Montessori, später Rudolf Steiner, Alexander S. Neills und andere). KELLER/NOVAK, Kleines Pädagogisches Wörterbuch, 297.

21 Das 18. Jahrhundert wird auch als das «pädagogische Jahrhundert» bezeichnet. Insbesondere Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) beeinflusste die Pädagogik der Aufklärung («Emile oder Über die Erziehung 1762, «Gesellschaftsvertrag» 1762, «Bekenntnisse» 1781). Rousseau gilt als Vertreter des pädagogischen Naturalismus. Die Philanthropen knüpften an seine Ideen an, und vor allem das neue Verständnis der Kindheit gilt als epochemachend. Einflüsse sind bei Goethe, Fichte, Kant, Herder und vor allem Pestalozzi auszumachen. SCHEUERL, 77, 82–84; KELLER/NOVAK, Kleines Pädagogisches Wörterbuch, 305 f.

22 PEIKERT, 118–121, 124–127; SIEDER, 135. Mit dem seit Jahrhunderten praktizierten, einschnürenden Steckwickeln bezweckte man ein Geraderichten der Gliedmassen, das Verhindern von Selbstverletzungen und die Ruhigstellung des Säuglings. Die Mutter konnte ihrer Arbeit nachgehen, während das fest eingepackte Baby still und unbeweglich in ihrer Nähe abgelegt wurde. Die Pädagogen kritisierten, dass der Körper durch das enge Einbandagieren nicht geradegerichtet, sondern im Gegenteil verkrüppelt werde und auch die Seele des Kindes Schaden nehme. Die Betreuung eines ungewickelten und damit bewegungsfähigen Säuglings erfordert jedoch mehr Aufmerksamkeit als die eines einbandagierten. Während sich im Bürgertum die zeitintensive Säuglingspflege durchsetzen konnte, wurde auf dem Lande das traditionelle Steckwickeln bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts beibehalten. PEIKERT, 125.

23 PEIKERT, 132; ENGELSING, Rolf: Zur Stellung der Dienstboten in der bürgerlichen Familie im 18. und 19. Jahrhundert, in: ROSENBAUM, Heidi (Hg.): Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt am Main 1978, 418 ff. In der geschlossenen Hauswirtschaft gehörte das Gesinde zur Familie (Grossfamilie, Hausgemeinschaft). Die Kinder des Hauses verkehrten mehr mit den Dienstboten als mit den Eltern und lernten von ihnen, was sie von den Eltern und Erziehern nicht erfahren konnten oder sollten (Flüche, Zoten, Aufklärung über das Geschlechtsleben usw.). Im Sinne der patriarchalen Hausherrschaft des Hausvaters galten die Dienstboten als Kinder und wurden den natürlichen Kindern gleich geachtet. Der Hausvater besass gegenüber den Dienstboten das gleiche Züchtigungsrecht wie gegenüber seinen eigenen Kindern. ENGELSING, 413 ff.

24 PEIKERT, 121–123; WEBER-KELLERMANN, 138.

25 HOBSBAWM, Eric J.: Zum Zusammenhang von Erwerbsleben und bürgerlicher Familienstruktur, in: ROSENBAUM, 411; HORKHEIMER, Max: Die Erziehungsleistung der bürgerlichen Familie, in: ROSENBAUM, 425 ff.

26 TANNER, 227.

27 TANNER, 229 f., 235, 238 f.

28 SIEDER, 135; TANNER, 226 f., 244–248.

29 TANNER, 257 f., 262. Eines der Instrumente zur Internalisierung bürgerlicher Werte stellte die um die Mitte des 18. Jahrhunderts aufkommende Kinderliteratur dar. Neben den traditionellen Sittenlehren und den als Unterrichts- und Nachschlagewerken gedachten Elementarbüchern entstand mit den Robinsonaden eine eigene Literaturgattung für Kinder und Jugendliche. (Der deutsche Pädagoge Johann Heinrich Campe hatte auf eine Anregung Rousseaus hin den «Robinson Crusoe» von Daniel Defoe speziell für Kinder umgeschrieben. Das Thema wurde variiert und bildete die Vorlage für die Umarbeitung weiterer Werke der Weltliteratur für Kinder und Jugendliche.) Das Vorbild des durch Arbeit und Entbehrung überlebenden Robinson und der Ansatz der «natürlichen Erziehung», welche die individuellen Anlagen des Kindes fördert, entsprach den Idealen bürgerlicher Fähigkeiten. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts bildete sich gegen diese sachlich belehrende sowie moralisch und pädagogisch eindringliche Kinder- und Jugendliteratur der bürgerlichen Aufklärung eine romantische Gegenbewegung heraus. Das Interesse wandte sich den Sagen, Legenden und Volksmärchen zu, und die vormals mündlich überlieferten Erzählungen wurden schriftlich festgehalten (zum Beispiel die «Kinder- und Hausmärchen» von J. und W. Grimm). PEIKERT, 116 f.; BROCKHAUS Enzyklopädie, Bd. 11, 690. Ein weiteres Mittel für den Transfer bürgerlicher Ideale und rollenzuweisender Verhaltensregeln ist das Spielzeug (Baukästen, Dampfmaschinen, Gewehr usw. für die Knaben; Puppen, Kochgeschirr, Nähmaschinen usw. für die Mädchen). WEBER-KELLERMANN, 192 ff.

30 TANNER, 249 ff.

31 Vgl. auch PEIKERT, 131 f.

32 FRANKE, Berthold: Die Kleinbürger, Frankfurt am Main 1988, 10 ff., 21 ff.; dtv BROCKHAUS Lexikon, Wiesbaden, München 1982, Bd. 9, 335; TANNER, 107; SIEDER, 127; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 79. Ich beschränke mich auf die Familien- und Sozialisationsstrukturen in Handwerk und Gewerbe, da eine tiefergehende Literatur über die kleinbürgerlichen Beamten- und Angestelltenfamilien fehlt.

33 Lexikon der Aufklärung, 173; SIEDER, 103, 105; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 74 f. Prinzip der «gesicherten Nahrung»: «Damit jeder seine Nahrung fand, gab es eine Fülle von Innungsvorschriften, um das Konkurrenzprinzip auszuschalten und eine differenzierte Arbeitsteilung zu ermöglichen.» Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 75.

34 GERHARD, 100, 106; SIEDER, 110.

35 SIEDER, 104, 106, 110, 112; ROSENBAUM, Einleitung, 35–39.

36 SIEDER, 106 f., 114–116; GERHARD, 120. In den Berufsstatistiken taucht die handwerkliche Arbeit der Frauen nicht als Erwerbstätigkeit auf, weil sie entweder aufgrund des Gesetzes geheimgehalten werden musste (zum Beispiel Schneiderarbeit) oder weil sie lediglich als «Zuarbeit» gewertet wurde. GERHARD, 120.

37 SIEDER, 116–121; ROSENBAUM, Einleitung, 39.

38 Vgl. SIEDER, 120 f., 137 f. und WEBER-KELLERMANN, 81–83.

39 Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 74 ff.

II. Kapitel

1 FISCHER, 70 f. Die Hauptformen der mittelalterlichen Armenhilfe waren das Almosen und die Pflege im Spital. Das Almosen wurde von Wohlhabenden direkt an die Bettler/innen ausgehändigt oder von Kirchen und Klöstern verteilt. Die Almosenhilfe stellte eine Art Tauschgeschäft dar. Die Empfänger/innen leisteten für die materielle Unterstützung ein Fürbittgebet zugunsten der Wohltäter/innen. Die Armen boten so den Spender/innen die Möglichkeit, das Wohlgefallen Gottes zu erwirken und erfüllten eine wichtige religiös-gesellschaftliche Funktion. FISCHER, 71, 79; GEREMEK, 50 ff., 63.

2 FISCHER, 71 («planvolle ... Provenienz»), 72.

3 GEREMEK, 7–21; FISCHER, 80; RITZ/STAMM, 22.

4 FISCHER, 71, 80–83, 88; RITZ/STAMM, 93 f.

5 GEREMEK, 181 ff.; SCHERPNER, 32, 65. Das Spital war die älteste fürsorgerische Anstalt (Frühmittelalter) und nahm Bedürftige auf, die sich nicht vom Bettel ernähren konnten (Alte, Kranke, Sieche, Irre, Findel- und Waisenkinder). Im Spätmittelalter leiteten die Städte eine Spezialisierung des Spitalwesens ein (Elendenherbergen, Blatternhäuser, Leprosorien, Pest- und Siechenhäuser, Findel- und Waisenhäuser). SCHERPNER, 18; FISCHER, 79.

6 FISCHER, 86 f.; SCHERPNER, 31 f. Das Allgemeine Almosen wurde aus privaten und genossenschaftlichen Stiftungen und eingezogenem kirchlich-klösterlichem Vermögen finanziert. FISCHER, 86 f.

7 FISCHER, 82 f.

8 Dieser Grundsatz leitete sich aus der mittelalterlichen Unterscheidung zwischen «wahren» und «falschen» Bettlern ab. GEREMEK, 240. Die Auswahlkriterien richteten sich nach Arbeitsfähigkeit, Einkommen, Familiensituation und bürgerlichen Verhaltensnormen (ehrbar, fromm, arbeitsam). FISCHER, 82.

9 FISCHER, 82 ff.; GEREMEK, 182, 283, 304; MEUMANN, 201. Die öffentliche Kennzeichnung sollte den almosengebenden Bürger/innen die Unterscheidung zwischen «würdigen» und «unwürdigen» Armen erleichtern. Sie hatte gleichzeitig eine Marginalisierung und Diskriminierung der anerkannten Armen zur Folge. FISCHER, 84.

10 SCHERPNER, 31–33.

11 GEREMEK, 184 f.; FISCHER, 82.

12 SCHERPNER, 16 f.; FREITAG, 12, 52; ERB, 35. Als verwahrlost galten Kinder von sogenannt liederlichen Eltern, die «anstatt sich und ihre Kinder mit ehrlicher Arbeit zu ernähren, dem Müssiggang» anhingen und die Kinder nicht zur Arbeit anhielten. Rat von St. Gallen, 1658, Zitat nach

FREITAG, 6. Verwahrloste Kinder wurden als träge, faul, arbeitsscheu, verdorben, sittenlos und widerspenstig beschrieben. Sie bildeten den charakterlichen Gegensatz zu bürgerlichen Tugenden wie fleissig, arbeitsam, fromm, ehrbar, sittlich, tugendhaft und gehorsam. Die Verwahrlosung bezog sich auch auf den körperlichen Zustand: räudig (krätzig), geschwollene Glieder usw. FREITAG, 4, 6, 18, 20. Heute spricht man von vernachlässigten und erziehungsschwierigen Kindern. Vgl. CHMELIK, 40 f.

13 FREITAG, 12, 52.

14 SCHERPNER, 18; FREITAG, 5, 23.

15 In Luzern zum Beispiel wurden die Kinder bis zur Gründung des Waisenhauses 1812 im Sentispital und im St. Jakobsspital untergebracht. FREITAG, 30; CHMELIK, 356.

16 ERB, 35; FREITAG, 12, 23, 52; SCHERPNER, 16, 32, 118; MEUMANN, 227.

17 GEREMEK, 153 ff.; FISCHER, 83; RITZ/STAMM, 115. Die Bettelverbote waren mit hohen Leibes-, Freiheits- sowie Todesstrafen belegt. RITZ/STAMM, 115.

18 MEUMANN, 201–207; FREITAG, 12.

19 FREITAG, 39 f., 52; MEUMANN, 207–215, 257. Betteljagden wurden in der Schweiz bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts durchgeführt. Zürich schaffte die Betteljagden 1792 ab. FREITAG, 39, 52.

20 FISCHER, 87.

21 MEUMANN, 225 f. (Armenordnung Hannover 1700).

22 MEUMANN, 226 f.

23 Im Zucht- und Waisenhaus von Basel wurde das System der Admotation oder Kostverpachtung 1680 aus finanziellen Gründen eingeführt und bis 1776 beibehalten. Dabei hatte der Anstaltsleiter die Funktion eines Unternehmers inne. Er betrieb den ganzen Haushalt nebst Spinnerei auf eigene Rechnung und hatte dafür die Kinder, die für ihn arbeiteten, zu versorgen. Dieses auf finanziellen Gewinn ausgerichtete System führte zu einer starken Ausnutzung der kindlichen Arbeitskraft bei möglichst geringen Unterhaltskosten. In Zürich wurde die Fabrik des Zucht- und Waisenhauses auf Rechnung der Anstalt betrieben und vom Verwalter verwaltet. FREITAG, 25 f.; SPYRI, 52.

24 GEREMEK, 257 ff., 268 ff.; RITZ/STAMM, 94, 111 ff.; SCHERPNER, 41; FREITAG, 14 f. (Zucht- und Waisenhaus Zürich), 25 f. (Zucht- und Waisenhaus Basel).

25 GEREMEK, 268–274. Die konfessionelle Struktur war für das Konzept der Arbeitshäuser als Grundelement der Sozialpolitik nicht ausschlaggebend. Arbeit als Mittel der Sozialfürsorge war keine protestantische Erfindung. Das Phänomen findet sich auch bei den päpstlichen Massnahmen im 16. Jahrhundert oder im katholischen Frankreich des 17. Jahrhunderts. Das Programm der «Besserung durch Arbeit» entsprach jedoch dem protestantischen Arbeitsethos und wurde, wie auch die industrielle Entwicklung, von diesem begünstigt. GEREMEK, 273 f.

26 Vgl. RITZ/STAMM, 135.

27 Das 1557 in London eröffnete Spital-Gefängnis «Bridewell» war die erste und bahnbrechende Institution dieser Art (Insassen waren vor allem Jugendliche und junge Männer). GEREMEK, 269. Nach diesem Vorbild errichtete Amsterdam 1595 mit dem Zuchthaus «Tuchthuis» für Männer die erste Zwangsarbeitsanstalt auf dem Kontinent (ursprünglich für jugendliche Diebe konzipiert). 1597 folgte das «Spinhuis» für Frauen. 1603 richtete man im Männerzuchthaus das «secrete» Zuchthaus als Sonderabteilung für «missratene» Söhne aus besseren Familien ein. SCHERPNER, 46; SACHSSE, Christoph/TENNSTEDT, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Stuttgart 1980, 113.

28 RÖPER, 80, 102 ff., 120; SCHERPNER, 49, 63; MEUMANN, 259. Waisenhäuser: Rostock 1623, München 1625, Osnabrück 1634, Hannover 1643. RÖPER, 80. Arbeits-, Zucht- und Waisenhäuser: Braunschweig 1677, Coburg 1706, Stuttgart 1712, Pforzheim 1718, Ludwigsburg 1736, Warburg 1740, Esslingen 1745, Mannheim 1749, Heilbronn 1758, Rothenburg 1763. RÖPER, 120.

29 Alle Angaben beziehen sich auf die deutschsprachige Schweiz. In der einschlägigen Literatur findet sich jedoch kein Hinweis, dass im Tessin, in Graubünden oder in der welschen Schweiz vor 1637 ein Zucht- und Waisenhaus erstellt wurde.

30 FREITAG, 7 (St. Gallen), 14 (Zürich), 24 (Basel), 30 (Bern), 31, 35 (Schaffhausen).

31 StAZ, B III 110 b, Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisen-Huses am Oetenbach vom 23. July 1657, Vorrede, ERB, 172. Wie in der Einleitung erwähnt, benutze ich für die Satzungen und Ordnungen des Zucht- und Waisenhauses am Oetenbach die transkribierte Fassung von Erb. Die Literaturangabe «ERB, 172» bezieht sich also auf die Transkription.

32 Nichtstädtische Bettelkinder brachte man im Zuchthaus unter, wenn das Waisenhaus ihre Aufnahme verweigerte. Die Eltern wurden ebenfalls eingesperrt oder aus der Stadt gewiesen. FREITAG, 7 (Zucht- und Waisenhaus St. Gallen); MEUMANN, 217 ff. (Zuchthaus Celle). Auf Wunsch der Eltern konnten auch «ungeratene» Kinder «zur mehreren Züchtigung» ins Zuchthaus eingesperrt werden. FREITAG, 7 (Zucht- und Waisenhaus St. Gallen). Vgl. Teil III, Kap. 2.2.

33 FREITAG, 6 (Spital St. Gallen), 10 (Zucht- und Waisenhaus St. Gallen), 14 f. (Waisenhaus Zürich).

34 FREITAG, 7 (Zucht- und Waisenhaus St. Gallen), 15 (Zucht- und Waisenhaus Zürich).

35 Vgl. MEUMANN, 359–361. Erst als zu Beginn des 19. Jahrhunderts aus der Armenpolizei ein staatlicher Kontrollapparat, bestehend aus Polizei, Justiz und Passwesen, entwickelt wurde, konnten die Bettelverbote durchgesetzt werden. RITZ/STAMM, 116.

36 FREITAG, 8 (Zucht- und Waisenhaus St. Gallen).

37 SCHERPNER, 55, 78, 89, 92. Krätze (Räude): Durch die 0,3 Millimeter lange Krätzmilbe verursachte Hauterkrankung mit juckenden Entzündungen, Haarausfall und Ausschlägen, meist zwischen den Fingern und anderen Hautfalten (Geschlechtsteile, Achsel, Handgelenk usw.). Ansteckend, durch feuchte Kleider und Wäsche begünstigt. dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 15, 61; Der Volks-Brockhaus, 1941, 375.

38 FREITAG, 8 (Zucht- und Waisenhaus St. Gallen); SCHERPNER, 89.

39 SCHERPNER, 89. Skorbut ist eine Vitamin-C-Mangelkrankheit und bewirkt Gewichtsverlust, Blutungen (Zahnfleisch, Magen, Darm, Haut), Unfähigkeit zur körperlichen Arbeit, Muskelschwund, Zahnausfall. dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 17, 52; Der Volks-Brockhaus, 645. Mit diesen Krankheitsmerkmalen und der daraus entstehenden Apathie des Menschen kann die unterstellte «Arbeitsscheu» der Kinder weitgehend erklärt werden.

40 FREITAG, 27 (Zucht- und Waisenhaus Basel), 31 (Spital und Zuchthaus Schaffhausen).

41 Vgl. FREITAG, 44; MEUMANN, 299 f.; RÖPER, 128.

42 Wie aus den Protokollen der Hamburger Schuldeputation (Ende 18. Jahrhundert) hervorgeht, wurden viele der ins Zuchthaus eingewiesenen Kinder, besonders die oft seit frühester Kindheit an dort aufwachsenden Kinder von Bettlern, durch das Zusammenleben mit den erwachsenen Züchtlingen ohne ausreichende Trennung der Geschlechter zu Sittenlosigkeit und Lastern verführt [bzw. sexuell misshandelt? M. C.] und so verroht und verdorben, dass sie schliesslich definitiv im Zuchthaus interniert wurden. Die Verzeichnisse lassen erkennen, dass die Zuchthauskinder «zum grossen Teil kränklich, verkrüppelt, geistig und moralisch minderwertig, ja geisteskrank waren». 1796 waren 27 Kinder mehr als ein Jahr und ein Knabe bereits 9 Jahre im Zuchthaus eingeschlossen. SCHERPNER, 114.

43 Christian Gotthilf Salzmann (1744–1810), Lehrer am Philanthropin von Basedow und Gründer einer Erziehungsanstalt, in seinem Briefroman «Carl von Carlsberg oder über das menschliche Elend» (1784), der im Zusammenhang mit dem Waisenhausstreit die Zustände in den Waisenhäusern beschrieb. Zitat nach SCHERPNER, 93.

44 SCHERPNER, 92. Waisenhaus Stuttgart, 1710–1730: von 457 Kindern starben 118, also fast ein Viertel. Die hohe Sterblichkeitsrate bildete den Ansatzpunkt im Kampf gegen die Anstaltserziehung gegen Ende des 18. Jahrhunderts, dem Waisenhausstreit. SCHERPNER, 91 f. Zum Waisenhausstreit siehe weiter unten.

45 FREITAG, 55.

46 FREITAG, 9–11 (Zucht- und Waisenhaus St. Gallen). Auch in den Zuchthäusern kostete die Zwangsarbeit mehr, als sie einbrachte. GEREMEK, 270 f.

47 FREITAG, 25, Admotationssystem Basel. Der Spitalmeister in Schaffhausen wurde in der Regel während seiner Amtsperiode ein reicher Mann! FREITAG, 32.

48 Vgl. MEUMANN, 231, 361; FREITAG, 31, 55.

49 FREITAG, 5 (Spital St. Gallen 1715), 8 (Waisenhaus St. Gallen 1663), 16 (Waisenhaus Zürich 1699). Zürich siehe Teil III, Kap. 2.

50 FREITAG, 27 (Basel). Zürich siehe Teil III, Kap. 3. In London wurde das Zusammensperren von arbeitslosen Jugendlichen mit Landstreichern, Bettlern und Dieben im 1557 gegründeten Bridewell schon 1587 beanstandet. GEREMEK, 270.

51 CHMELIK, Tab. 5, 356. Die Tabelle enthält leider keine Quellenhinweise. Es ist auch nicht ersichtlich, ob es sich um öffentliche oder private Anstalten handelt. Die Daten von Schaffhausen, Zürich,

Herisau, Basel und St. Gallen werden bei Freitag bestätigt. FREITAG, 12 (St. Gallen), 16 (Zürich), 27 (Basel), 29 (Solothurn), 32 (Schaffhausen), 42 (Herisau). Das Waisenhaus für Mädchen in Bern wurde wahrscheinlich von der Stadt unterhalten, da es sich offensichtlich um eine Ergänzung zum Waisenhaus der Knaben handelte, welches seinerseits aus dem städtischen Zucht- und Waisenhaus hervorgegangen war. Eine Verifizierung der Angaben über Bern (Mädchen), Burgdorf, Zofingen, Rheineck, Thun und Solothurn übersteigt den Rahmen dieser Arbeit. Zu Schaffhausen und Herisau siehe Teil II, Kap. 4., zu Zürich Teil III.

52 FREITAG, 12 (St. Gallen), 27 (Basel), 31, 34 f. (Schaffhausen); CHMELIK, 250, 367 f., 403 ff. Siehe auch Anhang, Tab. 1.

53 SCHERPNER, 92–94; RÖPER, 140–160; MEUMANN, 292–312. Erste Waisenhausschliessung in Deutschland: Gotha 1773, weil ein Zögling im Waisenhaus 40 Taler, in Familienpflege aber 25 Taler kostete. SCHERPNER, 94. In Einbeck kostete 1799 die Unterbringung im Waisenhaus 60 Reichstaler, die Familienpflege 26 Reichstaler. MEUMANN, 306 f.

54 MEUMANN, 312.

55 CHMELIK, 252.

56 SCHERPNER, 61 ff., 122; RÖPER, 107; Ploetz, Geschichtslexikon, 423; dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 14, 135. Spener hatte 1675 das Zucht- und Waisenhaus in Frankfurt geplant. Vgl. Teil II, Kap. 2.

57 MENCK, 157.

58 Francke hatte mehrere Tische mit freier Kost für arme Studenten eingerichtet, die dafür den Armenkindern täglich zwei Stunden Schulunterricht erteilten. Aus diesen Tischgemeinschaften entstand das Lehrerseminar. Francke rekrutierte sein Anstaltspersonal aus seinen Theologiestudenten von Halle, die praktische pädagogische Erfahrungen sammeln konnten und umgekehrt die geforderte permanente Beaufsichtigung der Zöglinge garantierten. MENCK, 168 f.

59 SCHERPNER, 73.

60 Literatur zu Franke: SCHERPNER, 68–81; MENCK, 157–176; RÖPER, 107–119; SCHEUERL, 76 f.

61 SCHERPNER, 80 f.

62 FREITAG, 31–34.

63 FREITAG, 39–44.

64 FREITAG, 34, 43.

65 Söhne aus begüterten Familien (Adel, Grossbürgertum) wurden zum Beispiel in das Philanthropin von Max Planta (1761 Zizers, seit 1771 Marschlins) geschickt, eine fortschrittliche Erziehungsanstalt, in der die Zöglinge individuell und standesgemäss behandelt und im Geiste der Aufklärung erzogen wurden. Sie erhielten eine staatsbürgerliche Bildung und wurden mit einem System der Selbstregierung mit Ämtern und Wahlversammlungen auf ihre zukünftigen Pflichten als obrigkeitliche Führungspersonen eingeübt. Dabei sollten sie zu einem Verantwortungsgefühl gegenüber dem «niederen Volk» erzogen werden. FREITAG, 44–50.

66 FREITAG, 56.

67 FREITAG, 56 f.

68 Der Begriff «Pauperismus» war im 19. Jahrhundert die übliche Bezeichnung für Massenverarmung und Elend der werktätigen Bevölkerung. BAYER, Wörterbuch zur Geschichte, 405.

69 Die Streitschrift wurde 1798 unter dem Titel «An Essay on the Principle of Population» veröffentlicht. Sie richtete sich vor allem gegen den Schriftsteller William Godwin (Ehemann der Schriftstellerin und ersten Frauenrechtlerin Mary Wollstonecraft). Das Malthussche Bevölkerungsgesetz besagt, dass sich die natürliche Vermehrung des Menschen in geometrischer Progression vollziehe (2, 4, 8, 16 usw.), die der Nahrungsmittelproduktion dagegen nur in arithmetischer (2, 3, 4 usw.), was auf den abnehmenden Ertragszuwachs des Bodens zurückzuführen sei. dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 11, 227.

70 dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 11, 227; SCHERPNER, 117 f.; GEREMEK, 288 ff.; BALTENSBERGER, 11 f. Zu den zürcherischen Ehebeschränkungen siehe Matrimonial-Gesetzbuch vom Mai 1811, Zürcher Gesetzessammlung, Bd. 5.

71 Philanthrop: Menschenfreund. Philanthropismus: Eine am Ende des 18. Jahrhunderts einsetzende, an die Aufklärung (Jean-Jacques Rousseau) anknüpfende Reformbewegung von Pädagogen, die eine natur- und vernunftgemässe Erziehung anstrebten. Zu den Hauptvertretern zählten Johann Bernhard Basedow (1724–1790), der 1774 das Philanthropin in Dessau gründete, Johann Heinrich Campe (1746

bis 1818), Jugendschriftsteller und Herausgeber des deutschen «Robinson», Ernst Christian Trapp (1745–1818), der «Theoretiker» der philanthropischen Pädagogik und für kurze Zeit Inhaber des ersten Lehrstuhls für Pädagogik in Deutschland an der Universität in Halle, Christian Gotthilf Salzmann (1744–1810), Autor von populären Erziehungsbüchlein und Gründer der Erziehungsanstalt Schnepfenthal in Thüringen. dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 14, 105; Duden, Fremdwörterbuch, 599; SCHEUERL, 84; MENCK, 142 ff.

72 GEREMEK, 294–296.

73 SCHERPNER, 98. Nach Abschluss der Anlehre erhielten die Armen Werkzeug und Arbeitsmaterial. Die fertigen Produkte konnten gegen Lohnzahlung bei der Anstalt abgeliefert werden. SCHERPNER, 98.

74 Heinrich Philipp Sextroh, Göttinger Superintendent und einer der Begründer der Industrieschulbewegung, definierte 1785: «Industrie sei überhaupt anhaltende Tätigkeit, möglichste Übung und schnelle Anwendung der Kräfte der Seele und des Körpers nicht an einem allein, sondern an mehreren und verschiedenen Gegenständen, zur wirklichen, mannigfaltigen, dauerhaften und edelsten Produktion, nicht bloss zur Befriedigung der nötigsten Lebensbedürfnisse, sondern auch in der Ansicht, zur Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens, zur Mitteilung und zum frohen Genuss etwas über zu gewinnen.» Zitat nach MEUMANN, 235.

75 SCHERPNER, 99–101; MEUMANN, 235–240. Ökonomische Vorteile der Kinderarbeit: Mit der Kinderarbeit konnten die Löhne tief gehalten und gleichzeitig die Produktion gesteigert werden. Der Lohn des männlichen Haupternährers war so niedrig angesetzt, dass eine Familie nicht davon leben konnte. Der Kinderlohn war (neben dem Verdienst der Frau) notwendig, damit das Existenzminimum erreicht wurde und rechtfertigte gleichzeitig, dass die Löhne der Erwachsenen nicht überlebenssichernd waren. Auch wenn im Waisenhausstreit die massive Ausnutzung der kindlichen Arbeitskraft kritisiert wurde, stellten die Pädagogen der Aufklärung die Kinderarbeit als solche keineswegs in Frage. Die wirtschaftlichen Interessen und die Erziehung der Armenkinder zur Industriearbeit wurden sogar durch die hohe Bewertung der körperlichen Arbeit und der gesundheitlichen Abhärtung (Basedow, Salzmann) ideologisch gestützt. SCHERPNER, 101. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verlor die Industrieschulbewegung an Interesse und 1854 wurde auch ihr Vorbild, die 1784 von Pfarrer Wagemann gegründete Göttinger Industrieschule, geschlossen. MEUMANN, 235, 239.

76 Literatur zu Pestalozzi: CHMELIK, 17–20; FREITAG, 59–94; LIEDTKE, Max: Pestalozzi, 13. Aufl., Reinbek bei Hamburg 1995; MENCK, 110–125; RÖPER, 161–173; SCHERPNER, 119–121; SCHIFFERLI, Dagmar: Anna Pestalozzi Schulthess, Zürich 1996, 130–132.

77 Die Stellung von Anna Pestalozzi und ihr Einfluss auf das Erziehungskonzept von Johann Heinrich Pestalozzi wurde bisher nicht aufgearbeitet. Die Biografie von Dagmar Schifferli könnte ein Anfang in diese Richtung sein.

78 Zitat nach RÖPER, 170.

79 Kriegswaisenhaus Stans 1798/99, Erziehungsinstitut Burgdorf 1800–1804, Erziehungsinstitut Münchenbuchsee 1804/05, Erziehungsinstitut Yverdon 1805–1825, Armenanstalt in Clindy 1818, aufgegeben 1819 und mit der Anstalt in Yverdon vereinigt. MENCK, 110–125; FREITAG, 59–94, 40; LIEDTKE, 173.

80 RÖPER, 171.

81 RÖPER, 161–173 (Zitat Pestalozzi, 162); CHMELIK, 20. Die «Elementarbildung» baute auf den drei grundlegenden Elementen Sprachfähigkeit, visuelle Vorstellungskraft und intellektuelle Vorstellungskraft auf. Sprache, Form und Zahl bildeten die drei Elementarmittel des Unterrichts. Mit dieser Methode sollten sich die Anlagen und Kräfte des Kindes naturgemäss entfalten können. MENCK, 121–125.

82 RÖPER, 172.

83 CHMELIK, 17, 26, 250; FREITAG, 57, 95; SCHERPNER, 121.

84 GEREMEK, 298 f.; SCHERPNER, 119–123. Die wiederholte Äusserung, die Armen hätten ein Recht auf Unterstützung durch die Reichen, blieb jedoch reine Rhetorik. Die philanthropische Wohltätigkeit zeichnete sich zudem durch einen ausgeprägten Paternalismus aus, einer demütigenden Bevormundung des Armen, und zielte auf eine Kontrolle des Privatlebens sowie auf eine Internalisierung bürgerlicher Werte hin: strenge Überwachung der Lebensweise, der Sittlichkeit, des Verhaltens im Alltagsleben und der persönlichen Hygiene, insbesondere durch Hausbesuche. Vergnügungen und Zerstreuung bei Armen wurden als Anfang des sittlichen Verfalls und als Ausdruck einer verkommenen Lebensweise betrachtet. Die Aktivitäten der Philanthropen stiessen vielfach auf ein Misstrauen

seitens der Armenbevölkerung. Je mehr sich das Klassen- und Selbstbewusstsein der Arbeiter/innen entwickelte und gewerkschaftliche Organisationen entstanden, desto feindseliger wurde ihre Haltung gegenüber den karitativen Aktionen seitens der bürgerlich-begüterten Schicht. GEREMEK, 300.

85 CHMELIK, 250–252. Die Zahl der Heimgründungen sank in den 1870er und 80er Jahren ab und erreichte in den 1890er Jahren mit den Kinderheimen einen erneuten Höhepunkt. CHMELIK, 251. Über die katholische Heimerziehung siehe: ALZINGER, Barbara/FREI, Remi: Die katholischen Erziehungsheime in der deutschsprachigen Schweiz, Zürich 1985. Träger der 65 von Chmelik untersuchten Anstalten im 19. Jahrhundert: Privatbesitz: 5, Heimverein: 29, öffentlicher Verein: 8, Kanton: 6, Gemeinde: 17. CHMELIK, 403–415. Die SGG wurde 1810 gegründet und war ein Sammelbecken für soziale Aktivitäten. Mit ihren Untersektionen war sie Initiatorin und Trägerin mehrerer Anstalten. CHMELIK, 34. Siehe auch Anhang, Tab. 2.

86 Fellenbergs Vater war wie Pestalozzi Mitglied der Helvetischen Gesellschaft. SCHERPNER, 121.

87 Weitere Institutionen: Lehrerbildungskurse für Volksschullehrer 1808/09; Mädchenschule 1824; Meikirchkolonie 1826; Realschule 1830; Kinderpflegeschule 1841. CHMELIK, 24 f., 357.

88 Die Zöglinge der höheren Stände hingegen wollte man zu verantwortungsbewussten Führern heranbilden, deren Aufgabe es war, die «eingeleitete Volksbildung vollenden und verbreiten zu helfen». Zitat Fellenberg nach FREITAG, 96.

89 SCHERPNER, 121.

90 So waren die Zöglinge verpflichtet, nach Abschluss der Handwerkslehre bis zu drei Jahre ohne Entlöhnung in der Anstalt zu arbeiten. FREITAG, 97.

91 FREITAG, 97 f.; CHMELIK, 26 f.

92 SCHERPNER, 122–124.

93 Zitat Pestalozzi nach RÖPER, 162.

94 SCHERPNER, 122–130; CHMELIK, 30–33.

95 SCHERPNER, 126, 128.

96 In der umfangreichen zeitgenössischen Literatur zur Armenfrage in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Fürsorge für hilfsbedürftige Kinder nach wie vor meist unter dem Gesichtspunkt der Nützlichkeit und als ein Mittel zur Arbeitserziehung der Kinder und zur Entlastung der Armenkassen betrachtet. Angesichts des starken Bevölkerungswachstums und des Massenelends in den Fabrikbezirken wurden oft Argumente im Sinne Malthus' gegen eine Kinderfürsorge vertreten. Der liberale Staat beschränkte sich nach der Beseitigung der gröbsten Notstände auf seine polizeiliche Aufgabe, die der Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung durch repressive Massnahmen diente. Die Kirchenbehörden wiederum standen der christlichen Erweckungsbewegung und ihren Vereinen zurückhaltend bis ablehnend gegenüber. SCHERPNER, 137.

97 Literatur zu Wichern: SCHERPNER, 138–149; MENCK, 65–80; RÖPER, 185–197; CHMELIK, 28 f.

98 SCHERPNER, 137 f., 141; MENCK, 65 f.; CHMELIK, 29.

99 Gegen die Einstellung von Ehepaaren als Hauseltern hatte Wichern Bedenken. Es war schwierig, geeignete Ehepaare zur finden. Hinzu kamen ökonomische Erwägungen, denn die Elternpaare mit eigenen Kindern hätten die Familien und damit die Wohnansprüche vergrössert. Vor allem aber sah er die zentrale Stellung des Anstaltsleiters gefährdet, wenn er seine Autorität mit verschiedenen Hausvätern hätte teilen müssen. SCHERPNER, 140; RÖPER, 186.

100 Zitat Wichern nach RÖPER, 190. Strafformen bei Wichern: Freiheitsentzug, körperliche Züchtigung, Essensentzug, Spielverbot, Zurechtweisung, An-der-Türe-stehen-Müssen sowie die Beschämung, am Sonntag Werktagskleidung tragen zu müssen. RÖPER, 190.

101 Zitate Wichern nach RÖPER, 194.

102 Zitat Wichern nach MENCK, 71. Die ersten 14 Knaben im Alter zwischen 5 und 18 Jahren waren «in gänzlicher Verwahrlosung und Verwilderung aufgewachsen», 8 davon unehelich geboren, einige der ehelichen Kinder unter dem Einfluss «verbrecherischer oder frevelhafter oder trunkfälliger Eltern» gross geworden. Mehrere der Kinder hätten durch «Bettelei und andere Anleitung» hartnäckiges Lügen und ausgiebiges Stehlen gelernt. Zitat Wichern nach MENCK, 71.

103 Zitat Wichern nach SCHERPNER, 143.

104 CHMELIK, 28 f., 34, 95 f. Erst 1880 richtete man in Bern-Bächtelen eine besondere Abteilung für «Detinierte» ein. Sie wurde um 1900 wieder geschlossen, als besondere Zwangserziehungsanstalten

für gerichtlich verurteilte Kinder und Jugendliche geschaffen wurden. CHMELIK, 96 f., 131. Die Armenlehrerbildungskommission liess die Armenerzieher in den Anstalten Hofwyl, Trogen, Ziegelbrücke, Bernrain und Carra (GE) ausbilden. 1876 stellte sie ihre Tätigkeit aus Mangel an geeigneten Kandidaten ein. CHMELIK, 34.

105 BALTENSBERGER, 89; CHMELIK, 451 (Literatur zu Friedheim), 455 (Literatur zu Freienstein).

III. Kapitel

1 DENZLER, Armenwesen, 25–30; ERB, 9–11; ZIEGLER, 5; KELLER, 62, 172; DENZLER, Jugendfürsorge, 19.

2 DENZLER, Armenwesen, 41 f., 109 ff.; DENZLER, Jugendfürsorge, 23; KELLER, 62 ff., 169; WIRZ, 432 f. Denzler und Keller bezeichnen nicht nur das öffentliche Amt, sondern auch den Armenfonds mit «Almosenamt», was manchmal zu Unklarheiten führt. Wirz spricht beim Fonds ausschliesslich vom «gemeinen Almosen» oder «öffentlichen allgemeinen Allmosen». DENZLER, 109 ff.; KELLER, 62 ff.; WIRZ, 433, 436. Im folgenden ist mit «Almosenamt» allein das öffentliche Amt gemeint.

3 Säckligeld: 1558 eingeführt, weil die staatlichen Mittel des Almosenamtes nicht mehr ausreichten. Nach dem Morgengottesdienst stellten sich ein oder zwei Geistliche mit dem Almosensäcklein neben jede Kirchentüre, so dass die Kirchgänger/innen beim Herausgehen ihr Sonntagsalmosen diskret in den Beutel legen konnten. Gleichzeitig übte der Pfarrer eine gewisse Kontrolle über die zwar freiwillige, aber moralisch verpflichtende Almosenabgabe aus. Das Säckligut wurde bis Ende 1780 vom Obmann des Almosenamtes verwaltet und 1781 dem Almosenamtsgut einverleibt. 1798 fiel es der Stadt Zürich zu. DENZLER, Armenwesen, 90; KELLER, 76, 149; WIRZ, 449 f.

4 KELLER, 74, 76; DENZLER, Armenwesen, 90; WIRZ, 448–450. Die vier Kirchgemeinden der Stadt umfassten auch die umliegenden Gemeinden. Grossmünster: Hottingen, Hirslanden, Riesbach, Witikon, Wipkingen, Seebach, Albisrieden, Schwamendingen und Oerlikon. Predigern: Fluntern, Ober- und Unterstrass. St. Peter: Wollishofen, Enge, Leimbach, Wiedikon und Aussersihl. BEHRENS, Nicola: Zürich in der Helvetik. Von den Anfängen der lokalen Verwaltung, Diss. jur., Zürich 1998, 145.

5 KELLER, 76; SPYRI, 64, 66 (Druckfehler bei SPYRI, 64: Nicht zwei Drittel, wie bei Spyri steht, sondern ein Drittel des sonntäglichen Kirchenalmosens aus der Waisenhauskirche gingen an das Waisenhaus, zwei Drittel gingen an den Almosenfonds). Auch in der St. Jakobskirche und der Kreuzkirche wurde später das Säckligeld eingesammelt. KELLER, 76.

6 Bettelpolizist, vgl. Glossar.

7 KELLER, 64 ff.; DENZLER, Armenwesen, 106–108; DENZLER, Jugendfürsorge, 24; WIRZ, 437. 1520 hatte der Rat für die Leitung des Armenwesens und die Verteilung des Almosens zwei weltliche besoldete Pfleger, 1523 zwei Geistliche der Grossmünsterkirche und zwei Ratsherren bestellt. Seit 1525 bestand die Armenpflege aus vier weltlichen Mitgliedern aus dem Kleinen und dem Grossen Rat und einem Obmann aus dem geistlichen Stand. WIRZ, 436; DENZLER, Armenwesen, 25 f., 40. Als besoldeter Beamter bezog der Obmann ein ansehnliches Gehalt. Sein Lohn wurde aus dem Armenfonds finanziert und näherte sich dem Lebenskostenindex einer reichen Stadtfamilie. Jahreseinkommen nach der revidierten Amtsordnung von 1784: 1600 Pfund, 40 Mütt Kernen, 10 Malter Hafer, 40 Eimer Wein, freie Wohnung mit Garten im Augustinerkloster, freie Kirchenörter, freies Holz, verschiedene Gutjahre (jährliche Abgabe in Naturalien), Sitzungsgelder, verschiedene kleinere Bezüge in natura. Gesamtbesoldung in Geldwert: 3267,12 Pfund KELLER, 67. Vgl. dazu unten Anm. 11, Ausgaben des Almosenamtes für Unterstützungen, zum Beispiel an die Stadtarmen. Im Kanton lag die direkte Armenfürsorge bei den Kirchgemeinden und wurde durch die kirchlichen Organe ausgeübt. Die Armenbehörde einer Gemeinde war der Stillstand (zugleich Kirchen- und Schulpflege). Er entschied über die Gesuche um öffentliche Unterstützung und ob dieselben aus den Mitteln der Gemeinde geleistet oder die Antragsteller/innen an das Almosenamt empfohlen werden sollten. Zu den Unterstützungsarten der Landgemeinden gehörte das Kostgeld für verdingte Waisen und uneheliche Kinder sowie das Tischgeld für Kinder im städtischen Waisenhaus. KELLER, 112, 117 f. Zudem waren die säkularisierten Klöster Töss, Rüti, Kappel und Küsnacht als staatliche Klosterämter an der Armenfürsorge auf der Landschaft beteiligt. Sie hatten einen Teil ihrer Einkünfte

für Armenzwecke zu verwenden. Zuerst wurden «Mushafen» eingerichtet, später waren vor allem Wochenbrote bedeutend. KELLER, 77, 150, 174.

8 WIRZ, 437 f.; KELLER, 65 f.; DENZLER, Jugendfürsorge, 24. Die Verwaltungs- und Besoldungskosten machten einen grossen Teil der Ausgaben des Almosenamtes aus. Sie wuchsen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erheblich an, insbesondere aufgrund der immer reichlicher gewährten Gratifikationen anlässlich der Rechnungsabnahme und der Neujahrsgeschenke an Bürgermeister, Statthalter, Rechenherren, Obmann, Almosenpfleger und Personal sowie der Trinkgelder an Schuldner bei Bezahlung der Zinsen und an Zünfte bei Überbringung der Neujahrsgeschenke. Verwaltungskosten des Almosenamtes 1790: 10'927 Pfund Geld, 116 Mütt Kernen, 11 Malter Hafer, 106 Eimer Wein, 8490 Brote (à ca. 1 kg). KELLER, 67 f. Vgl. unten Anm. 11, Ausgaben des Almosenamtes für Unterstützungen.

9 KELLER, 169; WIRZ, 436. Der Obmann des Almosenamtes hatte dem Rechenrat einmal jährlich Rechnung abzulegen. Mit der Almosenordnung von 1762 konnte die Almosenpflege bei der Rechenabnahme über die Führung ihrer Geschäfte zur Rechenschaft gezogen werden. Praktisch war sie in ihren Verfügungen vollständig frei. Gelegentlich brachte sie einen Fall vor den Rat, wenn sie sich zur alleinigen Erledigung nicht kompetent hielt. KELLER, 65. Zu «Rat» siehe Glossar.

10 WIRZ, 438 ff., 446 f.; KELLER, 64. Das persönliche Almosenspenden Privater an Bettelnde blieb allerdings trotz der Verbote bis weit ins 19. Jahrhundert üblich. KELLER, 102.

11 KELLER, 65 f., 85–101; WIRZ, 454–456. Das Wochen- oder Almosenbrot, welches in der seit 1624 bestehenden hauseigenen Bäckerei hergestellt wurde, musste persönlich am Samstagmorgen im Almosenamt gegen Vorzeigen eines «Almosenzettels» abgeholt werden. Das Monatsgeld wurde alle vier Wochen am Pflegertag, insgesamt 13mal pro Jahr, ausgeteilt. Es betrug für eine Familie oder Einzelperson 8–32 Schilling und wurde vielfach für die Bezahlung des Mietzinses verwendet. Die städtischen Armen erhielten 1790 insgesamt 1036 Pfund an Geld sowie 8046 Brote (à ca. 1 kg), für die Armen auf der Landschaft wurden 10'644 Pfund und 26'673 Brote ausgegeben. Gesamtausgaben des Almosenamtes für Unterstützungen im Jahre 1790: 42'679 Pfund Geld, 99 Mütt Kernen, 22 Eimer Wein und 42'802 Brote. KELLER, 71, 88.

12 KELLER, 86, 107 f.; WIRZ, 454 f. Die Hausarmenpflege war mit der Almosenordnung von 1525 geschaffen worden. Ein geistlicher und ein weltlicher Armenaufseher hatten zusammen mit dem Bettelvogt in den «Wachten» (Quartieren) nachzuforschen, wer des Almosens würdig sei. 1558 wurde die Stadt für die Armenpflege in drei Bezirke eingeteilt, denen je drei Armenaufseher (zwei Laien und ein Arzt) zugeordnet waren. Am Ende des 16. Jahrhunderts ging diese (weltliche) Institution ein und wurde durch die Hausarmenpflege der Kirchgemeinden ersetzt. DENZLER, Armenwesen, 33, 85; KELLER, 107 f.; WIRZ, 451 f. Seit 1719 erhielten die Stadtgeistlichen zur freien Verfügung für ihre Hausarmen nur noch eine fixe Summe von 1600 Pfund vom Bettagsgeld, das seit 1675 gesammelt wurde. Vorher war ihnen das am Bettag gesammelte Säckligeld meistens ganz überlassen worden. KELLER, 77, 108.

13 KELLER, 135 ff.; DENZLER, Armenwesen, 103 ff. Das Haus am Selnau war Herberge, Spital und Flüchtlingslazarett für Erwachsene und Kinder. In der Unter- oder Bruderstube wurden durchreisende Arme für eine Nacht beherbergt, sofern es sich nicht um «Landeskinder» (Kinder ab der Zürcher Landschaft) handelte. Auf dem oberen Boden war eine Krankenstube eingerichtet, in welche die «Wundgschau» vertriebene Flüchtlinge, Landkinder und kranke Bürger, die an einer ansteckenden Krankheit oder an «Hauptweh» litten, einwies. Zwei Krankenwärter waren anwesend, die Aufsicht übte der Arzt am Oetenbach aus. StAZ, A 61.4, Akten des Almosenamtes, 23. März 1675; KELLER, 135 ff.; WIRZ, 469 f. Ein Teil der Flüchtlingskinder aus dem Selnau wurde 1637 im Waisenhaus am Oetenbach untergebracht. Es wurde jedoch mindestens ein Arbeitsraum für die Waisenhauskinder beibehalten und einige von ihnen übernachteten auch im Selnau. Vgl. Teil III, Kap. 2. Die «Wundgschau» war eine der heutigen Poliklinik ähnliche Institution. Das Kollegium aus Ärzten, Ratsmitgliedern und anderen Personen untersuchte die mittellosen Kranken und entschied über die ärztliche Behandlung (Aufnahme ins Spital, Badekur in der Spannweid, Arzneien, Kleider). KELLER, 136 f. «Öffentliche Häuser für Bedürftige» siehe Glossar. Zu Medizinalwesen siehe auch das grundlegende Werk von WEHRLI, G. A.: Die Krankenanstalten und die öffentlichen Ärzte und Wundärzte im alten Zürich, Zürich 1934.

14 DENZLER, Jugendfürsorge, 79 f.; KELLER, 124 f.; FREITAG, 12. Ein Erlass von 1526 bestimmte erstmals, dass Findelkinder und sonstige arme Kinder, die bisher vom Stadtsäckel erzogen und verdingt worden waren, in Zukunft vom Almosenamt versorgt werden sollten. StAZ, A 61.1; DENZLER, Jugendfürsorge, 79. Zu «Amtskinder», «vaterlose Waisen» und «bettelnde Kinder» siehe Glossar.

15 DENZLER, Jugendfürsorge, 45 ff., 79 f., 94; KELLER, 125. Die Almosenpfleger sollten die Eltern veranlassen, die Knaben «zu gemeinem und nicht kostlichem» Handwerk zu schicken. Die Mädchen sollten spinnen lernen. DENZLER, Jugendfürsorge, 47.

16 Gesellschaft von der ehemaligen Chorherrenstube (Hg): Heinrich Escher. An die lernbegierige Zürcherische Jugend auf das Neujahr 1835, 57. Neujahrsblatt, 6; DENZLER, Jugendfürsorge, 79–82; KELLER, 125; ZIEGLER, 12, 28. Im 18. Jahrhundert verdingte das Almosenamt 130 bis 190 Kinder in Pflegefamilien. Nach der Revolution nahm die Zahl der vom Almosenamt verkostgeldeten Kinder ab, da die Armenfürsorge zunehmend in die Verantwortung der Landgemeinden gestellt und die Kinder von ihrer Heimatgemeinde verdingt wurden. KELLER, 126, 167.

17 DENZLER, Jugendfürsorge, 82–84; ZIEGLER, 36 f.; KELLER, 128. Es sollten «die Bauernjungen mehr zum Bauern-Werck angehalten und nicht so leicht zu Erlernung der Handwerken, den Burgern zum Schaden, verdungen werden». StAZ, A 61.6, Memoriale betr. Remedur des Almosenamtes vom 13. Mai 1741. «Es sollen keine Knaben ab der Landschaft, welche Handwercker erlehrnen, an das Allmosen-Amt empfohlen werden, sie währen dann zu dem Bauern-Werck völlig und überall untauglich [...].» StAZ, Mandatssammlung Nr. 788, 17 (Almosenordnung von 1762).

18 DENZLER, Jugendfürsorge, 94–107, 129 f.; KELLER, 129, 132–134. Die Zahl von geistig behinderten Kindern im Spital war beträchtlich. Unter den arbeitsunfähigen Kindern befanden sich oft Lahme und mit Gebrechen an den Gliedern Behaftete, aber auch Taubstumme und Blinde. Der grösste Teil der vielen Epileptiker waren Kinder und Jugendliche zwischen 9 und 20 Jahren. Viele der kranken Kinder im Spital litten an Brüchen und mussten operiert werden. Die grosse Zahl der Brüche rührte offenbar vom Tragen zu schwerer Lasten und von der übermässigen Feldarbeit her. Auch Kinder mit Augenkrankheiten und Hautkrankheiten infolge mangelnder Hygiene waren häufig. DENZLER, Jugendfürsorge, 125–127, 130 f.

19 DENZLER, Jugendfürsorge, 84; StAZ, A 61.2, Ratschlag der Rechenherren vom 30. Oktober 1574; StAZ, A 61.2, Ratschlag vom 3. November 1575.

20 DENZLER, Jugendfürsorge, 84 f.; ERB, 36.

21 StAZ, B III 110 b, I. 2., Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisenhusses am Oetenbach vom 23. July 1657, Vorrede, ERB, 171 f.; DENZLER, Jugendfürsorge, 85.

22 StAZ, A 61.2, undatiert. Spyri, bei dem sich eine Transkription befindet, datiert das Schreiben auf 1635. SPYRI, 2 f. Gemäss Erb nennt Fumasoli als Verfasser Marx Escher vom Luchs, Unterschreiber der Stadt Zürich von 1633–1640, und datiert es um den 28. Juni 1636. FUMASOLI, Georg: Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke, Zürich 1981, 181, Anm. 564 bzw. ERB, 38, Anm. 136.

23 StAZ, A 61.2. «Wann man betrachtet, was merklichen unerschwinglichen costens uf diejenigen kinder, so zu statt und land verdinget und noch mithin zuo versörget werdent, ufgâdt, dieselben doch by vilen lüten (welche solche nit den kindern z'guotem, item daß die kind (nit) mit inen, sondern sy mit den kinden essen wollint, und hiemit von ires eignen nutzes wëgen ufnëmment) so gar schlëchtlich versorget, und ohne erkanntnuß gotts und synes worts, glychsam unvernünftigen thieren, unter stieffväteren und mütteren ungut und rouw uferzogen werdent. Deßglychen daß derglychen ynheimscher armen verweißten weislinen (der frömbden zu geschwygen) zu statt und land noch ein große anzahl hin und wider gefunden, deren weniger als deß unvernünftigen vychs geachtet wird, welche entwëders râthlos und von hunger sterben und verderben, oder wo etwa eins darvon kombt, durch böse gsellschaft verführt, und endlich zu bösen buoben und aller gottlosisten lüthen, wylen sy des handels ires heils ganz nit berichtet, ja von gott gar nützit wüssent, ohne alles Mittel gezogen werdent [...].». StAZ, A 61.2, «Bedenken», Zitat nach SPYRI, 3.

24 StAZ, A 61.2. Zudem würde dem Bettel abgeholfen, das Almosenamt, Spital und Spannweid entlastet und den Kindern für die Zukunft ein sicheres Auskommen verschafft. StAZ, A 61.2. «Ehrlich» bedeutete «ehrenwert, ansehnlich, vortrefflich» und bezog sich vor allem auf das ständische Ansehen, von dem bestimmte «unehrliche» Berufe wie Henker und Schinder, aber zum Beispiel auch Schäfer und Müller ausgeschlossen waren. Duden, Herkunftswörterbuch, 128.

25 StAZ, B III 110 b, I. 3., ERB, 171 f.

26 StAZ, 61.3 und B II 419, 2, Rathschlag vom 4. Januar 1637; StAZ, B III 110 b, I. 3., ERB 172; ERB, 34–41. Der Rat hatte am 2. Januar 1637 eine Kommission eingesetzt, die zur Abklärung geeigneter Räumlichkeiten das Oetenbach und den Augustiner in Augenschein nehmen sollten. Die Kommission teilte dem Rat am 3. Januar 1637 mit, dass aufgrund der Weite und der Anlage der «Stuben und Kammeren» das Oetenbach vorzuziehen sei. Am 4. Januar 1637 beschloss der Rat, dass die Anstalt im Oetenbach eingerichtet werde, und ordnete die notwendigen baulichen Veränderungen an. Am 8. Mai 1637 erfolgte der erste Bericht über die Anstalt. ERB, 38–41; StAZ, A 61.3 und B II 419, 1, Ratschlag vom 2. Januar 1637; StAZ, A 61.3, Ratschlag vom 3. Januar 1637; StAZ, A 61.3 und B II 419, 2, Ratschlag vom 4. Januar 1637; StAZ, A 61.3, «Bericht vom 8. May 1637, soliche abgeläsen worden in Synodo 9. May 1637».

27 ERB, 39, 44 f.; SPYRI, 4; FREITAG, 14. Das Kloster Oetenbach, einst das reichste Kloster der Dominikanerfrauen, war während der Reformation aufgehoben worden und stand zum grössten Teil leer. Das von den Klosterfrauen unterhaltene Blatternhaus für Geschlechtskranke blieb jedoch nach der Säkularisierung mit einigen Betten bestehen. Der Gebäudekomplex befand sich über der Schipfe, oberhalb der heutigen Uraniaanlage. Erhalten ist der «Wollenhof», in dem seit 1939 das «Heimatwerk» untergebracht ist. SPYRI, 4; WIRZ, 468 f.; ERB, 44.

28 StAZ, A 61.3, «Ordnung des Weisen- und Zucht-Huses am Oetenbach, Anno 1639 ufgerichtet und Anno 1652 umb etwas erneüeret und verbesseret»; ERB, 131; ZIEGLER, 13.

29 StAZ, B III 110 b, «Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisenhuses am Oetenbach», 1657, ERB, 131, 136.

30 ZÜRCHER, 67–70; WIRZ, 487 f.; ERB, 118–120. Nach Spyri und Erb wurden die Schwerverbrecher im Wellenberg untergebracht. SPYRI, 5; ERB, 118. Gemäss Zürcher wurden auch Kinder in den Gefängnissen Wellenberg, Neuer Turm, Augustinerturm und im Spital eingesperrt. ZÜRCHER, 58.

31 In Zürich war bereits 1630 ein Schellenwerk eingerichtet worden, das wegen zu hoher Kosten wieder eingegangen war. Die Gefangenen am Schellenwerk waren mit schweren Eisenketten an den Beinen gefesselt (ans Eisen geschlagen) und mussten einen eisernen Halskragen tragen, an dem ein Bügel vom Nacken her über den Kopf ragte. Am vorderen Ende war eine Schelle oder Glocke befestigt, die beständig schellte (daher Schellen- oder Schallenwerk). Die Schellenwerker leisteten Aussenarbeit (Festungsbau, Schneeräumen usw.). Bei jugendlichen Sträflingen wurde der Halsring zuweilen weggelassen und im 18. Jahrhundert wurden nur noch selten Jugendliche ans Schellenwerk verurteilt. DENZLER, Armenwesen, 201; ERB, 117 f.; ZÜRCHER, 67 ff.

32 StAZ, B III 110 b, I. 3. (Vorrede), ERB, 172.

33 Das vollendete 16. Altersjahr war das Alter der politischen Mündigkeit, der sogenannten Mannbarkeit. Von 16 Jahren an trugen die Knaben den Degen, das Wahrzeichen des erwachsenen, ehrbaren Bürgers. Gleichzeitig war dies der Beginn der Wehrpflicht. Bis 1816 begann in Zürich die Militärpflicht mit dem 16. Jahr. ZÜRCHER, 12.

34 ZÜRCHER, 5–29. Das römische Recht setzte die Pubertät für Mädchen auf das vollendete 12. und für Knaben auf das vollendete 14. Altersjahr fest. Unmündige (impuberes): 7–12 bzw. 14 Jahre, Jugendliche (minores): bis 25 Jahre. ZÜRCHER, 6, Anm. 5, 9, Anm. 23, 16, 25, Anm. 113. Zu Sonderstrafrecht für Kinder sowie Gnadenstrafrecht siehe auch Glossar.

35 ZÜRCHER, 33, 70–72, 128. Die jüngsten in Zürich verurteilten Delinquenten, Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren, hatten durchwegs Malefiztaten begangen, die nach damaliger Anschauung zu den schwersten Verbrechen gehörten. ZÜRCHER, 8. Im 18. Jahrhundert wurden offenbar nur noch Kinder ab 8 Jahren im Zuchthaus Oetenbach inhaftiert: 1706, Knabe, 12jährig, Bestialität. 1713: Knabe, 8jährig, Teufelskünste. 1716: Mädchen, 13jährig, Diebstahl. 1721: Mädchen, 10jährig, Hexerei, Zauberei, Dauer unbestimmt; Mädchen, 10- oder 13jährig, Herumziehen mit Diebesbande. 1727: Knabe, 10jährig, Brandstiftung, 3 Monate. 1771: Mädchen, 13jährig, Diebstahl, 1 Jahr. 1762: Knabe, 14jährig, Diebstahl, Dauer unbestimmt. 1778: Knabe, 8 1/2jährig, Verleumdung eines Arztes, 2 Jahre und während 4 Wochen wöchentlich einmal ernstliche Züchtigung mit der Rute. 1785: Knabe, 10jährig, Diebstahl, Dauer unbestimmt. 1796: Knabe, minderjährig, Diebstahl, Dauer unbestimmt. ZÜRCHER, 71–74 (Anmerkungen). Rund ein Drittel aller verurteilten Jugendlichen waren Diebe. Das Motiv (Armut) und die Schwere des Diebstahls wurden in der Regel bei der Strafbemessung berücksichtigt.

Sie reichte vom Verweis bis zur Todesstrafe (vor allem bei Rückfälligkeit). ZÜRCHER, 33, 128 ff. Zu Diebstahl, Frevel und Malefizstrafen (darunter Bestialität und Sodomie) siehe auch Glossar.

36 Die Satz- und Ordnungen des Zucht- und Waisenhauses von 1657 führten die mögliche Strafversetzung von Waisenhauskindern ins Zuchthaus nicht explizit auf. Sie erwähnten nur die «Züchtigung der Ungehorsamen mit Werken», die durch die «Herren Pflegern» verhängt werden konnte. StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 6. i), ERB 190. In der Waisenhausordnung von 1771 wurde dann aber die Versetzung von Waisen ins Zuchthaus explizit unter den strengen Strafen festgehalten. WhO 1771, I., SPYRI, 12; vgl. Teil III, Kap. 4.4.7.

37 ZIEGLER, 29.

38 ZÜRCHER, 101–107. Das Spital diente auch als Gefängnis, vor allem für gefährlichere Personen, die für längere Zeit verwahrt werden mussten, aber meist mangels eines bestimmten strafbaren Tatbestandes nicht zu einer Freiheitsstrafe im Oetenbach verurteilt werden konnten. Die Spitalinsassen wurden häufig an ein Band gelegt bzw. gefesselt. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde eine Anzahl von Kindern und Jugendlichen im Spital versorgt, die sich meist gegen die Religion oder die Sittlichkeit vergangen hatten (Bestialität, Hexerei). ZÜRCHER, 74–76, 102 f.

39 ZÜRCHER, 71–73, 102. Die Gefangenen im Schellenwerk wurden ohne Rücksicht auf das Kindesalter zur Arbeit angehalten, und auch die Strafe der Nahrungsmittelreduktion auf Brot und Wasser wurde ohne Rücksicht auf das Alter verhängt. Hingegen wurden die Sträflinge im Zuchthaus im Gegensatz zu den Gefangenen im Schellenwerk oder im Spital offenbar nicht gefesselt. ZÜRCHER, 73 f. Zur Züchtigung von Kindern siehe Glossar.

40 Die Regelung bezüglich der Kranken bezog sich sowohl auf das Zuchthaus als auch auf das Waisenhaus: Es sollten «keine Personen, welliche mit Lyb oder Gmüts Anligen behaftet, in dis Hus ufgenommen werden. Damit nit mit der Zyt dis Ort glych einem Spital gemachet werde.» StAZ, B III 110 b, I. Puncten, 1., ERB, 179. Unheilbar Kranke gehörten in das Spital, weil ihr (körperlicher oder geistig-moralischer) Zustand statisch war und als nicht veränderbar eingeschätzt wurde. Die (moralische) Verfassung der Personen im Zucht- und Waisenhaus hingegen wurde von der Obrigkeit als wandelbar angesehen. Man erwartete, dass der Anstaltsaufenthalt eine Veränderung in ihrem Wesen bewirkte, das heisst, dass sie das Haus gebessert (Zuchthaus) bzw. gut erzogen (Waisenhaus) verliessen. «Wyl die mit Lyb und Gmütsmängeln behafte Persohnen, eigentlich in den Spital gehörend, und daselbst gemeinlich ohne Aenderung verblyben thund. Dahingegen in disserem Hus, die Ungehorsamen, und Lasterhafften, nach dem sy gezüchtiget, und die Weisen nach dem sy erzogen, wider veränderert, und us dem Hus gelassen werden.» StAZ, B III 110 b, (Vorrede), ERB, 174. Der Ausschluss der unehelichen Kinder wurde (nachdem sie in den ersten 20 Jahren zugelassen waren) mit dem guten Ruf und den von ihm abhängigen finanziellen Einnahmen begründet: «Es sollend keine Kinder so unehelich erboren, in dis Hus uf- und angenommen werden, damit das Hus nit verschreit und demselben hierdurch an den Vergäbungen Schaden zugefügt werde.» StAZ, B III 110 b, I. Puncten, 4., ERB, 180.

41 ZIEGLER, 28 f., 36 f. Alle Kinder im Waisenhaus wurden als «Waislin» bezeichnet. ZIEGLER, 47.

42 SPYRI, 4, 6, 49; ZIEGLER, 12, 28; ERB, 32.

43 KELLER, 65; ERB, 56, 121, 137–139, 153–159; ZIEGLER, 18 f. Das «Urtel-Buch» (Protokollbuch) begann mit dem 9. September 1642, seit 1789 wurde es «Urtheil-Buch» genannt. Stadt-AZ, III M 6–12.

44 ERB, 147–153; ZIEGLER, 19, 34; SPYRI, 65. Die anfänglichen Geldleistungen des Staates waren schon 1665 eingestellt worden. Die Kornzuschüsse und einige andere Naturalleistungen blieben bestehen. ZIEGLER, 34. Einheiratungsgebühren: Braut- und Bechergelder der fremden Frauen, die einen Stadtbürger heirateten und damit unterstützungsberechtigt wurden. SPYRI, 65. Gottesgaben: Natural- und Geldspenden für den direkten Verbrauch. ERB, 153. Tischgelder: Kostgelder, die von den Insassen selbst, Verwandten oder den Heimatgemeinden bezahlt werden mussten. ZIEGLER, 34. Aus der Literatur geht nicht hervor, ob die Rechnung von Zucht- und Waisenhaus getrennt oder gemeinsam geführt wurde. In der ersten Rechnung des Waisenhauses aus dem Jahre 1643 werden unter den Einnahmen nicht nur die Tischgelder des Waisenhauses, sondern auch diejenigen des Zuchthauses, des Schellenwerks und der Wiedertäufer (letztere nur bis 1649) aufgeführt. Die Ausgaben sind ebenfalls nicht nach den Anstalten getrennt. ZIEGLER, 19, 34. Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass für das Zuchthaus, dessen Standard zudem tiefer lag, Gelder von Spenden an das Waisenhaus verwendet wurden.

45 In den ersten fünf Jahren waren die drei Anstalten vom Obmann am Almosenamt verwaltet und auf Rechnung des Almosenamtes geführt worden. Die Bau- und Betriebskosten gingen zu Lasten des Almosenamtes. Da der Obmann die umfangreiche Verwaltung der Anstalten nicht mehr bewältigen konnte, beschloss der Rat 1642, die Rechnungsführung dem Verwalter und Hausvater am Oetenbach zu übertragen. Damit wurde die Administration des Zucht- und Waisenhauses vom Almosenamt getrennt, und die Kosten waren nicht mehr Bestandteil der Rechnung des Almosenamtes. Durch die eigene Betriebs- und Vermögensrechnung trat eine gewisse Verselbständigung des Zucht- und Waisenhauses ein. Aufsichtsbehörde blieb jedoch die Almosenpflege. Das Waisenhaus war weiterhin der Armenbehörde, nicht aber dem Almosenamt und seinem Obmann, unterstellt. ZIEGLER, 17–19; ERB, 42–44, 137 f.; StAZ, A 61.3 «Rathschlag wegen Sönderung des Oetenbachs vom Almusen Ambt 1642». In der Waisenhausordnung von 1639 wurde der Anstaltsleiter «Verwalter», in den Satz- und Ordnungen von 1657 «Husvatter» und in den Ordnungen und Satzungen von 1771 wiederum «Verwalter» genannt.

46 ERB, 121, 131; SPYRI, 45. Anfänglich galt die Amtsdauer «ad dies vitae». Die Beschränkung wurde 1710 eingeführt. SPYRI, 45.

47 ERB, 145–153, 159–165.

48 ERB, 153–155. StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 6. a), ERB, 187 («Husvatter sampt synem Wyb»), V. Puncten 1., ERB, 195 («syn Husfraw»), V. Puncten, 10. c), ERB, 199 («die Husmuter»), X. Puncten, 4., ERB, 216 (Eid), X. Puncten, 4. h), ERB, 218 (Gelübde). «Husfrou[we]» (mhd.): Herrin im Haus, Gattin. «Husherre» (mhd.): Hausherr, Hausvater, Hausverwalter. Duden, Herkunftswörterbuch, 253.

49 StAZ, B III 110 b, VIII. Puncten, ERB 204–209 («Gefangne, Zuchtstuben, Schellenstuben»); ERB, 121 ff., 165 f. Der Hausvater hatte dafür zu sorgen, dass der Strafvollzug bei den Insassen eine Besserung bewirkte, und Fluchtmöglichkeiten zu verhindern. Für die Beaufsichtigung der Gefangenen in den Schellenstuben stand ihm ein Gefängniswärter (Schellenprofoss) zur Verfügung. ERB, 121 ff.

50 StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 6. a), ERB, 187.

51 StAZ, B III 110 b, X. Puncten, 3. a), ERB, 216. Dass der Hausvater und die Hausmutter die Stelle der Eltern einnehmen sollten, wird auch im Zusammenhang mit der Ernährung deutlich: Der «Husvatter und syn Husfraw [sollten] den Kindern und Husgenossen» Speise und Trank gönnen. *«Sy beide alls welliche diser Lüten und Weisen an Vatter und Muter statt sind,* sollend ihnen die Speisen volgen lassen, nit allein in gebürender Genüge für den Hunger», sondern sie sollten so zubereitet und gekocht werden, dass sie weder jetzt noch im Alter zu Krankheiten führten. StAZ, B III 110 b, V. Puncten, 1. («Husvatter ...»), ERB, 195, und Puncten 2. («Sy beide ...»), ERB, 196 (Hervorhebung durch M. C.).

52 StAZ, B III 110 b, IV. Puncten, 2. a)–g), ERB, 192–194 («Pflicht der Meisteren und iedese Stuben Fuergesetzten, Mann oder Wybspersonen, die anderen zu Ufsaechern in der Arbeit fuergesetzt werdend»). Die Hausmutter wurde nicht als Waisenmutter bezeichnet. Die «Weisenmuter» gehörte zu den Angestellten. Vgl. SPYRI, 10. Bei der Gründung des Waisenhauses waren nahezu alle Mitarbeiter/innen Flüchtlinge aus Deutschland. Später rekrutierte sich das Personal meist aus Leuten von der Landschaft. ZIEGLER, 27.

53 Vgl. Stadt-AZ, III M 238, 1c. «zeislen», von «zeise»: auseinanderziehen, zerrupfen. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch, Bd. VI/1, 1101. «schlumpen»: verschiedenfarbige und verschiedenartige Wolle durcheinandermischen. STALDER, Franz Joseph: Versuch eines Schweizerischen Idiotikon, 1806-1812, Bd. IX, 564. «streichen» vgl. Streichgarn: aus kurzer und krauser Wolle (Streichwolle) gekrempelt und gestrichen, für Tuche (im Gegensatz zum Kammgarn aus langer, gekämmter Wolle für glatte Wollzeuge). Der Volks-Brockhaus, 335. «spuhlen» vgl. Spule: Spindel oder Rolle zum Aufwikkeln von Fäden. Der Volks-Brockhaus, 659.

54 StAZ, B III 110 b, III. Puncten, ERB, 190; ERB, 96 ff.; vgl. auch WhO 1771, XV. «Von der Fabrique», SPYRI, 27; Stadt-AZ, III M 238 1b–c (Tabellen zu den «Reflexionen über den gegenwärtigen Zustand der Kindern im Waisenhaus im Merzen 1771»); StAZ, B III 110 b, IV. Puncten, 2. a)–c), ERB, 192 f.; ERB, 96; ZIEGLER, 30 f. Die Einteilung des Fabrikationsbetriebes in Wollenfabrik, Handwerke und Handarbeit entspricht den Tabellen der Untersuchung von Dr. Schinz über den Zustand der Kinder, die er 1771 kurz vor dem Umzug ins neue Waisenhaus durchgeführt hatte. (Siehe dazu Teil III, Kap. 3.4.) Die Leinenweber und Schneider sind unter der Spalte «HandWerke» eingetragen. Wollenweber fehlen in der Tabelle. Offenbar gab es zu diesem Zeitpunkt unter den Knaben des Waisenhauses keine

Wollenweber. Es ist anzunehmen, dass die Wollweberei ebenfalls zu den Handwerken gezählt wurde. Vgl. Stadt-AZ, III M 238, 1b und d. Schliesslich gab es noch eine hauseigene «Walcke, darinn der im Hus gemachte Nörlinger und Strümpf gewalcket» wurde. StAZ, B III 110 b, IV. Puncten, 2. c), ERB, 193. «Walcke»: die Walke gab dem Filz seine Festigkeit. GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. XIII, 1243 ff. Nördlinger: grober Wollstoff von verschiedener, vorherrschend weisser Farbe, eine Art Lodentuch, zu Strümpfen, Gamaschen, Hausschuhen (Finken) usw. Der Name nach dem Herstellungsort im heutigen Bayern, doch wurde der Stoff später auch in der Schweiz verfertigt. Schweizerisches Idiotikon, Bd. 4, 787 f.

55 StAZ, B III 110 b, IV. Puncten, 1. b), ERB 191. Arbeitszeiten für die Grösseren: 9–12 Uhr und 14–17 Uhr, für die Kleineren: 10–12 Uhr und 15–17 Uhr. ERB, 103. Die Satz- und Ordnungen teilten die Kinder ohne Altersangaben in «Grössere» und «Kleinere» ein. Vgl. StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 4. a) und b), ERB, 185 (Schule). Der Waisenhausarzt Dr. Schinz teilte die Zöglinge auf seinen Tabellen aus dem Jahr 1771 ebenfalls in «grössere» und «kleinere Knaben» bzw. «Töchteren» auf. Die 5–7jährigen Knaben werden ausschliesslich zu den Kleineren und ab 14 Jahren alle zu den Grösseren gezählt. Knaben im Alter von 8–12 Jahren sind sowohl bei den Kleineren als auch bei den Grösseren aufgeführt. Bei den Mädchen werden die 5–9jährigen zu den Kleineren und jene ab 14 Jahren zu den Grösseren gezählt. Mädchen im Alter von 10–13 Jahren sind sowohl bei den Kleineren als auch bei den Grösseren aufgeführt. Stadt-AZ, III M 238 1bd. Das damalige Strafrecht teilte die Kinder in die Kategorien Kleinkinder (bis zum 6. Altersjahr), Unmündige (7.–14./16. Altersjahr) und Jugendliche (15./17–25. Altersjahr) ein. ZÜRCHER, 5–29. (Vgl. Teil III, Kap. 2.2.1.) Das Nürnberger Findelhaus teilte die Kinder in Kleinkinder (bis zum 6./7. Altersjahr) und ältere Kinder (ab dem 7./8. Altersjahr) ein (17. Jahrhundert). SCHERPNER, 53.

56 StAZ, B III 110 b, IV. Puncten, 2. a), ERB, 192 («Schulmeister», «Lismermeister», «Lismer»); b), ERB, 192 («Schnydermeister»); c), ERB, 193 («Wullenstrychermeister», «Zeissler», «Schlumper», «Strycher», «Spinner», «Lynin- und Wullinweber»); d), ERB, 193 («Die Weisenmuter, sol ...»); e), ERB, 194 («Meitlimuter»), f); ERB 194 («Knabenmuter»); g), ERB, 195 («Werchstuben Muter», «Selnaw»); h), ERB, 195 («Köchin»); Stadt-AZ, III M 238 1b–d; SPYRI, 52. «wänken»: Nestel mit grossen Klöppeln wirken. Schweizerisches Idiotikon, Bd. 4, 787 f. Im Jahre 1771, kurz vor dem Umzug in das neue Waisenhaus auf der Kornamtswiese, arbeiteten die Kinder des Waisenhauses wie folgt: Von den insgesamt 33 «Grösseren Knaben» im Alter von 8–20 Jahren arbeiteten 28 Knaben im Alter von 8–18 Jahren in der Wollenfabrik (die meisten mussten spinnen, einige «streichen» und «spuhlen», je einer «zeislen» und «schlumpen»), und fünf Knaben im Alter von 14–20 Jahren waren in den «Handwerken» als Leinenweber oder Schneider beschäftigt. Von den insgesamt 26 «Grösseren Töchteren» im Alter von 10–21 Jahren mussten 24 Mädchen im Alter von 10–20 Jahren stricken und neun im Alter von 16–19 Jahren zusätzlich nähen. Die 21jährige war das «Bekenkind» (Bäckerkind) und eine 19jährige das «Kuchikind» (Küchenkind). Von den 13 «Kleineren Knaben» im Alter von 4–12 Jahren mussten vier Knaben im Alter von 7–12 Jahren ebenfalls als Spinner in der Wollenfabrik arbeiten. Von den 17 «Kleineren Töchteren» im Alter von zwei bzw. 5–13 Jahren wurden sieben Mädchen im Alter von 8–13 Jahren mit «Lismen» beschäftigt. Von den kleineren Kindern mussten neun Knaben im Alter von 4–11 Jahren und zehn Mädchen im Alter von 2–8 Jahren noch nicht in diesen Produktionsbetrieben arbeiten. (Nur ein Mädchen war zwei Jahre alt.) Stadt-AZ, III M 238 1bd.

57 StAZ, B III 110 b, IV. Puncten, 2. a)–h), ERB, 193–195; Stadt-AZ, III M 238 1b–d; ZIEGLER, 40. In der Tabelle von Dr. Schinz sind zwar keine strickenden Knaben eingetragen, trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass die kleineren Knaben mit Stricken beschäftigt wurden. In den Satzungen von 1657 werden die «Lismer» erwähnt (StAZ, B III 110 b, IV. Puncten, 2. a), ERB, 192) und die Waisenhausordnung von 1829 führt auf, dass «in der Lismerstube [...] weiterhin Sommer- und Winterstrümpfe von den jüngsten Knaben und Töchtern [...] gestrickt» werden. (Stadt-AZ, Jc 11 W 1, Titel XV., 49 f.). Zudem wehrten sich die Knaben 1821 gegen das «Lismen»: Vgl. SPYRI, 32; ZIEGLER, 86.

58 Gesellschaft von der ehemaligen Chorherrenstube, 57. Neujahrsblatt, 7; Stadt-AZ, III M 238 1 a. In seiner Untersuchung erklärt Dr. Schinz: «Vor die schöne Leibsbildung ware die Wullenfabrik sehr nachtheilig. Die zu Ersparung des Plazes mit einer Art Schwungrad versehene Spinnräder, der einförmige Rück- und Seitentritt bey dem Schwung des Rades vermittelst der rechten Hand, da

unterdessen die linke den Faden herausziehet, die oft durch die heftige «Raud» (Krätze) der Schenkeln noch mehr gezwungene Stellung bey dieser Arbeit; dieses bewirkte, dass der Cörper vieler Knaben eine gewiße schiefe Wendung, und die Beine eine Krümmung und «Genferstellung» annahmen; man findet deßnachen bey etlichen Knaben, welche spinnen müßen, das Zeichen der krummen Beinen, da dieses Übel bey den zu anderer Arbeit gezogenen Töchteren, wie ich glaube, seltener ist.» Stadt-AZ, III M 238 1 a. Die schiefe Körperhaltung und die krummen Beine könnten auch oder zusätzlich eine Folge von Rachitis gewesen sein. Die Rachitis (Englische Krankheit) ist eine Vitamin-D-Mangelkrankheit mit Störung des Calcium- und Phosphatstoffwechsels infolge Lichtmangels besonders im frühen Kleinkindalter mit mangelhafter Verkalkung des Knochengewebes (Knochenweiche). Krankheitszeichen: Schwitzen am ganzen Körper, besonders am Hinterkopf, ammoniakalischer Harngeruch, Verschlechterung von Stimmung und Appetit, zunehmende Blässe, in schweren Fällen Knochendeformationen (schwache und krumme Knochen). dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 15, 20; Duden, Fremdwörterbuch, 657. Die Mädchen hatten oft zu schmale Becken, was später zu schweren Geburten führen konnte. Hinweis von Sonja Crespo.

59 StAZ, B III 110 b, I. Puncten 3. ERB 173 (Vorrede).

60 ZIEGLER, 30, 32; ERB, 105; StAZ, B III 110 b, IV. Puncten, 2. h), ERB, 195.

61 ERB, 96–102; ZIEGLER, 30–33. Schon 1698 wurde festgestellt, dass das Haus durch die Fabrik Schaden erleide, und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es verschiedentlich Diskussionen, wie der Ertrag gesteigert werden könnte. ZIEGLER, 31. Zudem war die Almosenpflege mit der gelieferten Ware aus dem Waisenhaus nicht immer zufrieden. Das Nähen der Kleider für das Almosenamt wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an Heimarbeiterinnen ausgegeben. KELLER, 88 f.

62 ERB, 67–72. Schulunterricht für die Grösseren: 8–9 Uhr und 13–14 Uhr, für die Kleineren: 8–10 und 13–15 Uhr. StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 4a) und b), ERB, 185.

63 ERB, 59–66.

64 ZÜRCHER, 21–23. Die Erkenntnis der Sünde war namentlich bei widernatürlichen Verbrechen wie Sodomismus und Bestialität, aber auch in Fällen von Hexerei, Zauberei und Teufelskünsten von Bedeutung. ZÜRCHER, 21 f.

65 StAZ, B III 110 b, II. Puncten 1.–3., ERB, 181–184; ERB, 63–65; SPYRI, 6. Zu Beginn war die Morgenpredigt am Sonntag in der «Conventstuben» im Oetenbach abgehalten worden. Die Kirche des ehemaligen Klosters Oetenbach hatte wie das Kloster selbst seit der Reformation leer gestanden oder war anderweitig benutzt worden. 1655 wurde ein Teil des anstossenden Kirchenschiffes, in welchem Salzvorräte gelagert worden waren, umgebaut, um darin den Gottesdienst für die Waisenkinder und die Zuchthausinsassen (sowie die Öffentlichkeit) durchführen zu können. StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 2.a), ERB 183; SPYRI, 6, 60; ZIEGLER, 35. 1662 wurde offenbar die ganze Kirche renoviert. Für die städtische Bevölkerung war ein direkter Zugang erstellt worden, so dass die auswärtigen Besucher/innen nun ohne Umweg über den Kreuzgang in die Kirche gelangen konnten. Gemäss Erb wurde die Predigt am Sonntagmorgen erst von diesem Zeitpunkt an nicht mehr in der zu eng gewordenen «Conventstube», sondern in der neu restaurierten Kirche abgehalten. ERB, 64.

66 Vgl. ERB, 24–33.

67 StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 6. h), ERB, 189.

68 StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 6. i), ERB 190. Offenbar wurde bei einer ersten Verfehlung die Strafe nur angedroht und erst bei Rückfälligkeit vollzogen, wobei «ernsthafte Züchtigung», Anschlagung an das Schellenwerk oder Einsperrung «ins Loch» möglich waren. ERB, 58 f.

69 StAZ, B III 110 b, VII. Puncten, 1. a)–c), ERB, 202 f. («Von der Ergetzlikeit der Weisen»); ERB 106–110. Der sportlichen Betätigung wurde nur im Zusammenhang mit der Landesverteidigung Wert beigemessen. Sie war somit nur für die männliche Bevölkerung von Relevanz. Zur sportlich-körperlichen Ertüchtigung zählten nach der Reformation das Laufen, Springen, Steinstossen, Fechten und Ringen. Dem Schwimmen wurde wenig Nutzen zugestanden. Das Baden diente der Erfrischung und der körperlichen Hygiene, es handelte sich nicht um eine sportliche Betätigung. ERB, 108 f. In den Satz- und Ordnungen wurde nur die Freizeit der Waisen geregelt. Den Kindern und Jugendlichen sowie den erwachsenen Gefangenen in den Zucht- und Schellenstuben stand keine Erholung zu.

70 ERB, 49 f.

71 StAZ, B III 110 b, V. Puncten, 7.–11., ERB, 197–200; ERB, 83–88. Frühstück: Den «Jungen» «Muss von Habermel« oder Ziegersuppe, den «Alten» «Muss» von geröstetem weissem Mehl. Mittag- und Nachtessen: «Böllensuppe», «Erbsmuss», «Gerstenmuss» und «Kernenmuss». Gemüse: «Reben, Krut, Stückli usw.» Die Gefangenen in den Zucht- und Schellenstuben wurden in der Regel nur mit «Muss und Brodt» gespiesen. StAZ, B III 110 b, V. Puncten, 7.–13., ERB, 197–201.

72 DENZLER, Jugendfürsorge, 87; SPYRI, 7; Gesellschaft von der ehemaligen Chorherrenstube, 57. Neujahrsblatt, 7.

73 Mögliche Krankheiten infolge der schlechten Lebensbedingungen: Tuberkulose, Blutarmut, Rachitis. Hinweis von Sonja Crespo.

74 Stadt-AZ, III M5, Actum 1659; ERB, 85–87. Die «Wundgschau» des Spitals stellte daraufhin fest, dass das schlechte Aussehen nicht von der Feuchtigkeit der Mauern herrühre, sondern weil die Speisen «überflüssig» [zu flüssig, zu wässerig] genossen oder weil zuviel kaltes Wasser getrunken werde. Sie ordnete eine Änderung des Frühstücks an, nämlich anstelle von «Habermuss von Habermähl, so ein rauw und starks Essen, und Zigersuppe, so ein gsalzes und räses Ding, fürohin alle Morgen ein Habermuss von geröstet wyssem Mel». Stadt-AZ, III M5, Actum 1659.

75 Zitat «Unschuld ...» nach SPYRI, 5 und ZIEGLER, 40 (Zitat undatiert und ohne Quellenangabe).

76 Der in der Literatur öfters gezogene Schluss, dass es sich bei den Zuchthausinsassen ausschliesslich um Erwachsene handelte, ist nicht zulässig (zum Beispiel ZIEGLER, 46). Vgl. Teil III, Kap. 2.2.1. und ZÜRCHER.

77 Zitat nach ZIEGLER, 39 (Begleitschreiben des Zürcher Rates von 1662, mit dem er anderen darum nachsuchenden Städten seine Waisenhausordnung übermittelte).

78 ZIEGLER, 40 f.; ERB, 115; StAZ, A 61.4. (Schreiben von Antistes Hans Jakob Ulrich an seinen Vetter, Statthalter Hans Conrad Heidegger, damals Vorsteher der Almosenpflege, Zürich 1664). Spyri datierte das Schreiben fälschlicherweise auf das Jahr 1669. SPYRI, 7; ZIEGLER, 40. Ulrich teilte mit, dass eine grosse Zahl von Flüchtlingen erwartet werde (vertriebene und gebrandschatzte Leute aus Mähren, Schlesien und Ungarn, die im Schwabenland angekommen seien, sowie Tausende von Menschen, die infolge einer Hungersnot ins Friaul und Tirol flüchteten und von denen täglich gegen 100 Personen starben). Zudem nehme der einheimische und fremde Bettel überhand, und die Profossen kämen ihrer Aufgabe nicht nach. Mit Unterstützung der Bürgerschaft verlangte er, «dass man das Zuchthauss, abgesündert vom Waisenhaus, könnte bruchen zur Abstraffung so viler gottloser, unthuiger Lüten». Zitat nach ZIEGLER, 40 f.

79 WIRZ, 488. Wirz erwähnt als weitere Daten für Vorstösse: 1670, 1675, 1694, 1696, 1707, 1710, 1719 («R. u. R. u. B. E.»), 1716 und 1756 (Synodalvorträge der Geistlichkeit), 1680, 1681, 1699, 1723, 1724, 1726, 1730, 1741, 1751, 1752, 1756, 1757, 1761 (weitere Vorstösse). WIRZ, 488, Anm. c), d) und e).

80 Zitat nach ZIEGLER, 41.

81 StAZ, A 61.4, 23. März 1675; ZIEGLER, 41. «Sonsten hat man der Waisen halber befunden, dass sie zu spaat an die Arbeit und zu früh darvon geführt werden; danahen, wann die an einen Dienst kommend, zu früh und später Arbeit träg und nebend den füechten Gmächern auch bleich und übel-gestalt werdind. Von desswegen nothwendig erachtet, nach mittlen zu gedenken, wie die Waiselin früecher zur Arbeit anzuführen und sunderlich bei kurzen Tagen bei dem Licht zu werken sowol morgens als abends anzuhalten.» StAZ, A 61. 4, 23. März 1675; ZIEGLER, 41.

82 ZIEGLER, 41 f.; DENZLER, Jugendfürsorge, 87; StAZ, 61.4, Ratschlag von 1679.

83 ZIEGLER, 36; SPYRI, 7. Bei den «grossen Bäuchen» handelte es sich um Hungerbäuche aufgrund von Eiweissmangel (vgl. Dritte Welt). Hinweis von Sonja Crespo.

84 ZIEGLER, 42; SPYRI, 7; ERB, 46; Stadt-AZ, III M 7, Actum vom Aprilis 1730, 95 f. (Bericht des Waisenhausarztes); Stadt-AZ, III M 238, 1a.

85 Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 20. Januar 1971); StAZ, B II 697, 16 f.; ZIEGLER, 42.

86 Die vom Besitz- und Bildungsbürgertum entworfenen Familien- und Erziehungsideale, darunter die Separierung der Kindheit, wurden im handwerklichen und gewerblichen Kleinbürgertum der Stadt erst im Verlaufe des 19. Jahrhunderts durchgesetzt und von diesem internalisiert. Vgl. Teil I, Kap. 4. Die Grenze zwischen den kleinbürgerlichen Schichten und den verarmten Unterschichten war fliessend, da ein Abstieg infolge Arbeitslosigkeit, Konkurs, Tod usw. rasch möglich war. Die Gesellschaft bzw. die herrschende Oberschicht führte Armut aber in der Regel auf Selbstverschuldung durch Sittenlosigkeit

zurück. Folgerichtig wurde ein Grossteil der Armen als sittlich verdorben angesehen. Da Hunger und Armut oft zu Bettel und Diebstahl zwangen und beide Tatbestände strafrechtlich verfolgt wurden, kam es, dass Arme tatsächlich häufig als Kriminelle in den Strafvollzug gerieten. Erste Kritik an der gemeinsamen Unterbringung von straffälligen Kindern und Erwachsenen wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts laut. Seit den 1840er Jahren nahmen die neu entstehenden Rettungsanstalten verwahrloste und zum Teil auch gerichtlich verurteilte Kinder und Jugendliche auf. Spezialisierte Zwangserziehungsanstalten für straffällige Kinder und Jugendliche und damit ihre Separierung von erwachsenen Straftäter/innen wurden erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts geschaffen. SCHERPNER, 160 f.; CHMELIK, 95–97.

87 Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 29. Januar 1971); StAZ, B II 707, 140 (Kleiner Rat, 9. Oktober 1709); StAZ, B II 709, 106 (Grosser Rat, 20. März 1710); ZIEGLER, 42 f.

88 Zitat nach ZIEGLER, 42; SPYRI, 7. Der Stadtarchivar Dr. P. Guyer vermutete, dass die Beratung über ein neues Zuchthaus wegen der Spannungen mit den inneren Orten (Zwölferkrieg) und der inneren politischen Reformen liegen blieb. Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 29. Januar 1971). Anlässlich der Verfassungsverhandlungen von 1713 fand Guyer keine Hinweise auf die von Spyri erwähnte Eingabe der Bürger für ein eigenes Zuchthaus. Er nahm an, dass sich Spyri auf eine Abhandlung von J. J. Hottinger, «Die Reformversuche zu Zürich im Jahre 1713», im Archiv für Schweizer Geschichte, Bd. VIII, 1851, 183, stützte. Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Brief vom 20. Januar 1971).

89 Zitat nach ZIEGLER, 43.

90 Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Briefe vom 20. und 29. Januar 1971); ZIEGLER, 42 f.; Ratsprotokolle (Unterschreiber-Manual): StAZ, B II 744, 23 (Grosser Rat, 23. Januar 1719), B II 744, 35 (Grosser Rat, 4. Februar 1719), B II 762, 14 (Grosser Rat, 12. Juli 1723), B II 762, 16 (Kleiner Rat, 14. Juli 1723), B II 762, 18 (Grosser Rat, 15. Juli 1723), B II 766, 50 (Grosser Rat, 24. August 1724), B II 768, 117 (Grosser Rat, 6. März 1725), B II 772, 33 (Grosser Rat, 31. Januar 1726). Die Zuchthaus-Kommission zählte 1710 bei ihrer Einsetzung 8 Abgeordnete. 1723 wurde sie auf 11 und 1724 auf 15 Abgeordnete erweitert. Zur Finanzierung des neuen Zuchthauses schlug der Kleine Rat 1724 eine Lotterie vor, worauf der Grosse Rat die Kommission mit der Planung beauftragte. Diese berichtete von Schwierigkeiten, und ein Jahr später wurde das Projekt wieder aufgegeben. Laut Guyer kann aus den Ausgabenrechnungen des Waisenhauses für «Verbauwen» nicht auf die bauliche «Separation» geschlossen werden. Die Gesamtsummen seien sehr gering gewesen. Wahrscheinlich habe es sich um kleinere Reparaturen oder Veränderungen gehandelt, sofern die Baukosten für die «Separation» nicht anderswo belastet wurden. Schliesslich merkt der Stadtarchivar an, dass alle Akten, die sich (im Zusammenhang mit Ratsdebatten um die Trennung von Zucht- und Waisenhaus) auf das Waisenhaus beziehen, unauffindbar seien. Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 29. Januar 1971).

91 Stadt-AZ, III M7, 95 f., Actum vom 21. Aprilis 1730; Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 7. Dezember 1970, Transkription von Stadtarchivar Guyer); ERB, 46.

92 ZIEGLER, 44; SPYRI, 7.

93 StAZ, B III 110 b, 186 (Satz- und Ordnungen, Zusätze 1753, Wiederholung der Anweisung vom 21. April 1730); ZIEGLER, 37.

94 ZIEGLER, 36 f. («zum Handwerk gehen ...»), 38.

95 ZIEGLER; 37 f.; KELLER, 128; Stadt-AZ, III M 4–10 (Regelungen bezüglich der Aussteuerung wegziehender Knaben 1720, 1744, 1755); StAZ, A 61.6 (Memoriale betr. Remedur des Almosenamtes vom 13. Mai 1741); StAZ, B III 110 b, 182, 186 (Satz-und Ordnungen, Zusätze 1753 und 1754).

96 ZIEGLER, 30, 48; SPYRI, 49.

97 Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 29. Januar 1971); StAZ, E II 44, 323 (acta Ecclesiastica, 2. November 1756); ZIEGLER, 45. Antragsteller (in Vertretung des unpässlichen Dekans Utzinger) war Herr Kammerer Pestalutz, Grossvater von Johann Heinrich Pestalozzi. Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 29. Januar 1971).

98 Stadt-AZ, V Jc W 15 7. 4 (Guyer, Briefe vom 20. und 29. Januar 1971); StAZ, B II 895, 24 (9. Januar 1757); B II 901, 83 (Kleiner Rat, 19. November 1758); B II 914, 29 (Grosser Rat, 8. Juli 1761); ZIEGLER, 45; SPYRI, 7. Grundbedeutung von «bequem»: zukommend, passend, tauglich. Duden, Herkunfswörterbuch, 59.

99 ZIEGLER, 45, 49; Gesellschaft von der ehemaligen Chorherrenstube, 57. Neujahrsblatt, 2, 4, 7 («in der Hauptsache ...»). Johann Heinrich Escher stammte aus einer der herrschenden Zürcher Rats- und Patrizierfamilien, ältester Sohn von Statthalter Heinrich Escher, nach dessen Tod Herr über Kefikon und Islikon, unverheiratet. Gesellschaft von der ehemaligen Chorherrenstube, 57. Neujahrsblatt, 2 f., 5.

100 Stadt-AZ, III M 237 (Actum Montags den 11. März 1765); Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4. (Guyer, Brief vom 16. Dezember 1970, vollständige Transkription); ZIEGLER, 49 f.; SPYRI, 8. Im Beschluss des Rates wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeit möglichst ohne Behinderung der Wiederaufrichtung des abgebrannten Grossmünsterturmes geschehen solle. Stadt-AZ, III M 237 (Actum Montags den 11. März 1765).

101 Stadt-AZ, III M 238, 1a «Reflexionen über den gegenwärtigen Zustand der kindern im Waisenhaus im Merzen 1771»; Stadt-AZ, III M 238 1b–1d, Tabellen (Angaben über Alter, Eltern, Taufzeugen, Gesundheitszustand, Leibesbildung, Gemütsgabe, Sitten, Schulbildung, Arbeitsbereich und anderes). Salomon Schinz (1734–1784): Arzt und Naturforscher, setzte sich vehement für die Pockenschutzimpfung ein, Abhandlungen über medizinische und botanische Themen, Professor für Physik und Mathematik am Carolinum von 1778 bis an sein Lebensende, machte sich um den Botanischen Garten verdient und mit seiner «Reise auf den Üetliberg im Junius 1774» den Zürcher Hausberg bekannt. HOFER/HÄGELI, 273. Schinz nahm 1779 vom Waisenhaus Abschied, als er Chorherr am Grossmünster wurde. SPYRI, 29.

102 Stadt-AZ, III M 238 1a. Zu Waisenhauskrankheiten heute siehe auch «Dystrophie», eine Ernährungsstörung, die sich in mangelhaftem Gedeihen äussert. Ursache: quantitative und qualitative Unterernährung, Infektionskrankheiten, mangelnde Körperpflege, das Fehlen von «Nestwärme» (Dystrophie der Heimkinder). Krankheitszeichen: Gewichtsstillstand, blasses Aussehen, mangelhafte Gewebsspannung (Binde- und Stützgewebe, zum Beispiel Knochen, was zu krummen Beinen führen kann), Verstopfung oder Durchfälle, Weinerlichkeit, Anfälligkeit für fieberhafte Infekte. dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 4, 276.

103 Stadt-AZ, III M 238 1a; ZIEGLER, 45 f.; SPYRI, 28. «Schwerzhafte» von «schwären»: schmerzen, schwellen, eitern. Duden, Herkunftswörterbuch, Mannheim 1963, 627. Skorbut entsteht durch Mangel an Vitamin C, das heisst wenn frisches, Vitamin C enthaltendes Gemüse und Obst in der Nahrung fehlt, früher besonders auf Segelschiffen, in Gefängnissen und bei Expeditionen (oder eben in Waisenhäusern). Krankheitszeichen: Gewichtsverlust, Blutungen, Unfähigkeit zur körperlichen Arbeit, Muskelschwund, Zahnausfall. dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 17, 52.

104 Stadt-AZ, III M 238, 1a; vgl. ZIEGLER, 46; SPYRI, 28.

105 ZIEGLER, 50; SPYRI, 8. Die Pläne wurden 1990 im Estrich des städtischen Kinder- und Jugendheims Sonnenberg gefunden. Der Zürcher Barockbaumeister David Morf (1700–1773) hatte einige Veränderungen an Fassade und Dach angebracht und damit das Gebäude in das Stadtbild integriert. Tages-Anzeiger, 14. 6. 1991; Tagblatt, 17. 6. 1991.

106 ZIEGLER, 50; SPYRI, 9. Gesamtkosten nach Geldwert von 1971: 1,6 Millionen Franken. ZIEGLER, 50.

107 Die Hungersnot des Winters 1770/71 führte zu ersten grösseren Anbauversuchen der Kartoffel. HAUSER, Albert: Was für ein Leben, Zürich 1987, 93, 100. Zu Kartoffeln siehe auch PETER, Roger: Wie die Kartoffel im Kanton Zürich zum «Heiland der Armen» wurde. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Kartoffel in der Schweiz, Diss. Phil. I, Zürich 1996.

108 ESCHER, Konrad: Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, Basel 1939, 388; ZIEGLER, 50; SPYRI, 9 («in würdiger Weise ...»). In seinem ursprünglichen Zustand und in Verbindung mit seinen Gärten kann das Waisenhaus als die beste architektonische Schöpfung Zürichs aus dem 18. Jahrhundert betrachtet werden. ESCHER, 392.

109 SPYRI, 10.

110 Ebd.

111 Das Zucht- und Arbeitshaus am Oetenbach erhielt seine neuen Gesetze und Ordnungen 1774. Ein eigener Zuchtmeister und Oberaufseher wurde bestellt und von der Zuchthaus-Kommission überwacht. WIRZ, 488.

112 Stadt-AZ, III M 2–3, «Ordnungen und Satzungen vor das neüe Waysenhaus in Zürich Ao 1770». Im folgenden beziehe ich mich auf die transkribierte Version bei Spyri, abgekürzt WhO 1771.

113 Vgl. ERB, 31.

114 «Einleitung zu der neuen Waysenordnung ...», Zitate nach ZIEGLER, 52.

115 Von den 89 Kindern, die ins neue Waisenhaus übersiedelten, waren noch 21 oder gut 18% von der Landschaft. SPYRI, 49.

116 WhO 1771, I. «Von dem Beruf und den Obliegenheiten der Hhern Almosen-Pflegern selbsten», SPYRI, 11–13; II., 13; ZIEGLER, 57, 61. Wenn die Verwandten der Waise für das Tischgeld nicht aufkommen konnten, übernahm das Almosenamt die Kosten. ZIEGLER, 61.

117 WhO 1771, Einleitung, ZIEGLER, 52.

118 WhO 1771, II. «Von dem Eid, Beruf, und denen Pflichten, eines Verwalters, auch dessen Belohnung», SPYRI, 13 («wichtigen Waysenamtes»), 14. Sämtliche Verwalter stammten aus der Bürgerschaft. Es handelte sich in der Regel um Handwerker, und die ökonomischen Verhältnisse gaben bei der Wahl den Ausschlag. ZIEGLER, 27; SPYRI, 43–45.

119 SPYRI, 45.

120 WhO 1771, II., SPYRI, 14.

121 WhO 1771, I., SPYRI, 11 f.; II., SPYRI 13.

122 WhO 1771, II., SPYRI, 13.

123 WhO 1771, II., SPYRI, 15.

124 WhO 1771, II., SPYRI, 14.

125 WhO 1771, II., SPYRI, 13–15.

126 Schon in der Zucht- und Waisenhausordnung von 1657 war dem Hausvater verboten worden, sich Waren anzueignen oder für seine Haushaltung Arbeiten (spinnen usw.) ausführen zu lassen. Satz- und Ordnungen 1657, X. Puncten, f), ERB, 214. Trotzdem musste der zweite Verwalter im Amt 1662 wegen Fehlern in der Wirtschaftsführung entlassen werden. Auch sein Nachfolger wurde von den Mitzünftern als «Pfründer» auf Kosten des Waisenhauses kritisiert, von der Almosenpflege jedoch gestützt. SPYRI, 44; ZIEGLER, 37. In der Strafanstalt Oetenbach wurde die Praxis der eigenen Bereicherung bis ins 19. Jahrhundert weitergeführt. Der Direktor von 1832 wurde wegen Unterschlagung von 11'278 Franken, Tötung durch Fahrlässigkeit (von Strafgefangenen wegen zu harter Behandlung), Anstiftung zu falschem Zeugnis und anderem zu 15 Jahren, seine Frau wegen Betrugs zu 9 Jahren Zuchthaus verurteilt. Sein Nachfolger wurde wegen Amtsmissbrauchs, insbesondere materieller Bereicherung, verhaftet. MÜLLER, Rudolf: Beamte zwischen Herrschen und Dienen. Die Verwaltung der Kantonalen Strafanstalt Oetenbach in Zürich 1830–1862, Liz. Phil. I, Zürich 1989, 46 f., 54–57.

127 Naturalien: 25 Mütt Kernen, 1 Mütt Erbsen, 1 Mütt Gersten, 15 Eimer Wein an seinen Tisch, 5 Eimer Dienstenwein. WhO 1771, II., SPYRI, 15.

128 WhO 1771, II., SPYRI, 13–15.

129 Die Begriffe Hauswirtschaft, Haushalt und Haushaltung werden hier im gleichen Sinne gebraucht. Vgl. dazu auch EGNER, Erich: Epochen im Wandel des Familienhaushalts, in: ROSENBAUM, 92 f.

130 WhO 1771, III. «Von den Obliegenheiten einer Verwalterin», SPYRI, 15–16. «Rödel», «Rodel»: Schriftrolle, Urkunde, besonders Verzeichnis, Liste. «StrümpfTitul»: Der Artikel, die Handelsware «Strümpfe», die von den Kindern zum Verkauf gestrickt wurden.

131 WhO 1771, I., SPYRI, 12 f.

132 WhO 1771, III., SPYRI, 16 (Hervorhebung im Original). Vgl. Teil IV, Kap. 4.3. Vgl. THURER, Shari: Mythos Mutterschaft, München 1995, 280 ff.

133 SPYRI, 10.

134 WhO 1771, XIV. «Von den Abwarten und Diensten», SPYRI, 27. Das Wort «Liebe» war nicht neu. Schon 1657 war verlangt worden, dass «alles Volck in dem Hus gegen ein anderes, fründtlich, einige, und in der Liebe verfare. Damit rechte Zucht und Ordnung erhalten werde.» Satz- und Ordnungen 1657, II. Puncten, 6. d), ERB, 188.

135 Die Waisen der Landschaft wurden in der Regel auf Kosten der Kirchen- und Armengüter ihrer Heimatgemeinden verdingt oder teilweise vom Almosenamt unterstützt. ZIEGLER, 79.

136 WhO 1771, V. «Von den Kindern, und ihrer Annahme, Sparhäfen und etwanig sonstigem Vermögen», SPYRI, 16.

137 WhO 1771, V., SPYRI, 17.

138 Ebd.

139 Ebd.

140 WhO 1771, V., SPYRI, 16.

141 WhO 1771, V., SPYRI, 17 f.

142 Zur Betreuung der kleinen Kinder zog man auch die älteren «Töchter» heran. WhO 1771, VIII., SPYRI, 22.

143 WhO 1771, VI. «Fortsetzung des Artickels von den Kindern», SPYRI, 18 f.; VII. «Von Gottesdienstlichen Uebungen, und von der Schule», SPYRI, 19–21; VIII. «Von der Kinder Beschäftigung und Arbeit neben der Schul», SPYRI, 22 f.; IX. «Etwelche Erläuterung von der Kindern Recreation und Ergötzungsstunden», SPYRI, 23; XIV. «Von den Abwarten und Diensten», SPYRI, 27. Siehe auch Anhang, Tab. 3. Diese Tagesordnung stellt einen Durchschnitt dar, Variationen wurden nicht berücksichtigt. Die Zeitangaben stimmen nicht immer überein: zum Beispiel am Mittwoch von 17–18 Uhr Abendandacht (WhO 1771, VII., SPYRI, 20) und gleichzeitig am Mittwoch von 16–18 Uhr Singen und Rechnen und um 18 Uhr «Gebet» (bzw. Abendandacht) (WhO 1771, VIII., SPYRI, 22). Oder am Samstag von 17–18 Uhr Abendandacht (WhO 1771, VII., SPYRI, 20) und gleichzeitig von 16.30–18 Uhr «Gebet», ohne Angaben über die Zeit zwischen 18 und 19 Uhr (WhO 1771, VIII., SPYRI, 22).

144 WhO 1771, VI., SPYRI, 18 f. Die Massnahmen zeitigten Erfolg. Die Krätze konnte durch die Bemühungen von Dr. Schinz in den 1770er Jahren ausgemerzt werden. Hingegen machten ihm zunehmend die «dicken Hälse» (ev. Kropf?), für die keine Erklärung gefunden wurde, zu schaffen. SPYRI, 62. Das «Baden in der Syl» war der einzige Artikel bezüglich Körperhygiene in der Hausordnung von 1657, der allerdings unter dem Thema «Ergetzlikeit» behandelt wurde. Das Baden im Fluss war damals sowohl den Knaben als auch den Mädchen, jedoch voneinander abgesondert, erlaubt worden. Satz- und Ordnungen 1657, ERB, 202 f.

145 WhO 1771, VI., SPYRI, 19.

146 WhO 1771, V., SPYRI, 18; X. «Von den Kindern und Diensten Kleidung», SPYRI, 24.

147 SPYRI, 63. «Gutjahr»: Jährliche Abgabe in Naturalien, später in Geld. Vgl. Anm. 170.

148 ZIEGLER, 72. Die Schulreform war ihrer Zeit allerdings weit voraus und wurde 20 Jahre später teilweise wieder rückgängig gemacht. Siehe Teil III, Kap. 5. Dr. Schinz verlangte in seiner Untersuchung über den Zustand der Kinder, dass sie den Inhalt beim Lesen verstehen lernten und dass im (sehr guten) Schreibunterricht anstelle der verzierten Frakturschrift die Kurrentschrift gefördert werde. Er unterstützte den geplanten regulären Rechenunterricht und schlug eine Einführung in die Naturwissenschaft und die Künste aufgrund des Werkes von Basedow vor. Schliesslich meinte er, dass die Mädchen einen besseren Schreibunterricht nötig hätten und auch zum Rechnen angehalten werden sollten. Stadt-AZ, III M 238 1a.

149 WhO 1771, VII., SPYRI, 19.

150 WhO 1771, VII., SPYRI, 19 f.; VIII., SPYRI, 22 f. Die Pfarrstelle wurde bis zur Revolution 1798 von der Almosenpflege besetzt. SPYRI, 61. Die Andachten wurden im Beisein aller Kinder und dem «gesammten Hausvolk» abgehalten. Bei der Morgenandacht wurde «mit Absingung eines Morgenlieds der Anfang gemacht, hernach durch den Schulmeister mit erforderlicher Andacht, und mit deutlicher und vernehmlicher Stimme das Morgengebett vorgelesen, und dieserem Gebett 2 Capitel aus Osterwalds neuem Testament, sammt deren Inhalt und Betrachtungen der Ordnung nach beygefügt, und so dann diese Morgenandacht mit Absingung eines Psalmes beschlossen». Die Kinderlehre wurde nicht mehr in der Fraumünsterkirche abgehalten, um den kleinen Kindern den unbequemen Weg bei Wind und Wetter zu ersparen. WhO 1771, VII., SPYRI, 19 f. Der Abendgottesdienst in der Fraumünsterkirche wird nicht mehr erwähnt.

151 WhO 1771, VII., SPYRI, 20–22; VIII., SPYRI, 22. Angaben über das Alter der Schüler und die Dauer (Jahre) der Schulklassen fehlen. Die Ausdehnung der Unterrichtszeit der zweiten Klasse wurde bereits 1790 wieder rückgängig gemacht. ZIEGLER, 26. Vgl. Teil III, Kap. 5. Aus dem Absatz über die Beschäftigung und Arbeit neben der Schule geht nicht eindeutig hervor, dass die zwölf Extrastunden nur von den Knaben besucht wurden: «Weilen die Töchtern mit allerley Arbeit im Hause, und zwar mit Nähen und Lismen, auch in der Kuche, und mit allfälliger Abwart den kleinen Kindern genug zu thun haben, auch neben der ordinari Schul, wie schon gemeldt, 12 Stunden noch zu extra Unterweisungen angeordnet sind, bleibet den Knaben weiters keine Zeit zur Arbeit übrig [...].» WhO 1771, SPYRI, 22. In der Waisenhausordnung von 1829 wird dann präziser gesagt, dass einige Knaben Stunden im Zeichnen, besonders in der geometrischen Zeichnungslehre, sowie Französischunterricht erhielten.

Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VIII., § 6, 32. Ich schliesse daraus, dass auch 1771 die Extrastunden nicht für Mädchen vorgesehen waren. (Noch in den 1960er Jahren besuchten wir Mädchen den Handarbeitsunterricht, während die Buben Kartonage und Geometrie hatten.)

152 WhO 1771, XV. «Von der Fabrique», SPYRI, 27 f.; SPYRI, 52. Auch die Kleider für das Almosenamt wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht mehr im Waisenhaus genäht, sondern an Heimarbeiterinnen ausgegeben. KELLER, 89.

153 Vgl. ZIEGLER, 71. In der Waisenordnung von 1829 sind die Arbeitszeiten erneut aufgeführt. Danach arbeiteten die Kinder im Sommer bis zu 24 Stunden und im Winter bis zu 18 Stunden wöchentlich. Siehe Teil III, Kap. 7.4.

154 WhO 1771, VIII., SPYRI, 22; Stadt-AZ, III M 238 1a. Ein Unterricht im Weissnähen wurde erst mit der Waisenhausordnung von 1829 eingeführt. Siehe Teil III, Kap. 7.4.

155 WhO 1771, I., SPYRI, 13.

156 Stadt-AZ, III M 238 1a; SPYRI, 28. Von den 46 Knaben waren 33 Bürger- und 13 Bauernsöhne. Dr. Schinz meinte, dass man versuchen sollte, bei den Bauernsöhnen anlässlich der Spaziergänge aufs Land die Lust zur «gesunden Feldarbeit» zu wecken. Stadt-AZ, III M 238 1a.

157 WhO 1771, I., SPYRI, 13.

158 WhO 1771, VIII., SPYRI, 23; IX., SPYRI, 23. Siehe Anhang, Tab. 3 und 7.

159 ZIEGLER, 27; FREITAG, 11; BURKE, Peter: Helden, Schurken und Narren. Europäische Volkskultur in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1981, 286.

160 WhO 1771, XII. «Von Zucht und Ehrbarkeit im Haus.», SPYRI, 25. Vgl. Satz- und Ordnungen 1657, II. Puncten, 6. Von Zucht und Ehrbarkeit, ERB, 187 ff.

161 WhO 1771, XII., SPYRI, 26.

162 WhO 1771, IX., SPYRI, 23.

163 WhO 1771, XII., SPYRI, 26 («Es muss auch ...», «Wer unter den ...»).

164 WhO 1771, XII., SPYRI, 25 f.

165 WhO 1771, I., SPYRI, 12. Zwei Beispiele von Disziplinarstrafen im Waisenhaus am Ende 18. Jahrhunderts: 1785 wurde ein Knabe, der seinen Kameraden 4 fl. 10 ß. aus ihrem «Kasten» entwendet hatte, folgendermassen bestraft, wobei er in Anbetracht seiner Jugend von «ernstlicher Straf verschont» wurde: dreimal ernstliche Züchtigung öffentlich in der Schule durch den Schulmeister, vier Wochen lang Sitzen auf der Schandbank in den Schulstunden und beim Essen, wobei er während dieser Zeit nur Mus und Brot erhielt, sowie Einsperrung ins «Aschenkämmerli» während der Erholungsstunden. Der Diebstahl wurde aus seinem Vermögen ersetzt und die Strafverfügung vom Sekretär im Beisein der «Herren Geistlichen» (des Waisenhauspfarrers und wahrscheinlich des Oberlehrers) und des ganzen Hausvolkes verlesen. SPYRI, 53. 1787 wurden zwei Knaben, die der Mutter des einen neun Neuthaler unterschlagen und für «Kindereien» verbraucht hatten, «ernstlich zugesprochen und erkannt, daß sie 2 Monate lang im Hause bleiben, 14 Tag lang besonders zu verfertigende Röcke tragen, an dem Schandtisch anders nichts als Mues und Brod und Wasser genießen, nach Verfluß derselben in der Schul von dem Schulmeister ernstlich geknöpfelt und dann im Beyseyn sämmtlicher Kinder ihnen von den Herren Geistlichen ein ernstlicher Zuspruch gethan werden soll». Zitat nach SPYRI, 54.

166 WhO 1771, XII., SPYRI, 26.

167 WhO 1771, X., SPYRI, 23 f.; vgl. MEUMANN, 291 f.; vgl. RÖPER, 193. Arme Kinder gingen in der Regel barfuss. Die Waisenhauskinder von Zürich hingegen sollten «auch um guter Ordnung, Anständigkeit, und selbst um der Sparsamkeit, und besserer Oeconomie willen, beständig mit 2 paar Schuh versehen seyn». WhO 1771, X., SPYRI, 24.

168 WhO 1771, II., 15; XI., «Von der Kindern und Diensten Nahrung», SPYRI, 24 f. Masse und Gewichte siehe Glossar. Eventuell wurde der Dienstbotenwein für die Küche des Verwalterhaushaltes verwendet. Über die Qualität des Weines für Angestellte und Zöglinge schweigt sich die Waisenhausordnung aus. Der Unterschied zwischen Suppe und «Muss» (Gerstensuppe – Gerstenmus, Mehlsuppe – Mus aus Hafermehl) war wohl nicht sehr gross. Suppe, Mus und Brei waren verbreitete Nahrungsmittel in der Bauern- und Armenbevölkerung. Bei den Erbsen handelte es sich um gelbe Erbsen. Fleisch war in den unteren Sozialschichten zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert kaum erschwinglich und kam wöchentlich ein-, höchstens zweimal auf den Tisch. Man unterschied zwischen gekochtem Fleisch und

Braten. Das Kochfleisch (Siedfleisch) war billiger und wurde daher von den schlechter gestellten Konsumenten bevorzugt. Schweinefleisch (gekocht und geräuchert) hielt die Spitze der Fleischnahrung. Gesottenes Rindfleisch wird vor allem in den Zunftakten der Städte erwähnt. Die Fleischtage an Sonntag, Dienstag und Donnerstag im Waisenhaus entsprachen dem mittelalterlichen Speiseplan der Klöster. Frisches Brot ist schwer verdaulich, mehrtägiges wird vom Körper besser verwertet. Wein war ein tägliches und billiges Tafelgetränk (billiger als Milch), zudem leichter und weniger alkoholhaltig als heute. Auch Dörrobst war ein weitverbreitetes, billiges Volksnahrungsmittel, welches oft das Brot ersetzte. WEISS, Richard: Volkskunde der Schweiz, Zürich 1984, 134–138; HAUSER, Was für ein Leben, 84–90; TREICHLER, Hans Peter: Die magnetische Zeit, Zürich 1988, 184; BÜHRER, Peter: Schweizer Spezialitäten, Rüschlikon-Zürich 1989, 19, 26, 29, 182.

169 WhO 1771, II., SPYRI, 15.

170 WhO 1771, XI., SPYRI, 24 f. Die Umwandlung der Naturalabgabe in eine Geldauszahlung deutet auf eine fortschreitende Geldwirtschaft hin. Beim Gutjahr handelt es sich offenbar um einen Vorläufer der heutigen Gratifikation bzw. des dreizehnten Monatslohnes.

171 WhO 1771, X., SPYRI, 23 (Leintücher); XIII. «Von der Reinlichkeit, und Sicherheit des Hauses», SPYRI, 26. Die vormalige Ordnung führte in bezug auf die Reinlichkeit nur einen einzigen Artikel auf, in welchem der Hausvater darauf hingewiesen wurde, dafür zu sorgen, dass das Haus sauber bleibe. Satz- und Ordnungen des Zucht- und Waisenhauses 1657, IX. Puncten, 6., ERB, 210–212. Die Wacholderbeeren wurden in ein Gefäss mit glühenden Kohlen gelegt und die Zimmer geschlossen. Sie weisen einen hohen Gehalt an ätherischen Ölen auf. Beim Verbrennen entsteht eine gasförmige, Bazillen und Keime abtötende Verbindung. WINKELMANN, W.: Die Wirkstoffe unserer Heilpflanzen, Olten 1951, 256, 258. Bei den Betten handelte es sich um zweischläfige Betten. SPYRI, 32. Sonnenstrahlen lassen die Krätzmilben absterben. «s. v.» = salva venia (man verzeihe den unfeinen Ausdruck). Der Sprachbrockhaus, 6. Aufl., Wiesbaden 1954, 676.

172 WhO 1771, XIII., SPYRI, 26 f.

173 ZIEGLER, 75 f.; SPYRI, 65.

174 ERB, 18.

175 Antrittsrede des Verwalters Daniel Weber 1787, Zitat nach ZIEGLER, 76. Auch Sophie von La Roche erwähnt in ihrem «Tagebuch einer Reise in die Schweiz» unter dem Eintrag für den 4. Juli 1784 das Waisenhaus. Sie lobt die Einrichtung und seine Lage an der freien, gesunden Luft und meint weiter: «Das Haus hat eine schöne, vielleicht zu prächtige Form, auch ein Zimmer, worinn viele Vergoldungen sind. Ich wünschte die Ursache zu wissen, warum der Zufluchtsort für Kinder, die Alles verloren haben, das Aussehen der Wohnung des Reichtums hat, der Alles besitzt; denn es müssen Beweggründe dazu da sein, welche sich mit der Idee Waisenhaus, Armut und Almosen verbinden lassen.» LA ROCHE, Sophie von, Tagebuch einer Reise durch die Schweiz, Altenburg 1787, in: Begegnungen mit Zürich im ausgehenden 18. Jahrhundert, Verlag Berichthaus, o. O., o. J., 25.

176 ZIEGLER, 76. Die Lehrfächer Geschichte und Geografie waren an der oberen Klasse unterrichtet worden. Die Unterrichtszeit der unteren Klasse betrug wahrscheinlich weiterhin 24 Stunden pro Woche. Vgl. Teil III, Kap. 7.3.

177 DE CAPITANI, François: Beharren und Umsturz (1648–1815), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel, Frankfurt am Main 1986, 514–516; KELLER, 142 f.; ZIEGLER, 76 f.; LARGIADÈR, Anton: Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 2, Erlenbach, Zürich 1945, 59 ff.; LARGIADÈR, Anton: Die Verfassung der Stadt Zürich, Separatdruck aus der Monographie der Stadt Zürich, o. J., 1 f. Zu Kommissionen siehe Glossar: Rat, Räte. Zur Helvetik siehe auch: BEHRENS, Nicola: Zürich in der Helvetik. Die Anfänge der lokalen Verwaltung, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 65, Zürich 1998.

178 KELLER, 146 f.; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1994, 120–123. Das Ablösungsgesetz sah die Abschaffung des kleinen Zehnt ohne Entschädigung, den Loskauf des grossen Zehnt zu 2% des Grundstückwerts sowie den Loskauf der Grundzinsen vor. KELLER, 146. Auch die vermögenden Exponenten des Stadtbürgertums und die Aristokraten stellten sich gegen das günstige Ablösungsgesetz und gegen die Steuervorhaben der revolutionären Kräfte, da sie unweigerlich zur Besteuerung der kaufmännisch-gewerblichen Einkünfte und der Vermögen geführt hätten. Das Gesetz wurde begraben, nachdem im Januar 1800 die konservativen Republikaner die revolutio-

nären Patrioten durch einen Staatsstreich entmachtet hatten. Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 120, 122.

179 KELLER, 184, 186; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, Frühe Neuzeit, 16.–18. Jahrhundert, Zürich 1996, 22; Gesetz über Gemeindsbürgerrechte, Erhaltung der Gemeindegüter, bezügliche Eigentums- und Nutzungsrechte, Einkauf und Niederlassungsfreiheit vom 13. Februar 1799, §§ 1–4, in: STRICKLER; J.: Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, Bern 1889, Bd. III., 1134 (§ 3: «Derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, welcher bisdahin unter dem Namen der Bürgerschaft die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, soll diese Pflicht noch ferner obliegen.»). Das Gesetz über das Gemeindebürgerrecht sah ursprünglich vor, dass jeder helvetische Staatsbürger verlangen konnte, dass ihn eine Bürgergemeinde zum Anteilhaber ihrer Güter, also zum Bürger, aufnehmen müsse, sobald er sich in der Gemeinde niedergelassen hatte und das Einkaufsgeld zu zahlen gewillt war. Der Zwang zur Aufnahme ins Bürgerrecht stiess jedoch auf grossen Widerstand und wurde 1800 wieder aufgehoben. Hingegen wurde die früher beschränkte Niederlassungsfreiheit nun vollumfänglich gewährleistet. Jeder helvetische Staatsbürger sollte sich ohne Bezahlung eines Hintersässgeldes niederlassen können und in der Wohngemeinde dieselben Rechte wie die Bürger geniessen. KELLER, 184 f. Zu Gemeinden siehe Glossar.

180 ZIEGLER, 77; KELLER, 184 f.; METTLER, Max: Das Zürcher Gemeindegesetz, Wädenswil, o. J., 2 f.

181 BALTENSBERGER, 32 f.; KELLER, 77, 148 f., 169. Zum Armenwesen während der Helvetik siehe auch BEHRENS, 144 ff., 174 ff. Auf dem Lande war die Not besonders gross. Durch die Kriegsereignisse war die Zahl der Hilfsbedürftigen gestiegen. Gleichzeitig hatten sich die Einnahmequellen für Unterstützungsmittel vermindert, denn auch die Landgemeinden waren vom Ausfall der Zehnteingänge betroffen. Zudem hatte das Almosenamt seit Beginn der Revolution die Verteilung der Winterkleider und Schulbücher eingestellt, und das Säckligeld fiel weg, da es den Stadtgemeinden zugesprochen worden war. Sowohl das Almosenamt als auch die aufgehobenen staatlichen Klosterämter lieferten keine Wochenbrote mehr. Das Vermögen der Klöster war zum Nationaleigentum erklärt und deren Verwaltung den Kantonsbehörden unterstellt worden. Mit dem Entzug der Unterstützungspflicht der Klöster und der Einstellung der Almosenspendung verfolgte die Regierung zwei Ziele: einmal werde der Arme sich ohne Rückhalt durch die Klöster viel eher aus seiner Lage reissen, und gleichzeitig würden die Klöster ohne den Vorwand der Mildtätigkeit einen Teil ihrer Existenzberechtigung verlieren. Die private Wohltätigkeit trat teilweise in die Lücke. V. a. die im Herbst 1799 von Stadtarzt Johann Caspar Hirzel gegründete Zürcherische Hülfsgesellschaft versuchte, aus den ihr zur Verfügung stehenden freiwilligen Beiträgen die grösste Armut zu lindern. Sie gab Lebensmittel, vor allem die sogenannten Rumfordschen Suppen, aber auch Kleider und Geld an die Bedürftigen ab. Zudem unterhielt sie eine «Lehr- und Arbeitsschule» für Kinder und ein «Fabrikinstitut», das arbeitslosen Erwachsenen eine Erwerbsmöglichkeit bieten sollte. KELLER, 148–151.

182 KELLER, 148 f., 203; BEHRENS, 145 f. Zu Säckligeld und Hausarmenpflege siehe Teil III, Kap. 1.1.

183 KELLER, 149, 166 f., 203; ZIEGLER, 77. Diese spezielle Armenbehörde für die Stadt Zürich wird von Keller «Armenpflegskommission» und von Ziegler «Armencommission» genannt. Ziegler schreibt (fälschlicherweise), dass die Almosenpflege selbst der Gemeindekammer unterstellt und nun als «Armencommission» bezeichnet wurde. Die bisherige Almosenpflege des Almosenamtes blieb jedoch bestehen. Sie setzte sich während der Helvetik ausser dem Obmann aus einem vom Gemeinderat der Stadt Zürich gewählten Präsidenten und fünf weiteren Mitgliedern, von denen drei Mitglieder des Stadtrates sein mussten, zusammen. KELLER, 149, 170; ZIEGLER, 77. Bezüglich des Armengutes schreibt Ziegler, dass der «Armencommission» die «Verwaltung der Armengüter» zukam. Dies können nicht die von den vier Kirchgemeinden neu gebildeten Armengüter gewesen sein, sondern es muss sich um den sogenannten «Almosenfonds» des Almosenamtes gehandelt haben, welcher 1798 der Stadt zugesprochen und 1803 dem Kanton zurückgegeben worden war. ZIEGLER, 77; KELLER, 166.

184 ZIEGLER, 76–78; SPYRI, 29. Guyer erwähnt den Namen «Almosenpfleger- und Waisenhauskommission». Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 22. November 1970). Bei Ziegler kommt die Bezeichnung «Waisenhauskommission» jedoch nicht vor.

185 SPYRI, 29 f. 1799 überliess die Interimsregierung die gerade fällige Wahl des Waisenhauspfarrers dem Gemeinderat (vorher Almosenpflege) und 1802 traf die Gemeindekammer in Verbindung mit den noch übriggebliebenen Mitgliedern der Almosenpflege die Wahl «des Bürgers Salomon Vögelin» zum

Pfarrer am Waisenhaus. 1803 wurde die Waisenhauskirche nach vorheriger Reinigung und Reparatur auf Kosten der Regierung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt. SPYRI, 30, 61.

186 ZIEGLER, 82; SPYRI, 30.

187 ZIEGLER, 78 f.

188 DE CAPITANI, 518–520; KELLER, 165; ZIEGLER, 79.

189 ZIEGLER, 79, 83 («Stadt-Gemeinderath»); LARGIADÈR, Die Verfassung der Stadt Zürich, 2; METTLER, 3: Gesetz betreffend die Organisation der Gemeindsräthe vom 28. Mai 1803, §§ 1–6, Offizielle Gesetzessammlung, Mediation, Bd. 1, 49–51. Die Bedingungen, unter denen das Gemeindebürgerrecht erteilt werden sollte, mussten laut diesem Gesetz von den Gemeinderäten im ganzen Kanton innert Jahresfrist entworfen werden. In der Folge schlossen sich während der Mediation die Bürgergemeinden, vor allem die gutsituierten, wieder stärker ab und verlangten hohe Einkaufssummen, um den unerwünschten Zuzug fernzuhalten. Auch die Niederlassungsfreiheit wurde erneut eingeschränkt. Niedergelassene wurden so viel als möglich von den politischen Rechten ausgeschlossen. Diese sollten den Gemeindebürgern oder zumindest nur den Kantonsbürgern vorbehalten sein. 1804 wurde das Hintersässengeld wieder eingeführt, und für die Niederlassungsbewilligung musste ein Heimatschein beigebracht werden, damit ein Niedergelassener im Falle einer Verarmung heimgeschafft werden konnte. KELLER, 186, 188.

190 ZIEGLER, 79 f.; Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 22. November 1970); KELLER, 179, 203. Zur Armenfürsorge der Kirchgemeinden siehe weiter unten. Auf der Landschaft blieben wie vor der Helvetik die Zivil- und die Kirchgemeinde die einzigen Gemeindearten. Vereinzelt bildete sich ein dritter Verband, der mehrere kleinere Ortschaften umfasste (Vorgänger der politischen Gemeinde). Seit der Mediation stand an der Spitze jeder Zivilgemeinde der Gemeinderat (anstelle des früheren Dorfvorgesetzten). Die kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde war wie bisher der Stillstand, der auch Armen- und Schulbehörde blieb. KELLER, 188 f.

191 Stadt-AZ, V Ja 01 W 1, 69 (Waisenhausprotokoll vom 7. Juli 1803); ZIEGLER, 83. Ausscheidung des Waisenhausvermögens und Neuorganisation der Armenfürsorge siehe weiter unten.

192 ZIEGLER, 83. Das Präsidium der Waisenhauspflege führte wahrscheinlich der Stadtpräsident (wie auch 1837). ZIEGLER, 102 f. Über die Loslösung von den Armenbehörden siehe am Schluss dieses Kapitels.

193 ZIEGLER, 83 f.

194 Aussteuerungsurkunde für die Stadt Zürich vom 1. September 1803, Zitat nach ZIEGLER, 80 f.; KELLER, 166; LARGIADÈR, 2 f.

195 ZIEGLER, 80 f.; KELLER, 166. Die Vollziehung der Urkunde galt rückwirkend ab dem 10. März 1803 und somit auch für die bereits am 7. Juli 1803 eingesetzte Waisenhauspflege. ZIEGLER, 80, 83.

196 ZIEGLER; 81; Stadt-AZ, V Ba 3.1, 166 (Beschluss des Stadtrates vom 10. November 1803). Der Vollziehungsvertrag zwischen «der Regierung des Standes Zürich und dem Stadtrat von Zürich», der am 22. April 1805 aufgrund des Entscheids der Liquidationskommission unter dem Titel «Abchurungs Instrument» abgeschlossen wurde, hielt ebenfalls fest, dass das Waisenhaus «unter der Verantwortlichkeit des Stadtraths» verwaltet werden sollte. Zitat nach ZIEGLER, 81.

197 KELLER, 172. So schrieben die alte Almosenordnung und die Amtsordnung vor, dass die Unterstützungsbegehrenden ein Mitglied des Stillstandes als Beistand haben und jeweils mit einem Empfehlungsschreiben des zuständigen Geistlichen persönlich vor der Almosenpflege in Zürich erscheinen mussten. Seit dem 19. Jahrhundert hatte es sich jedoch eingebürgert, dass die Geistlichen der Landgemeinden die Unterstützungsgesuche lediglich schriftlich einreichten. Das umständliche Verfahren wurde somit vereinfacht, und die Stellung der Armenbehörden der Gemeinden war eine viel selbständigere geworden. Das System der Einzelunterstützungen durch das Almosenamt bestand nur noch formell. Zudem erhielten die Landgemeinden bereits Beiträge des Almosenamtes «en bloc». KELLER, 172 f.

198 KELLER, 166. Die Stadtbürger sollten jedoch auf das Spital und die Spannweid denselben Anspruch haben wie früher, d.h. sie sollten begünstigt werden. KELLER, 166. Keller schreibt, dass das «Almosenamt» dem Kanton übergeben wurde, womit der Almosenfonds gemeint ist. Vgl. Teil III, Kap. 1.1., Anm. 2.

199 KELLER, 169 f. Die hohen Verwaltungskosten des Almosenamtes zur Zeit des Ancien Régime waren seit der Jahrhundertwende gezwungenermassen reduziert worden. Verschiedene Vergünstigungen

(Neujahrsgeschenke, Trinkgelder usw.) wurden stark eingeschränkt. Seit 1798 bezogen die Almosenpfleger keine Sitzungsgelder mehr. Das grosszügige Jahresgehalt des Obmanns wurde 1803 noch bestätigt (Geldwert 3267,12 Pfund), 1806 wesentlich reduziert (Geldwert 2200 Pfund) und 1828 für den Amtmann erneut etwas angehoben (Geldwert 2500 Pfund). KELLER, 170–172.

200 KELLER, 167, 169. Die Armenfürsorge hatte in den Landgemeinden an Bedeutung gewonnen, beschränkte sich aber wie bisher weitgehend auf die materielle Unterstützung sowie auf die polizeiliche Verfolgung des Bettels. Eine Reihe von Gemeinden richtete jedoch Armenhäuser (in denen almosengenössige Familien unentgeltlich wohnen konnten) oder Armenanstalten (in denen man Erwachsene und Kinder unterbrachte und mit Arbeit beschäftigte) ein. 1818 wurde mit dem «Bläsihof» bei Töss/Winterthur die erste kantonale landwirtschaftliche Armenschule gegründet, die allerdings schon 1826 wieder einging. Im «Bläsihof» sollten Kinder und Jugendliche aus dem Zürcher Oberland, das von der Industrialisierung und dem Zusammenbruch der Heimspinnerei besonders betroffen war, wieder der landwirtschaftlichen Tätigkeit zugeführt werden. 1824 wurde in Regensberg ein Waisenhaus als privates Institut eingerichtet, das vom Almosenamt und verschiedenen Gemeinden subventioniert wurde. Es nahm verwaiste und verwahrloste Kinder aus dem Bezirk Dielsdorf auf, musste jedoch 1836 aus finanziellen Gründen geschlossen werden. KELLER, 189–191.

201 KELLER, 174 f.

202 KELLER, 173. Die Verdingkinder wurden nicht mehr vom Almosenamt, sondern von den Heimatgemeinden verkostgeldet. Im Spätherbst wurden sie von den Gemeindebehörden auf den Verdingkindermärkten an die wenigstfordernden Bauern vergantet. In einzelnen Gegenden hielten sich diese Kindermärkte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Danach wurden die Verdingkinder von einem Gemeinderat oder Fürsorger direkt zum Bauern gebracht. HASLIMEIER, Gotthard: Aus dem Leben eines Verdingbuben, Affoltern am Albis 1955, 13.

203 KELLER, 108, 149.

204 KELLER, 179; BALTENSBERGER, 90. Nach Keller wurde der «Almosen- und Legatenfonds» von «einer Stadtarmenpflege» und nach Baltensberger «vom Stadtrat» verwaltet. KELLER, 179; BALTENSBERGER, 90. Die Stadtarmenpflege war die städtische Armenkommission. Diese unterstand 1798 der Gemeindekammer und seit 1803 dem neugebildeten Stadt-Gemeinderat, auch Gemeinderat oder Stadtrat genannt. Vgl. 2. Abschnitt dieses Kapitels.

205 SPYRI, 64–66 KELLER, 76, 179. Der Beitrag aus dem Säckligeld der Waisenhauskirche ging nicht mehr an den Almosenfonds des Almosenamtes, sondern an den «Almosen- und Legatenfonds» der Stadt. Spyri nennt den Fonds «Legatenfond». SPYRI, 64.

206 Am 24. Juli 1798 hatte das helvetische Direktorium die Einsetzung einer obersten Erziehungsbehörde in jedem Kanton verfügt. Mit der neuen Behörde für die Leitung des kantonalen Schulwesens sollten die Reformen im Bildungswesen rasch vollzogen und der einseitige kirchliche Einfluss auf die Schulen eingedämmt werden. Der Erziehungsrat in Zürich hatte am 13. Dezember 1798 seine erste Sitzung. Er war Aufsichts-, Informations-, Wahl- und Disziplinarbehörde: Aufsicht über Akademien, Gymnasien und Schulen, Schüler, Unterrichtsstoff, Lehrmittel und -methoden, Aufsicht über die Ausführung von Gesetzeserlassen im Erziehungswesen, Information über den Stand des kantonalen Schulwesens, Prüfung und Wahl der Schulmeister (später Ausbildung der Schullehrer), Disziplinarmassnahmen gegen unbotmässige Lehrer und Eltern. HUNZIKER, Fritz: Der Erziehungsrat des Kantons Zürich 1798–1948, 5–12.

207 SPYRI, 31, 58; ZIEGLER, 84. Die Schulreform wurde massgebend von Salomon Vögelin (1774–1849), Waisenhauspfarrer von 1802 bis 1814, gefördert, der sich auch sonst für eine fortschrittliche Entwicklung eingesetzt hatte. ZIEGLER, 84; HOFER/HÄGELI, Zürcher Personen-Lexikon, 333 f. Französisch hielt man zu diesem Zeitpunkt für weniger angebracht. Bei den Lehrmitteln handelte es sich um die «Zeller'sche Schulmeisterschule», die sich in der Armenschule bewährt habe. SPYRI, 58. Falls die Schulzeit der unteren Klasse wie angenommen 1790 nicht reduziert worden war, betrug sie gemäss Waisenhausordnung von 1771 nach wie vor 24 Stunden pro Woche. Teil III, Kap. 4.4.3. und 5.

208 SPYRI, 32; ZIEGLER, 86 (Zitate).

209 SPYRI, 31 (Zitate), 33; ZIEGLER, 86.

210 ZIEGLER, 86 («um fortwährend in ...»); SPYRI, 32. Jedes Mitglied musste einen Monat lang die Visitationsbesuche übernehmen. Zeitpunkt, Häufigkeit und Inspektionsgegenstand konnten individu-

ell bestimmt werden. Allerdings mussten säumige Mitglieder wiederholt an ihre Pflicht ermahnt werden. ZIEGLER, 86. Das Zitat bei Spyri in bezug auf die Einführung der Visitationen lautet: «[...] um fortwährend in genauer Bekanntschaft zu bleiben, theils um auf sämmtliche Bewohner des Hauses und besonders auf die Kinder selbst durch öftere Gegenwart ermunternd und wohlthuend zu wirken.» SPYRI, 32.

211 SPYRI, 32; ZIEGLER, 85 f. (Zitate).

212 ZIEGLER, 87 f.

213 SPYRI, 33; ZIEGLER, 88 f.

214 ANDREY, 527, 531; DE CAPITANI, 522; KINDER, Hermann/HILGEMANN, Werner: dtv-Atlas Weltgeschichte, 31. Aufl., München 1997, Bd. 2, 315; Ploetz Geschichtslexikon, Freiburg, Würzburg 1986, 448, 558; DÜNKI, Robert: Verfassungsgeschichte und politische Entwicklung Zürichs 1814–1893, Stadtarchiv Zürich 1990, 5 f. Das napoleonische Empire wurde durch die Niederlage der französischen Armee in der Schlacht von Leipzig (Oktober 1813) und – nach der sogenannten «Herrschaft der 100 Tage» – durch die Vernichtung des letzten napoleonischen Heeres in der Schlacht von Waterloo (Juni 1815) beendet. Die Restauration dauerte bis 1830, als mit der Julirevolution in Paris die liberale Ära anbrach (in Deutschland bis 1848). ANDREY, 527; Ploetz, Geschichtslexikon, 448.

215 Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4. (Guyer, Brief vom 23. Februar 1971); Gesetz betreffend die Organisation des Stadtrates von Zürich vom 14. Juni 1816, in: Stadtverfassungen und Gemeindeordnungen 1803–1892 sowie Offizielle Gesetzessammlung, Restauration, Bd. 1, 270–275; Reglement für die grössere Stadtbehörde von Zürich auf Fundament des Organisations-Gesetzes vom 14. Juni 1816, vom 1. Juli 1817, Stadtverfassungen und Gemeindeordnungen 1803–1892.

216 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, «Satzungen und Ordnungen für das Waisenhaus in Zürich. Erneuert im Jahr 1829».

217 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, einführender Absatz, 3 («Das Waisenhaus in Zürich steht, als ein Institut der Stadt, unter der Oberaufsicht des engern Stadtrathes [...].»).

218 ZIEGLER, 84; SPYRI, 45.

219 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, einführender Absatz, 3 (Waisenhauspflege), Titel I. «Von der Waisenhauspflege und ihren Verrichtungen», § 2, 3 (Pflegertage); ZIEGLER, 90.

220 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 3, 3 f. (Pflegertage), § 4, 5 (Strafen), § 10, 7 (Auswahl Angestellte), § 13, 8 (Visitationsbesuche), § 15, 9 (Geldanleihen).

221 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 14, 8 («beaufsichtigt die Schulen ...»); SPYRI, 58; vgl. Teil III, Kap. 6.3.

222 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 14, 8.

223 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II. «Von dem Eide, den Obliegenheiten und der Besoldung eines Verwalters», § 1, 9.

224 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 2, 11.

225 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 1, 10 (mit Besoldung und Kompetenzen hatte er sich «einzig und gänzlich zu begnügen»), § 6, 13 (keinen Handel mit Wein und anderem treiben, keine jungen Leute als Kostgänger annehmen), § 12, 15 (kein Gartengewächs und Obst, welches für das Haus und die Kinder bestimmt sei, nehmen). Naturallohn des Verwalters pro Jahr: Brennmaterialien (Holz, Torf), 25 Mütt Kernen, 1 Mütt Erbsen, 1 Mütt Gerste, 15 Eimer Wein für den eigenen Tisch und 5 Eimer Dienstbotenwein sowie 1600 Pfund in Geld. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 12, 14 f.

226 SPYRI, 45; V Jc 11 W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 23. Februar 1971).

227 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 1, 10 (spezifizierte Handbücher und Verzeichnisse über Einnahmen und Ausgaben), § 3, 11 f. (Eintreiben der Zehnten und Grundzinse, Anschaffung von Vorräten, Einziehen und Verrechnung der Geldzinse), § 15, 15 (Fortführung des Urbars, Einziehen der Zinsen und der bei Handänderungen anfallenden «Recognition»).

228 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 10, 7.

229 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 1, 10 (Jahresrechnung), I., § 11, 7 (Pflegertage), II., § 5, 12 (Samstag), § 7, 13 (Übernachtung).

230 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 4, 3, Titel II., § 1, 10 (Eid eines Verwalters vor dem engern Stadtrat).

231 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel III., «Von den Obliegenheiten einer Frau Verwalterin», §§ 1–9, 16–19 (§ 7, 18 «ohne Ausnahme ...», § 8, 19 «so daß keine Tochter ...»).

232 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 13, 8 (Visitationen).

233 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XII., «Von dem Schulmeister und den übrigen Bediensteten und Abwarten des Hauses», § 1, 42.

234 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 10, 7.

235 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VIII «Von dem Schulunterrichte für die Kinder, § 5, 32; Titel XII., § 2, 43. Laut Kommissionsbericht zwecks Revision der Waisenhausstatuten von 1836 wurden die Zimmer der älteren Knaben (im Alter von 7–15/16 Jahren) des nachts allerdings durch den Schneider, den Schuster und dessen Gesellen beaufsichtigt anstatt durch den Unterlehrer, der nach Ansicht der Kommission für diese Aufgabe weitaus tauglicher sei. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus in Zürich, erstattet durch die vom grössern Stadtrathe zur Revision des Armenwesens niedergesetzte Commission, Zürich 1836, 19 f.

236 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XII., § 3, 43 (Angestellte, Pünktlichkeit), § 4, 43 f. (Angestellte, Kinder), § 5, 44 (Angestellte, Waisenhauspflege, Verwalter); ZIEGLER, 92. Die Wärterinnen beaufsichtigten die kleineren Kinder im Alter von 3–6 Jahren, die in grösserer Zahl beisammen schliefen (während die älteren Knaben und Töchter nach Geschlechtern getrennt in Zimmern mit 12–14 Betten untergebracht waren). Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus in Zürich von 1836, 19. Die älteren Töchter wurden nachts eventuell von der Handarbeitslehrerin beaufsichtigt. Vgl. Teil III, Kap. 7.4.4.

237 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V. «Von dem Waisenhause selbst und den in dasselbe aufzunehmenden Kinder», § 1, 20.

238 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 3, 20 f.

239 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 4, 21; WhO 1771, V., SPYRI, 17.

240 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 2, 20 (maximal 100 Kinder), § 5, 21 (Eintrittsalter).

241 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 6, 21 f. («Kinder mit epileptischen ...»), § 7, 22 («a. Kinder, deren Eltern ...»); WhO 1771, V., SPYRI 17 (Landlehrer). Ein expliziter Ausschluss der katholischen Kinder war vorher nicht notwendig gewesen, da sich die Bürger- und die Einwohnerschaft einheitlich zur reformierten Kirche bekannten. V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. August 1971).

242 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 6, 6.

243 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 10, 23. Ein «Curator» wurde nach dem Vormundschaftsgesetz von 1817 von den Waisenämtern jedem väterlicherseits verwaisten Kind zugestellt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 10, 23.

244 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 12, 23 f. Das Spargut wurde bei Erreichen des 25. Altersjahres oder bei vorheriger Verheiratung ausgehändigt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 13, 24. Das Spargut eines minorenn (noch unter Aufsicht der Waisenhauspflege stehenden) verstorbenen Kindes fiel den übrigen Waisen zu. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, § 15, 25.

245 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 7, 6 (Entlassungen an Pflegertagen), Titel V., § 4, 21 (Rückgabe der Kinder), Titel V., § 8, 22 (Rückforderung der Eltern).

246 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VI., § 1, 25 (Tagwacht, Morgengeschäfte), § 3, 26 («Stellung»), VII. «Von den täglichen und sonntäglichen religiösen Uebungen der Kinder», § 1, 28 (Morgenandacht), VII., § 2, 29 (Abendandacht und Abendlied), Titel VIII. «Von dem Schulunterrichte für die Kinder», § 2, 31 (Religionsunterricht), § 5, 32 (Schulzeit), § 8, 32 (Extrastunden), Titel IX. «Von den Arbeits- und den Erholungsstunden der Kinder neben der Schule», § 1, 33 (Arbeit), §§ 4 und 5, 34 (Erholung), Titel XI., § 8, 40 f. (Essenszeiten). Siehe auch Anhang, Tab. 5. Die Angaben über die Abendandacht widersprechen denjenigen über die Essenszeiten. Die Abendandacht finde im Winter um 18 Uhr und im Sommer um 19 Uhr statt, worauf unverzüglich das Nachtessen folge. Der Artikel über die Essenszeiten hingegen hält fest, dass das Nachtessen während des ganzen Jahres um 19 Uhr abgehalten werde. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VII., § 2, 29, Titel XI., § 8, 41.

247 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VI. «Von der Ordnung für die Kinder, das tägliche Aufstehen und Schlafengehen, Reinlichkeit und äussern Anstand betreffend», § 2, 26 (Hände und Gesicht waschen, Mund spülen, Handbecken usw. aufstellen), § 3, 26 («Stellung» vor dem Verwalter), § 5, 26 (Nägel und Haare schneiden), § 6, 27 (Fussbäder, warme Bäder), § 7, 27 (Körperhaltung), § 8, 27 f. (Turn- und Militärübungen). Die militärischen Übungen wurden zu Beginn der 1830er Jahre abgeschafft. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus in Zürich von 1836, 37.

248 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 2, 3 f. (Teilnahme an Pflegertagen), § 6, 6 (Gesundheitszustand prüfen), Titel V., § 14, 24 f. («Wenn die Kinder von Krankheit ...»), Titel V., § 4, 26 (Zahnkontrolle). Als das

Waisenhaus 1803 der Stadt übergeben wurde, nahm sich der Staat, der die beiden Ärzte besoldet hatte, der Gesundheitspflege in der Anstalt nicht mehr an. Die Besoldung ging an den Stadtrat über. Dieser beschloss 1804 wahrscheinlich aus Kostengründen, nur noch *einen* Arzt anzustellen, der von der Waisenpflege gewählt wurde. Offenbar hatte sich diese Lösung aber nicht bewährt, denn 1807, als jener Arzt Spitalarzt wurde, verpflichtete man erneut einen «Medikus» und einen Chirurgen. SPYRI, 63 f.

249 SPYRI, 63.

250 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Ratifizierung des Stadtrates, 50. Zu den «Zeitumständen» gehörte unter anderem, dass die ersten Armenerziehungsanstalten, die nach dem Erziehungskonzept des (1827 verstorbenen) Pestalozzi geführt wurden, schon seit einigen Jahren existierten. Vgl. Teil II, Kap. 4. und Anhang, Tab. 1.

251 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VII., § 1, 28 («Da auch die sorgfältigste ...», Hervorhebung im Original), §§ 2–5, 29 f. Seit 1820 wurde der Pfarrer am Waisenhaus durch den Stadtrat gewählt (1802 durch Gemeindekammer und Almosenpflege). Der Gottesdienst in der Waisenhauskirche war weiterhin öffentlich und gut besucht. Da die Kirche nicht einer förmlichen Gemeinde gehörte, wurde sie auch für nichtkirchliche Zwecke benutzt, zum Beispiel während der Revolutionszeit während drei Jahren als Lazarett oder 1833 als Tagungsort des Kriminal- und Obergerichts für die Verhandlung über den Prozess der Brandstifter von Uster. SPYRI, 61.

252 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VIII., § 2, 31. Religion und Schule wurden neu getrennt abgehandelt, das heisst, der Schulbereich erhielt einen eigenen Titel und wurde damit deutlich aufgewertet: «Von den täglichen und sonntäglichen religiösen Uebungen der Kinder» (Titel VII., 28) und «Von dem Schulunterrichte für die Kinder» (Titel VIII., 30). (Vorher: «Von Gottesdienstlichen Uebungen, und von der Schule». WhO 1771, VII., SPYRI, 19.)

253 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VIII., § 1, 30 («den für ihren Stand ...»), § 3, 31 (Oberlehrer), § 4, 31 (Unterricht, Lehrinhalt obere Klasse), § 6, 32 (Zeichnen, Französisch). Das Lesen und Rezitieren von Katechismus- und evangelischen Sprüchen, moralischen Betrachtungen und Psalmen im regulären Schulunterricht fiel weg.

254 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VIII., § 5, 32. Die Angabe, dass der Unterlehrer «die jüngeren Kinder in wöchentlich sechs und zwanzig Stunden [...] unterrichtet», widerspricht dem zeitlichen Stundenplan mit insgesamt 28 Schulstunden. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1 Titel VIII., § 5, 32.

255 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel IX., § 1, 33. Am Samstagnachmittag fiel der Schulunterricht aus (Titel VIII., § 5, 32). Von 16–17 Uhr war religiöse Singübung (Titel VII., 29), von 17–19 Uhr Erholung (Titel IX., 34). Von 13–16 Uhr wurde wahrscheinlich gearbeitet.

256 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel IX., § 2, 33 (ältere Knaben, jüngere Kinder), § 3, 33 (ältere Mädchen, jüngere und jüngste Kinder), Titel XV. «Von den im Hause zu verfertigenden Arbeiten und Zeugen», § 1, 49 (Leinweberei), § 2, 49 (Schneider, Schuster), § 3, 49 f. (Stricken, Wärterinnen). Der Kommissionsbericht zwecks Revision der Statuten hielt 1836 jedoch fest, dass die früher übliche Handarbeit unter Leitung des Schneiders und des Schusters sowie das Strumpfstricken der Knaben «schon lange aufgehoben ist». Auch in der (Leinen-)Weberei, in welcher die älteren Knaben nach der Waisenhausordnung von 1829 arbeiten sollten, hatten dieselben bereits vor Abschaffung der industriellen Handarbeit für die Waisenhauszöglinge im Jahre 1832 schon «längere Zeit» nicht mehr gearbeitet. Die Lehrerin für Handarbeiten wohnte ebenfalls im Haus. Sie hielt auch ausserhalb der Unterrichtsstunden die Aufsicht über die älteren Töchter. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus in Zürich von 1836, 13, 26, 28, 37; vgl. Teil IV, Kap. 2.1. Weissnähen: Verarbeitung von Wäschestoffen zu Bettwäsche usw. Weissnäherin: Näherin für Wäsche, Oberhemden und Blusen. dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 19, 345; Bertelsmann, Die neue deutsche Rechtschreibung, München 1996, 1005.

257 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 9, 6 f.

258 SPYRI, 54.

259 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VI., § 3, 26 (Stellung); Titel IX., § 4, 34 (Erholungszeit Morgen, Mittag), § 5, 34 (Freistunden am Abend: 18–19 Uhr, am Samstag 17–19 Uhr), § 6, 34 (Spazieren am Sonntag: ca. 10.15–11.30 Uhr und ca. 12–13 Uhr), § 8, 35 (öffentliche Feiertage, «ausser [...] untersagt»).

260 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VII., § 5, 30 (Besuchszeit Mittag), Titel IX., § 7, 35 (Besuchszeit Abend).

261 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XIII. «Von dem sittlichen Betragen sämmtlicher Hausbewohner», § 1, 44 (Verwalter: gutes Beispiel); WhO 1771, XII., SPYRI, 25.

262 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XIII., § 2, 44 f. («alles Ernstes hüten ...»), § 3, 45 («rohen, schändlichen oder ...»).

263 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XIII., § 4, 45.

264 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XIII., § 5, 45.

265 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XIII., § 6, 45 f. («seinen Pflegeeltern, sondern [...] willige und unverzügliche Folge leisten, und hernach mag es mit aller Bescheidenheit seine allfälligen Vorstellungen dagegen thun.»), § 7, 46 («nirgends anders als ...»).

266 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 4, 5; WhO 1771, I., SPYRI, 12. Die Zuchthausstrafe war offenbar in der Praxis seit längerer Zeit nicht mehr angewendet worden. In der Anordnung von Disziplinarstrafen war die Pflege meistens zurückhaltend. ZIEGLER, 74 f., 89.

267 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X. «Von der Kleidung der Kinder und Bediensteten», § 1, 36 («gleichförmig gekleidet, nämlich ...»), § 3, 36 (Hemder, Nastücher); § 5, 37 (Strümpfe, Schuhe). Die Hemden und Nastücher wurden numeriert, damit keine Verwechslung stattfand, und die Hemden mindestens alle acht Tage gewechselt. Das Tragen von Strümpfen und Schuhen wurde ausdrücklich «der Reinlichkeit, Anständigkeit und guter Ordnung wegen» gerechtfertigt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 5, 37.

268 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 7, 37 (Kleider für Berufsausbildung), § 8, 37 f. («Wenn ein Knabe nach vollendeter Lehrzeit in die Fremde reist, so empfängt er eine ganz neue Kleidung von dem gleichen Tuche, wie man solches im Hause trägt, 2 neue Hemder, 2 Paar Strümpfe, ein Paar Schuhe, endlich für Hut, Ranzen und Reisegeld zusammen 20 Pfund.»), § 9, 38 (Eine Tochter erhielt bei der Entlassung «eine ganz neue Kleidung von blauem Wollenzeug [Scoti], wie sie im Hause tragen, ein Kleid von farbigtem Camlot, und eine schwarze Kleidung von Merino; ferner 6 Hemder, 6 Nastücher, 4 Fürtücher, einen Unterrock von Fürtuchzeug, 2 weiße Halstücher, 6 Paar leinerne und ein Paar baumwollene Strümpfe und ein Paar neue Schuhe.») Die Ausstattung der jungen Frauen war etwas umfangreicher, dafür erhielten die jungen Männer Bargeld.

269 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 2, 36; WhO 1771, Titel X., SPYRI, 23.

270 Die verschiedenen Brei- und Musarten waren bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das gebräuchlichste Essen der ärmeren Bevölkerung (Bauern, städtische Handwerksfamilien, Heim- und Fabrikarbeiter/innen). Die Kartoffel wurde während der Krisenjahre 1770/71, 1792 und 1817 vor allem von den industriebetreibenden Bauern (Verlags- und Heimindustrie) in grösseren Mengen angebaut. Sie bewahrte viele Menschen vor dem Hungertod und entwickelte sich zu einem der wichtigsten Volksnahrungsmittel. BRAUN, Industrialisierung und Volksleben, 97–99; HAUSER, 79, 93; WEISS, 134. Im Waisenhaus wurden die Kartoffeln erst 1894 eingeführt. NZZ, Nr. 376, 15. August 1974 (Die Verpflegung im Waisenhaus. Speisepläne aus vier Jahrhunderten).

271 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI. «Von der Nahrung der Kinder und Bediensteten», § 1, 38 f. («Speisezeddel», Menüwochenplan); WhO 1771, XIII., SPYRI, 25. Der Speisezettel setzte sich aus Haber-, Bröckli-, Erbs- und Gerstenmus, Suppe und Fleisch, Fleisch- und Mehlsuppe und Gemüse zusammen. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI., § 1, 38 f. Beim Gemüse handelte es sich um Erbsen, Linsen, Bohnen, Kraut, Ackerbohnen (Sau- oder Pferdebohnen), Mangold, Spinat, Kabis, Kohl, Blumenkohl, Kohlraben, Kefen, weisse und gelbe sowie rote Rüben (Randen), Lattich, Sellerie oder Gurken. Spargeln und Artischocken konnten sich nur wohlhabende Haushalte leisten. BRAUN, Industrialisierung und Volksleben, 92; HAUSER, Was für ein Leben, 88 f.

272 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II, § 12, 14 (Wein des Verwalters), Titel XI., § 1, 38 f. (Menüplan), § 2, 39 (Rindfleisch, Milch), § 4, 40 (Wein für Personal), § 5, 40 (Wein, Wasser für Kinder), § 6, 40 (Brot), § 9, 41 (Obst). Je ein «Vogenzerbrot» wurde für die Dienstboten in acht, für die älteren Knaben und Töchter in zehn und in die Waisenstube für die Kleineren in zwölf Stücke geschnitten. (Titel XI., § 6, 40) Es durfte «kein anderes als zwey- oder mehrtägiges Brot, niemals also neugebackenes oder Eintägiges, zerschnitten werden» (Titel XI., § 7, 40). An den Fleischtagen wurden insgesamt 20 kg Rindfleisch aufgetischt, wovon jedem Dienstboten 250 g zukam und der Rest unter den Kindern, die Fleisch genossen, verteilt wurde. Wenn zu den «Dienstboten» alle 13 «Bediensteten» gezählt wurden, verzehrten die Angestellten 3,25 kg und die Kinder 16,75 kg Fleisch. Bei etwa 80–90 Kindern, die Fleisch genossen, erhielt jedes Kind ca. 200 g Fleisch pro Tag bzw. 100 g pro Mahlzeit (Titel XI., § 2, 39). Die zwölf ältesten Zöglinge erhielten pro Gruppe je 1 Mass Wein (= 1,6707 l = 0,139 l pro Zögling) (Titel XI., § 5, 40).

273 SPYRI, 62; NZZ, Nr. 376, 15. August 1974; HAUSER, Was für ein Leben, 91.

274 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI., § 3, 39 f. (Sauberkeit in der Küche), § 10, 41 (Resten). Schon in der Zucht- und Waisenhausordnung von 1657 war verlangt worden, dass die Speisen so zubereitet und gekocht werden sollten, damit sie möglichst keine Ursache für Krankheiten «weder ietz noch in dem Alter» gäben. StAZ, B III 110 b, V. Puncten, 2., ERB 196. In der Ordnung von 1771 fehlt eine diesbezügliche Anordnung. Vgl. WhO 1771, XI., SPYRI 24 f. Ob der Brunnen neu installiert wurde, geht aus der Waisenhausordnung nicht eindeutig hervor. Fliessendes Wasser im Haus war zu dieser Zeit jedenfalls noch keine Selbstverständlichkeit.

275 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 3, 37 (frische Bettücher), Titel XIV., Von der Reinlichkeit und Sicherheit des Hauses, § 1, 46 f. (wischen und lüften), § 2, 47 (Fenster), § 3, 47 (Betten), § 4, 47 (Nachtstuhl); SPYRI, 10 (Abtritte).

276 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 5, 47 (Laternen), § 6, 48 (Feuerspritze), § 7, 48 (Schornsteine, Lichterlöschen, Einheizen), § 8, 48 (Asche, Dienstboten mahnen), § 9, 48 f. (Tabakrauchen).

277 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, 50. Nach dem Segensspruch folgte schliesslich noch die Beurkundung der «revidierten und den gegenwärtigen Zeitumständen angepaßten Satzungen und Ordnungen» durch den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrates von Zürich. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, 50 f.

IV. Kapitel

1 DÜNKI, 6–10; LARGIADÈR, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 2, 117 ff.; Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich vom 10. März 1831, Zürcherische Gesetzessammlung, 1831 ff., Bd. 1, 5 ff. Repräsentative Demokratie: Neben der Volksabstimmung über die Verfassung selbst bestand das Recht der Parlamentswahl, hingegen fehlten direktdemokratische Einrichtungen. DÜNKI, 9. Die liberale Regierung, die eine beachtliche Reformarbeit geleistet hatte, endete 1839 mit dem «Züriputsch», als das Landvolk bewaffnet nach Zürich marschierte. Die «Septemberrevolution» leitete zu einer liberal-konservativen Regierung über. Die exponierten Politiker wurden ersetzt, die Verfassung blieb jedoch unangetastet. Die Hauptursache für den Putsch lag beim Regenerationsregime selbst, das die Mentalität des konservativen, zum Teil pietistischen Landvolkes völlig ausser acht liess. Eine schmale Bildungselite von Radikalen hatte das Sagen (oligarchische Tendenzen). Die rasch vorangetriebenen Reformen wurden der Bevölkerung nicht genügend erklärt, man nahm wenig Rücksicht auf gewachsene Traditionen. Verständnis für die sozialen Nöte der Unterprivilegierten war den frühen Liberalen fremd. Die Feudallastenablösung und der Finanzbedarf für Schulen und Verwaltung zogen Steuererhöhungen nach sich. Die Handels- und Gewerbefreiheit schädigte Handwerker und Heimarbeiter. Die Trennung der Schule von der Kirche und andere Reformen galten als unchristlich. Breite reformiert-konservative Volksschichten sahen sich in ihren religiösen Gefühlen verletzt. Die städtisch-konservativen Kreise waren ohnehin oppositionell. DÜNKI, 12 f.

2 Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich vom 10. März 1831, Tit. V, Art. 80, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 1, 32; LARGIADÈR, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 2, 123; KELLER, 207.

3 Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich vom 10. März 1831, Tit. I, Art. 8, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 1, 7; Gesetz über die Erwerbung, die Wirkung und den Verlust des Bürgerrechts vom 20. September 1833, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 3, 159 ff.; Gesetz in Betreff des Aufenthaltes von Personen in einer Gemeinde, wo sie nicht Bürger sind, vom 20. September 1833, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 3, 176 f.; KELLER, 206. Die Erlangung des Bürgerrechts wurde in den Gesetzen von 1833 und 1842 wesentlich erleichtert und der Zuzug von neuen Bürgern als erwünscht erachtet. Mit Ausnahme der Ausgaben für die Armenfürsorge hatten sämtliche Niedergelassene im gleichen Verhältnis wie die Bürger an die Gemeindelasten beizutragen. KELLER, 206 f., 222. Hand in Hand mit der Begünstigung und Stärkung der politischen Gemeinde ging deren Entwicklung von der Bürgergemeinde zur Einwohnergemeinde. Das Gemeindegesetz von 1855 dehnte das Stimmrecht auf alle niedergelassenen Schweizer aus. In der Stadt bestand die Gemeindeversammlung laut Gemeindeordnung von 1859 für die Stadt Zürich aus den in das Bürgerbuch eingetragenen Stadtbürgern; ferner nahmen auch die niedergelassenen Schweizerbürger

teil an den Beratungen über Gegenstände, an welche sie durch Steuern beizutragen hatten. Mit dem Gemeindegesetz von 1866 wurde die Einwohnergemeinde definitiv eingeführt. Laut Gemeindeordnung der Stadt Zürich von 1866 bestand ihre Gemeindeversammlung aus allen Stadtbürgern sowie den in der Stadt niedergelassenen Schweizerbürgern. Das Zahlenverhältnis zwischen Gemeindebürgern und Niedergelassenen hatte sich infolge der Niederlassungsfreiheit zugunsten letzterer verschoben. Eine Verwaltung allein durch Bürger war nicht mehr tragbar gewesen. Die Stadt Zürich bestand nun aus einer Einwohnergemeinde als politische Gemeinde und einem Bürgerverband, der für die Verwaltung des Armenwesens zuständig blieb. Das Gemeindegesetz von 1875 schied die bürgerlichen Nutzungsgüter aus und machte die Einwohnergemeinde zur Eigentümerin des Gemeindegutes. Die 1877 erlassene Gemeindeordnung für die Stadt legte dann die Organe der Stadtgemeinde und ihre Kompetenzen neu fest. In der Folge wurden die Waisenhauspflege und das Waisenhaus wieder direkt dem Engeren Stadtrat (bürgerliche Sektion) unterstellt. Gemeindeordnung für die Stadt Zürich vom 30. Mai 1859, Art. 3, Amtliche Sammlung der seit Annahme der Gemeindeordnung vom Jahr 1859 erlassenen Verordnungen und wichtigeren Gemeindebeschlüsse der Stadt Zürich, Bd. 1, Zürich 1959, 3 f.; Gesetz betreffend das Gemeindewesen vom 28. April 1866, § 15, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 13, 594; Gemeindeordnung für die Stadt Zürich vom 1. Juli 1866, Art. 4, Stadtverfassungen und Gemeindeordnungen 1803–1892, 2; METTLER, 5; ZIEGLER, 120 f.

4 Gesetz über die Gemeindeverwaltung vom 30. Mai 1831, §§ 1 und 24, Sammlung der Gesetze für die Gemeindsbeamteten und Bürger, 165 f. und 176. Vgl. auch Gesetz über die Gemeindsversammlungen vom 30. Mai 1831, Sammlung der Gesetze über die Gemeindsbeamteten und Bürger, 1–10. Die Verhältnisse der Zivilgemeinden, denen ökonomische Aufgaben zufielen (es gab über 400 im ganzen Kanton) umschrieb das Gesetz über die Organisation der Zivilgemeinden von 1835. Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Civil-Gemeinden vom 18. Dezember 1835, Sammlung der Gesetze für die Gemeindsbeamteten und Bürger, 187–190; LARGIADÈR, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 2, 123.

5 Gesetz über die Gemeindeverwaltung vom 30. Mai 1831, §§ 14–16, Sammlung der Gesetze für die Gemeindsbeamteten und Bürger, 169–172; Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich vom 10. März 1831, Tit. V, Art. 82, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 1, 33 f.

6 Gesetz betreffend die Verwaltung der Gemeindegüter vom 28. Juni 1838, Sammlung der Gesetze für die Gemeindsbeamteten und Bürger, 182 f. Gemeindegut = Bürgergut. Gesetz über die Erwerbung, die Wirkung und den Verlust des Bürgerrechts, sowie über die Revision der Einzugsbriefe vom 20. September 1833, § 28, Zürcherische Gesetzessammlung, 1831 ff., Bd. 3, 167.

7 KELLER, 189, 207.

8 Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 134; HUNZIKER, 35. Der Unmut entlud sich im Stadler Aufruhr von 1834, als eine aufgebrachte Volksmenge in das Schulhaus eindrang und die neuen Lehrmittel auf die Strasse warf. Die Schulpflicht konnte bis zur Jahrhundertmitte nicht durchgesetzt werden, weil das Bürgertum nicht bereit war, für eine sozial verträglichere Schulreform (erweiterte staatliche Finanzierung, Unterstützung armer Eltern) die notwendigen finanziellen Mittel durch eine höhere Besteuerung der Vermögenden aufzubringen. Erst als die Kinderarbeit wirtschaftlich an Bedeutung verlor und sich der Lebensstandard verbesserte, begann sich die grosse Zahl der Schulabsenzen zu verringern. Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 134.

9 HUNZIKER, 31–35; DÜNKI, 11; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 134. Die Schulsynode sollte parallel zur Kirchensynode eingesetzt und die Schule der Kirche gleichgesetzt werden. HUNZIKER, 32.

10 Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 135.

11 KELLER, 194; BALTENSBERGER, 31.

12 KELLER, 169, 200; BALTENSBERGER, 34. Regierungsratskollegien: Heute die (ebenfalls 7) Direktionen des Regierungsrates.

13 Gesetz betreffend die Verwaltung des Cantonal-Armenfonds vom 21. Oktober 1834, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 3, 305 ff.; KELLER, 198–202; BALTENSBERGER, 34. Das Gebäude des Almosenamtes, das Augustinerkloster, wurde gegen eine Entschädigung an den Kantonalarmenfonds dem Staat übergeben, der es als Hochschule verwendete. Das Stiftsgut des schon 1832 aufgehobenen Chorherrenstifts Grossmünster wurde ebenfalls als gesondertes Kantonalarmengut

verwaltet und für Kirchen- und Schulzwecke verwendet. Die Rechnungen des Kantonalarmenfonds mussten nach Prüfung durch den Finanzrat wie die übrigen Staatsrechnungen dem Grossen Rat vorgelegt werden. Der Voranschlag war dem Rat des Innern zur Aufnahme in dessen Budget mitzuteilen. Der Verwalter bzw. Amtmann wurde vom Regierungsrat ernannt und unterstand der Aufsicht einer vom Regierungsrat gestellten Stiftspflege. KELLER 199 f.

14 Verfassung der Stadt Zürich vom 14. September 1831, Stadtverfassungen und Gemeindeordnungen 1803–1892, Erster Teil, § 1, 3.

15 Verfassung der Stadt Zürich vom 14. September 1831, Stadtverfassungen und Gemeindeordnungen 1803–1892, Erster Teil, §§ 1–6, 3–5, Zweiter Teil, § 8, 5, §§ 14–16, 8 f., Dritter Teil, § 30, 16, §§ 44–49, 20 f., § 54, 26 f., Vierter Teil, § 63, 30, §§ 67–69, 31 f.; LARGIADÈR, Geschichte von Stadt und Kanton Zürich, 123; ZIEGLER, 95; KELLER, 186; V Jc W 15 7.4 (Guyer, 23. Februar 1971). Das Bürgerrecht von Zürich gewährte die Teilnahme an den der Stadt zustehenden Rechten, den Mitgenuss an den städtischen öffentlichen Einrichtungen, Anstalten, milden Stiftungen und der Nutzung der Gemeindegüter. Es befähigte zu städtischen Bedienstungen, zur Mitwirkung an der Gemeindeversammlung sowie zur aktiven und passiven Wählbarkeit in städtische Ämter und Ehrenstellen. Jeder Bürger war berechtigt, den Stadtbehörden oder der Gemeindeversammlung selbst Vorschläge und Anträge bezüglich städtischer Angelegenheiten vorzulegen (zum Beispiel anlässlich der Reform der Waisenhausstatuten). Jeder Bürger war umgekehrt verpflichtet, sich den gesetzmässigen Beschlüssen und Verordnungen der Gemeindeversammlung und der städtischen Behörden zu unterziehen. Verfassung der Stadt Zürich vom 14. September 1831, Stadtverfassungen und Gemeindeordnungen 1803–1892, §§ 2 und 4, 4.

16 Die städtische Armenkommission war 1798 für das Armenwesen der Stadt an die Stelle der Almosenpflege des (kantonalen) Almosenamtes getreten. Siehe Teil III, Kap. 6.1.

17 Gesetz über die Erwerbung, die Wirkung und den Verlust des Bürgerrechtes vom 20. September 1833, § 27, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 3, 166 f.; KELLER, 203; BALTENSBERGER, 90.

18 Stadt-AZ, V Jc 9 1 (Handschrift) und V Jc 9 3 (gedruckt), Statuten für die Verwaltung u. Verwendung des allgemeinen Armengutes der Bürgerschaft der Stadt Zürich vom 25. Mai 1835; KELLER, 203; BALTENSBERGER, 90. Keller spricht vom «Zentralarmenunterstützungsfonds» und der «Zentralarmenpflege». Die beiden Bezeichnungen kommen aber weder im handschriftlichen noch im gedruckten Dokument im Stadtarchiv Zürich vor.

19 Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich vom 6. Februar 1836, § 1, 7 (Armenpflege), § 2, 7 («Als städtische Hausarme ...»); KELLER, 204; BALTENSBERGER, 90. Sektionen der Armenpflege: Verwaltungssektion, Sektion für Zuweisung für Arbeit, Sektion für die Besorgung von Naturalien und Informationssektion. Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich, 17 ff.

20 Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich vom 6. Februar 1836, §§ 4–7, 8. Die städtischen Pfarrämter bzw. Kirchenstillstände entschieden nicht mehr selbst über die Vergabe von Unterstützungen. Sie erhielten jedoch jährlich eine Summe von 50–100 fl. zur freien Verwendung der Geistlichen für Notleidende ausgehändigt. Stadt-AZ, V Jc 9 3, Statuten für die Verwaltung und Verwendung des allgemeinen Armengutes der Bürgerschaft der Stadt Zürich, § 11, 6, Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich vom 6. Februar 1836, § 75, 23.

21 Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich vom 6. Februar 1836, §§ 10–19, 9 ff., § 29, 14; KELLER, 204; BALTENSBERGER, 90–92.

22 KELLER, 204; BALTENSBERGER, 90 f. («das Institut der Armenväter ...»), 92. Alle auf die Unterstützung eines Armen bezüglichen Ereignisse und Verfügungen wurden auf Abhörbogen vermerkt, so dass diese als laufende Personalprotokolle erschienen. Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich vom 6. Februar 1836, § 22, 12. Vorläuferinstitutionen der Armenväter waren die Armenaufseher im 16. Jahrhundert und die Hausarmenpflege im 17. und 18. Jahrhundert. Siehe Teil III, Kap. 1.1., 6.1. und 6.2.

23 Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich vom 6. Februar 1836, § 23, 12; BALTENSBERGER, 94; KELLER, 204.

24 Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich vom 6. Februar 1836, §§ 77 («zur Thätigkeit und ...»), 78–81, 23 f., § 87, 25; KELLER, 205; BALTENSBERGER, 95–97. So hatten die Armenväter die Pflicht, über die geliehenen Möbel oder Werkzeuge sorgfältig zu wachen und das Recht, diese bei

möglichem Missbrauch einzuziehen, damit sie nicht veräussert oder verpfändet wurden. Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich vom 6. Februar 1836, § 91, 26.

25 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, §§ 7–19, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 180–184; KELLER, 207, 210, 219–222; BALTENSBERGER, 34, 36–38. Kantonalarmenpflege: Entwarf Gesetze und Verordnungen und erteilte den Bezirks- und Gemeindearmenpflegen Instruktionen. Musste jährlich ein Budget für die Armenausgaben des Staates aufstellen und dem Rat des Innern vorlegen. Nach Genehmigung des Budgets stand ihr die Verfügung über die bewilligte Summe aus dem Kantonalarmenfonds zu. Jährlich hatte sie dem Rat des Innern zuhanden des Regierungsrates einen Bericht über den Zustand des Armenwesens abzuliefern. Bezirksarmenpflege: Nahm die jährlichen Rechnungen und Berichte der Gemeindearmenpflege entgegen und hatte diese mit dem Bericht über den Zustand des Armenwesens in ihrem Bezirk an die Kantonalarmenpflege zu übermitteln. Musste die Gesuche der Gemeindearmenpflegen um ausserordentliche Unterstützungen des Staates prüfen und entweder ablehnen oder, mit einem Gutachten versehen, an die Kantonalarmenpflege empfehlen. Gemeindearmenpflege: Verwaltung der Armengüter, Entscheid über die Unterstützungsgesuche von Bedürftigen, Festlegung von Art und Höhe der Unterstützung und Aufsicht über die Unterstützten, die Pflegefamilien und Armenanstalten. Die Unterstützungsgesuche mussten beim Präsidenten der Gemeindearmenpflege eingereicht und dem Stillstand in der nächsten ordentlichen Sitzung vorgelegt werden. Die Armenpflege hatte die Angaben der Antragsteller/innen zu überprüfen und Missbräuche zu verhindern. Jährlich musste sie der Gemeinde und dem Bezirksrat Rechnung über die Verwaltung der Armengüter stellen sowie der Bezirksarmenpflege zuhanden der Kantonalarmenpflege über ihre Tätigkeit, Einnahmen und Ausgaben, Bestand des Armengutes und Zustand des Armenwesens Bericht erstatten. KELLER, 219–221; BALTENSBERGER, 36 f.

26 KELLER, 222, 223; BALTENSBERGER, 31, 41 f. Einnahmequellen für die Armenunterstützung: 1. Der Ertrag der Armengüter und Geschenke sowie allfällige Beiträge des Staates. 2. Die den Armengütern zufallenden Gebühren und Bussen (zum Beispiel Einzugs- und Einheiratsgebühren). 3. Der Ertrag aus freiwilligen Kirchensteuern, die von der Versammlung der Kirchgemeinde angeordnet wurden. 4. Rückerstattungen. 5. Wenn diese Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten, die Erhebung einer gesetzlichen Gemeindesteuer (Armensteuer). Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 6, Zürcherische Gesetzessammlung, 1831 ff., Bd. 4, 180. Diese allfällige Armensteuer musste an die Heimatgemeinde geleistet werden. KELLER, 207.

27 KELLER, 223; BALTENSBERGER, 41. Die (ordentlichen und ausserordentlichen) Staatsbeiträge setzten sich aus einem jedes Jahr zu bestimmenden Teil des Ertrages des Kantonalarmenfonds, dem Zuschuss aus der Staatskasse anstelle des früheren Armenkernens sowie den Beiträgen an das Armenmedizinalwesen zusammen. Die ordentlichen Beiträge wurden den Gemeinden nach vorausgegangener Prüfung der Rechnungen und Jahresberichte an die im Vorjahr geleisteten Armenunterstützungen entrichtet. Die ausserordentlichen Beiträge waren nur bei Unglücksfällen von Einzelpersonen vorgesehen, die die finanziellen Kräfte einer Gemeinde überstiegen. Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, §§ 25–30, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 187–189.

28 KELLER, 218 f.; BALTENSBERGER, 34 f.; Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, §§ 1 und 2, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 178 f. Nach dem geltenden Erbrecht von 1712 war die Erbfähigkeit patrilinear geregelt. BALTENSBERGER, 34, Anm. 14.

29 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 2, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 178; KELLER, 213 f.

30 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 3, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 179; KELLER, 213–215; BALTENSBERGER, 38. Die arbeitswilligen Armen empfahl man der privaten Wohltätigkeit. Nach Ansicht der Kantonalarmenpflege waren die Fälle, in denen arbeitsliebende Personen aus Arbeitsmangel in Not gerieten, selten. KELLER, 215. In der Stadt hingegen waren unter bestimmten Voraussetzungen auch Unterstützungen an arbeitsfähige Personen möglich. Siehe Teil IV, Kap. 1.2.2.

31 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 16, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 183; KELLER, 205; BALTENSBERGER, 99; ZIEGLER, 95. Siehe IV Teil, Kap. 2.2.

32 KELLER, 212 f.; BALTENSBERGER, 137–139; Gesetz über die Armenpolizei vom 14. Oktober 1846, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 7, 278 ff. Die den Armenpflegen zugestandenen Kompetenzen wurden als ungenügend kritisiert. Beim Erlass des Armengesetzes von 1853, in welchem die Bestimmungen über die Armenpolizei integriert wurden, trug man diesen Wünschen Rechnung, indem die armenpolizeilichen Kompetenzen der Armenbehörden erheblich erweitert wurden. Die Massnahmen des Armengesetzes von 1853 waren, verglichen mit denjenigen des Armenpolizeigesetzes von 1846, erheblich verschärft. Auch der Bettel sollte stärker bekämpft werden. BALTENSBERGER, 139 f. Die Frage nach einer Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalt kam wiederholt zur Sprache und wurde insbesondere von der Kantonalarmenbehörde und den Gemeindearmenpflegen unterstützt. Die Konkretisierung verzögerte sich jedoch immer wieder wegen der Staatsfinanzen und weil Uneinigkeit darüber herrschte, ob lokale Bezirks- und Gemeindeanstalten einer staatlichen Anstalt vorzuziehen seien. Hinzu kamen Einwände prinzipieller Natur. Nach einer liberalen und individualistischen Auffassung konnten allein Arbeitsscheu und Liederlichkeit den Entzug der Freiheit keineswegs rechtfertigen. Die Überlassung der Einweisungskompetenz in Zwangsarbeitsanstalten an die Administrativbehörde stand ebenfalls im Widerspruch zu den liberalen Anschauungen der Zeit. BALTENSBERGER, 142–144.

33 BALTENSBERGER, 58, 79 f.; vgl. Teil I, Kap. 3.

34 BALTENSBERGER, 77 f., 82 f., 98; Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 2, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 179. Das Matrimonialgesetz (Ehegesetz) des Kantons Zürich von 1811 basierte auf dem Paternitätsgrundsatz. Das uneheliche Kind folgte nach Geschlecht, Heimat und Bürgerrecht dem richterlich anerkannten Vater (§ 189). Die Mutter hatte bis zum 12. Altersjahr für das Kind zu sorgen, wobei der anerkannte Vater mindestens die Hälfte des Kostgeldes zu tragen hatte (§ 181). Nach dem zwölften Altersjahr ging die Unterhaltspflicht gänzlich an den Vater über, genau dann, wenn das Kind aus der Schule entlassen wurde und als arbeitsfähig galt, das heisst nun selbst zu seinem Lebensunterhalt beitragen konnte (§ 183). Waren weder die Mutter noch der Vater fähig, für das Kind zu sorgen, waren die Eltern, Grosseltern und Geschwister verantwortlich. Konnten diese ihrer Pflicht nicht nachkommen, musste die Heimatgemeinde für Unterhalt und Erziehung aufkommen (§ 185). Wenn Verwandte oder die Heimatgemeinde für das uneheliche Kind aufzukommen hatten, wurden Vater und Mutter unter Kuratel gestellt, und der Vater büsste gleich einem Almosengenössigen sein Aktivbürgerrecht ein (§ 204). Der ausseereheliche Beischlaf war gesetzlich verboten und wurde mit Busse oder Zuchthaus bestraft (§ 193). Ledige Mütter sowie ihre unehelichen Kinder wurden gesellschaftlich geächtet. Matrimonial-Gesetzbuch vom 24. Mai 1811, Zürcher Gesetzessammlung 1804 ff., Bd. 5, 3–109. Vgl. BALTENSBERGER, 77 f.

35 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 21 a), Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 185.

36 BALTENSBERGER, 82 f.; Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 3, Zürcherische Gesetzessammlung. 1831 ff., Bd. 4, 179.

37 BALTENSBERGER, 84 f.; Gesetz enthaltend eine Schulordnung für d. Landschaft d. Kts. Zürich v. 20. Dezember 1803, § 8, Zürcherische Gesetzessammlung 1804 ff., Bd. 1, 394 ff.

38 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 21 b), Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 185. Viele Landgemeinden waren schon im 18. Jahrhundert für die Schullöhne ihrer armen Kinder aufgekommen, etliche hatten sich jedoch die Lehrerlöhne vom Almosenamt ausrichten lassen. BALTENSBERGER, 84.

39 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 21 c), Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 185.

40 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 21 d), Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 185; BALTENSBERGER, 82, 85 f.

41 KELLER, 215; BALTENSBERGER, 57–59; Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, §§ 22, 23, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 186; HASLIMEIER, 13. Leider gibt Haslimeier nicht an, in welchen Gegenden der Schweiz sich die Verdingkindermärkte so lange hielten.

42 Instruktion betreffend das Armenunterstützungswesen vom 25. November 1836, § 6 («Erziehung hülfloser Kinder», «1) an pünktlichen ...»), § 8 (Einrichtung von Waisenanstalten), Sammlung der Gesetze für die Gemeindsbeamteten und Bürger, 223, 226 f.

43 Vgl. Teil IV, Kap. 2.2. und 3.

44 KELLER, 216; BALTENSBERGER, 84, 87, 89; CHMELIK, 403 ff. Vgl. Anhang, Tab. 1.

45 BALTENSBERGER, 60–62; Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 24, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 187. Das erste Armenhaus des Kantons Zürich wurde im Notjahr 1817 in Wädenswil errichtet. BALTENSBERGER, 60.

46 JOHANSEN, 81–83. Für Manufakturen galt allgemein die Auffassung, dass die Löhne möglichst niedrig gehalten werden müssten, da die Arbeiter/innen sonst nicht genug arbeiten würden. Die Kinder waren grundsätzlich die billigsten Arbeitskräfte und für die Unternehmer als kostensparender bzw. gewinnbringender Faktor «unentbehrlich». Die Eltern waren aufgrund der niedrigen, nicht existenzsichernden Löhne für Erwachsene aus materieller Not auf den Verdienst ihrer Kinder angewiesen. Der Staat verfolgte mit dem Arbeitszwang für Kinder das Ziel, das Bettelwesen und die Kosten der Armenfürsorge zu reduzieren. Die Volkserzieher sahen in der Manufakturarbeit ein wirksames Instrument, um Kinder aus dem Armutsmilieu zu fleissigen und arbeitsamen, im damaligen Wortgebrauch «industriösen» Menschen zu erziehen. Die Kinder in den Zucht-, Arbeits- und Waisenhäusern wurden entweder in den eigenen Werkstätten zur Arbeit genötigt oder auswärts an Unternehmer vermietet. JOHANSEN, 78–85. 1813 arbeiteten in den rund 60 zürcherischen Spinnereien 1124 Kinder, die Hälfte davon war unter 13 Jahre alt. SCHMID, C. A.: Wie schützte früher der Kanton Zürich seine Fabrikkinder?, Zürich 1899, 4. 1827 hatte sich die Zahl der Fabrikkinder auf 2400 verdoppelt. Zur selben Zeit arbeiteten in den Betrieben fast gleich viele Erwachsene (2600 Erwachsene: 1450 Männer, 1150 Frauen). KÖLBLE, Christin/RUDIN ZBINDEN, Nanette: Volksschulreform 1832, Fabrikverordnung 1837, Seminararbeit, Universität Zürich, Historisches Seminar 1988, 21. 1855 arbeiteten 3151 Kinder in Fabriken (1665 Knaben, 1487 Mädchen). BALTENSBERGER, 80.

47 Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 55.

48 BALTENSBERGER, 80 f.; Die Fabrikuntersuchung vom Jahre 1813: 1. Schreiben des Erziehungsrathes an die H. Regierung betreffend Erlassung einer Fabrikordnung, 4. April 1815, 2. Memorial des Erziehungsrathes über das zürcherische Fabrikwesen, 1813, 3. Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt, und in Spinnmaschinen besonders, 7. Wintermonat 1815, in: TREICHLER, Johann Jakob: Mittheilungen aus den Akten der zürcherischen Fabrikkommission, Zürich 1858, Bd. 2, 3–33. Tagesablauf eines Fabrikkindes: Aufstehen etwa um 4 Uhr, Arbeitsweg 15–60 Minuten, Fabrikarbeit von 5–20 Uhr, Heimweg 15–60 Minuten, Ankunft zu Hause zwischen 20.15 und 21.15 Uhr, Nachtessen und Nachtruhe zwischen 21 und 22 Uhr. Schlafenszeit: maximal 6–7 Stunden. Vgl. KÖLBLE/RUDIN, 23–25; TREICHLER, Bd. 1, 194.

49 Die Fabrikuntersuchung vom Jahre 1834, TREICHLER, Bd. 2, 33–59; BALTENSBERGER; 81; KÖLBLE/RUDIN; 28–30. Die Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung oblag den Schulinspektoren, Pfarrämtern und Stillständen. KÖLBLE/RUDIN, 28.

50 TREICHLER, Bd. 1, 194, Bd. 2, 42 f.; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 55; KÖLBLE/RUDIN, 24. Wiederholt wurden Kinder von Wendelbäumen (zur Übertragung der motorischen Kraft vom Wasserrad auf die Maschinen) erfasst und zerquetscht. Ein Spinner war in der Regel mit 45 Jahren invalid (Landbote 1865). Nach einem Bericht von 1873 litten fast alle Arbeiter an den Batteur- und Carderiemaschinen in den Baumwollfabriken an Brustbeschwerden (chronische Pneumonie, Emphyseme, seltener Tuberkulose). Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 55; TREICHLER, Bd. 1, 292 ff. Speziell wurde damals auch auf die Gefahr der Verwahrlosung der sich selbst überlassenen und ohne Erziehung und Pflege aufwachsenden Fabrikkinder hingewiesen. Sie wurden als die in der Regel trägsten, stumpfsinnigsten und rohesten bezeichnet. BALTENSBERGER, 82.

51 BALTENSBERGER, 81; Verordnung des Regierungsrates über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken, vom 13. Juli 1837, Amtsblatt 1837, Nr. 63, 272 ff.; KÖLBLE/RUDIN, 30–32; TREICHLER, Bd. 1, 286, Bd. 2, 283. Im Jahr 1837 setzte sich auch die Handels- und Gewerbefreiheit durch, und die Binnenzölle fielen weg, was die Rahmenbedingungen für Industrie, Handel und Verkehr weiter verbesserte. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrikarbeit erfuhren bis 1877 keine wesentlichen Veränderungen. Als zwischen 1854 und 1856 das von Johann Caspar Bluntschli ausgearbeitete Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich eingeführt wurde, erwuchs seinen weitgehenden Arbeitsschutzbestimmungen nie Gesetzeskraft (Kinder- und Mutterschutz, Arbeitszeitbeschränkung für Erwachsene, Bestimmungen über Gesundheit, Moralität, Entlöhnung, Kündigung, Krankenkassen

und Fabrikinspektoren). Das erste Fabrikgesetz von 1859 brachte nur geringfügige Verbesserungen. Die Arbeitszeit für Kinder bis zum 16. Altersjahr wurde auf 13 Stunden festgelegt. Die Arbeitszeit für Erwachsene wurde nicht beschränkt. Das Fabrikgesetz von 1870 (erstmalige Regelung der Arbeitszeit für Erwachsene auf 12 Stunden pro Tag, Nachtarbeit nur für erwachsene Männer und genehmigungspflichtig, Mutterschutzbestimmungen, eine weitere mässige Einschränkung der Kinderarbeitszeit) scheiterte in der Volksabstimmung deutlich. Erst 1877 kam das eidgenössische Fabrikgesetz zustande (Elfstundentag und Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter 14 Jahren). DÜNKI, 11, 19 f., 37.

52 SPYRI, 33 f.; ZIEGLER, 85; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 135. Die Erwerbsarbeit der Kinder im Waisenhaus diente seit 1829 der Produktion für den Eigenbedarf und nicht mehr dem Verkauf. Vgl. Teil III, Kap. 7.4.4. Spyri nennt die öffentlichen Schulklassen: deutsche Schule (6–9 Jahre), Bürgerschule (9–12 Jahre) und Kunstschule (12–16 Jahre). SPYRI, 58. In den Debatten anlässlich der Revision der Waisenhausstatuten ist jedoch immer von Elementar-, Real- und Sekundarschule die Rede. Siehe Teil IV, Kap. 2.2. und 3.4.3. Der Stadtrat unterstützte die interne Schulreform und bewilligte 1832 an die Mehrkosten einen jährlichen Beitrag von 500 Franken (nach Spyri 1000 Franken) aus dem Brügger-Fonds. ZIEGLER, 85; SPYRI, 34. Laut Kommissionsbericht zwecks Revision der Statuten von 1836 hatten die Knaben bereits längere Zeit vor der Aufhebung der (Leinen-)Weberei nicht mehr in derselben gearbeitet. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus in Zürich von 1836, 13.

53 SPYRI, 34, 58; ZIEGLER, 92 f.; Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus in Zürich von 1836, 46 f. Die Vorsteherinnen der Frauenkommission stammten aus dem gehobenen Bürgertum. Die ersten drei waren Frau Stocker-Escher im Berg, Frau Spitalmeister Paur und Frau Helfer Spöndli. Den ersten eigentlichen Geschäftsbericht lieferte die Frauenkommission 1835 ab. SPYRI, 34; ZIEGLER, 94.

54 ZIEGLER, 93. Vgl. Teil III, Kap. 6.2.

55 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 3, § 16, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 179 und 183; ZIEGLER, 95; BALTENSBERGER, 99 ff. Vgl. Teil IV, Kap. 1.2.3.

56 ZIEGLER, 95 f.; Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Briefe vom 19. Februar 1971 [Zusammenfassung der Ratsdebatten] und 23. Februar 1971); SPYRI, 36.

57 ZIEGLER, 95–97; SPYRI, 37; Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Briefe vom 19. Februar 1971 und 23. Februar 1971).

58 Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus in Zürich, erstattet durch die vom grösseren Stadtrate zur Revision des Armenwesens niedergesetzte Kommission, Zürich 1836, 27 («Dieses Verhältnis muss ...», Hervorhebung im Original). Der Bericht bietet einen guten Einblick in die Probleme und die Alltagspraxis der Anstalt.

59 ZIEGLER, 95 f.; SPYRI, 34 f., 37; BALTENSBERGER, 99 f.

60 Zitate nach ZIEGLER, 96 (Bericht der Bürgergemeindeversammlung).

61 ZIEGLER, 97; SPYRI, 34.

62 Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. Februar 1971, Zusammenfassung der Ratsentscheide); ZIEGLER, 95, 97; SPYRI, 35; Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, «Statuten und Reglemente für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich», 12 f. Auch Spyri vertrat die Ansicht, dass das Armengesetz nicht zur Einfügung des Waisenhauses in das Armenwesen nötigte. SPYRI, 37.

63 V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. Februar 1971); SPYRI 39 (Stadtschulrat). Zu Elementarschule und Defizit siehe unten, Anmerkung 66. Der Regierungswechsel 1839 hatte keinen Einfluss auf die liberale Waisenhausordnung von 1837. Sie wurde am 23. Dezember 1839 und am 25. Juni 1840 von der Gemeindeversammlung sowie am 24. Dezember 1839 vom Regierungsrat bestätigt und blieb bis zur Statutenrevision von 1863 (während der liberalen Ära des Wirtschaftsliberalismus) gültig. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, 12 f.; ZIEGLER, 116.

64 ZIEGLER, 102 f.; SPYRI, 36; Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 10 (Wahl des Erziehers durch Armenpflege in Verbindung mit der Waisenpflege). Der bisherige, seit 1828 im Amt stehende Verwalter Heinrich Heidegger (ehemaliger Bäcker, Substitut beim Schirmvogteiamt und Rechenschreiber beim Stadtrat) legte 1837 sein Amt nieder und wurde Stadtschulverwalter. Die Wahl des neuen Erziehers war umstritten, und der Entscheid zwischen den beiden in Frage kommenden Kandidaten fiel durch das Los. Gewählt wurde Johann Heinrich Pfenninger (35jährig, Pfarrvikar in

Rafz, verheiratet mit Henriette Tobler). Abraham Munz von Sulgen, der 1832–1836 «mit grosser Anerkennung im Waisenhause St. Gallen gewirkt hatte», unterlag. Die Wahl war offenbar nicht so glücklich. Bereits 1841 wurde ein neues Erzieherpaar gewählt. Heinrich Kramer, Pfarrer in Fehraltdorf (35jährig) und seine Frau Maria Magdalena, geb. Hotz (44jährig) entsprachen nach den Worten von Spyri dann dem Ideal von Waiseneltern, wie es den Reformern vorgeschwebt hatte. Die nachfolgenden zwei Erzieher (1855 und 1870) waren vor ihrem Amtsantritt im Waisenhaus ebenfalls Pfarrer in einer Zürcher Gemeinde gewesen. SPYRI, 36 f., 39, 43–45.

65 ZIEGLER, 104.

66 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, «Statuten und Reglemente für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich»; 1843; Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Briefe vom 19. Februar 1971 und 22. Februar 1971). 1839 fiel wegen der Aufhebung der internen Elementarklasse der Absatz b) in § 7 – «die bisherige Elementarschule des Waisenhauses [wird] einer Revision unterworfen und mit denjenigen der Stadt in die erforderliche Übereinstimmung gebracht» – weg. 1840 wurden folgende Änderungen in den Statuten vorgenommen: § 8: die Unterhaltskosten der Kinder werden «von der Anstalt» bestritten (alt: «aus dem Ertrag des Vermögens des Waisenhauses»); § 10: ein allfälliges Defizit wird «bis auf den Betrag von 4400 Frkn. aus dem Brüggerfonde gedeckt, inbegriffen 2400 Frkn., die, wenn auch kein Rückschlag sich zeigen sollte, aus den Einkünften dieses Fondes jährlich an den Waisenhausfond für das Unterrichtswesen entrichtet werden, im Sinne des §. 8 der Statuten für den Brüggerfond.» (alt: das Defizit wurde auf Anordnung des Stadtrates durch Zuschüsse aus anderen städtischen Fonds gedeckt). Der § 11 erfuhr eine Ergänzung: nicht nur die Legate sollten zum Kapitalvermögen der Anstalt geschlagen werden, sondern ebenso «der für das Waisenhaus bestimmte Theil der Einkaufssumme, welche für das Bürgerrecht zu bezahlen ist». Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, § 7, 7, § 10, 8, § 11, 8 (Statuten 1840); vgl. Statuten 1837, §7 3.b), § 10, § 11, ZIEGLER, 99 f.; Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. Februar 1971).

67 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5.

68 Zu den verschiedenen Neuerungen vgl. auch den Kommissionsbericht über das Waisenhaus in Zürich von 1836.

69 Vgl. vorhergehendes Kapitel und SPYRI, 34, 37. Die Verbindung zwischen Waisenanstalt und Armenwesen hatte allerdings aufgrund der sozialen Herkunft der Kinder auch während der eigenständigen Verwaltung durch die Waisenhauspflege bestanden. Die Waisenhauspflege bezeichnete das Waisenhaus (in ihrer Stellungnahme zuhanden der Gemeindeversammlung) aber als Erziehungsinstitut (für arme Kinder), das als solches unter die Aufsicht des Stadtrates gehöre. ZIEGLER, 96. 1877 wurde das Waisenhaus dann aufgrund einer Neuorganisation von Gemeinde und Behörden wiederum unter die direkte Oberaufsicht des Stadtrates gestellt. Siehe dazu Teil IV, Kap. 4.

70 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 4, 5.

71 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 3, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 179.

72 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 6, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 183.

73 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 13, 8 f., § 14, 9.

74 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 12, 8 (Verwalter), § 16, 10 (Erzieher), § 19, 11 (Arzt), § 20, 12 (Gehilfen). Zusammensetzung der Armenpflege siehe Teil IV, Kap. 1.2.2. Der vormalige Verwalter war bis zur Helvetik von der Almosenpflege, nach 1803 vom Engeren Stadtrat und seit 1816 durch das Wahlkollegium (Grosser Stadtrat) gewählt worden. SPYRI, 45 und Teil III, Kap. 4.1., 6.2. und 7.2.1.

75 Siehe dazu Teil IV, Kap. 3.1.2.

76 Städtische Zentralarmenpflege 1836: 17 Mitglieder, davon acht Mitglieder der Stillstände, drei Mitglieder des Engern Stadtrates, sechs Mitglieder aus der Bürgerschaft. Präsidium: Stadtpräsident. KELLER, 203; Vgl. Teil IV, Kap. 1.2.2.

77 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 14, 9; ZIEGLER, 103. Waisenhauspflege 1829: Fünf Mitglieder (der Stadtpräsident als Präsident und vier Stadträte) und sieben Nichtmitglieder (der Pfarrer, der Oberlehrer, der Französischlehrer, der Zeichnungslehrer, zwei Ärzte, der Verwalter). Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, einführender Absatz, 3, Titel I., § 2, 3; ZIEGLER, 103. Waisenpflege 1837: Elf Mitglieder (der Stadtpräsident bzw. Präsident der Armenpflege als Präsident, zwei Armenpfleger bzw. Stadträte, vier

Bürger, ein Vertreter des Schulrates, der Erzieher, der Pfarrer, der Arzt). Die Lehrkräfte fielen wegen der Aufhebung der Waisenhausschulen weg. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 14, 9.

78 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 1, 17.

79 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 2, § 3, 17; Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 1, 3, § 2, 3 f.

80 ZIEGLER, 84 (Aufsichtstätigkeit Stadtrat vor 1837); Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 5, 6 («darüber der städtischen ...»). Die Zuständigkeit für die Aufnahme der Kinder war umstritten gewesen. Im ersten Entwurf der Statuten wurde der Entscheid über die Aufnahme der Armenpflege zugesprochen. Der überarbeitete Entwurf der von der Gemeindeversammlung bestellten engeren Kommission des Bürgerausschusses sprach diese Befugnis aber der Waisenpflege zu. Der Grössere Stadtrat stimmte diesem Entscheid am 8. November 1837 unter der Auflage zu, dass die Waisenpflege der Armenpflege einen Bericht erstatten müsse und diese Änderungen vornehmen dürfe. Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. Februar 1971). In den Aufnahmegesuchen («Abhörbogen»), die seit 1842 verwendet wurden, stellt die Waisenpflege einen Antrag an die städtische Armenpflege, und die Armenpflege fällt den Beschluss. Siehe Teil IV, Kap. 3.3.1.

81 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 15, 9 («die Behandlung, Verpflegung ...»), 10. Nach Ziegler hatten sich die Befürchtungen, die wegen der Unterstellung unter die Armenpflege geäussert worden waren, nicht realisiert. Eine Bevormundung oder Einmischung durch die Armenpflege sei nie festgestellt worden, und die Waisenpflege habe ihre frühere Selbständigkeit praktisch bewahren können. Die Genehmigungsvorbehalte der Armenpflege seien nur formeller Natur und ein reibungsloses Funktionieren schon dadurch garantiert gewesen, dass der jeweilige Stadtpräsident sowohl die Armen- als auch die Waisenpflege präsidierte und die von der «Central-Armenpflege» abgeordneten Mitglieder dem Engeren Stadtrat angehörten. ZIEGLER, 103.

82 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 5, 18. Die Schulkommission hatte aus 3 Mitgliedern der Waisenhauspflege unter Zuzug des Pfarrers, des Oberlehrers und des Verwalters bestanden. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 14, 8; vgl. Teil III, Kap. 6.3. und 7.1.3. Die Lehrknabenkommission hatte sich aus 3 bis 5 Mitgliedern der Waisenhauspflege zusammengesetzt. SPYRI, 34; ZIEGLER, 92; vgl. Teil IV, Kap. 2.1.

83 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 6, 18; vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 3, 4, § 9, 6 f.

84 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 7, 19. Die Haushaltungskommission hatte aus 2 Mitgliedern der Waisenhauspflege bestanden. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 14, 8.

85 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 8, 19; vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 14, 8, § 15, 9.

86 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 9, 20.

87 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 10, 20

88 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 11, 20; Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 13, 8.

89 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 6, 18, § 12, 20.

90 Heimerziehung in privaten Armenerziehungsanstalten siehe Teil II, Kap. 4.

91 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 12, 8, Reglement, § 7, 19; vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., 9 ff. Die ersten Entwürfe der Waisenhausordnung hatten eine Verwaltung des Waisenhausvermögens («Waisengut») durch den Quästor des Armengutes vorgesehen. Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. Februar 1971). Die starke Spezialisierung und strikte Trennung der ökonomischen und pädagogischen Aufgabenbereiche hatte sich in der Praxis nicht durchwegs bewährt. Mit der Revision der Waisenhausordnung 1863 wurden einige Reformpunkte von 1837 korrigiert. Unter anderem wurde dem Anstaltsleiter – mit Ausnahme der Verwaltung des Kapitalvermögens, die an die städtische Zentralverwaltung ging – erneut die Führung der Betriebsrechnung sowie der Spargüter der Zöglinge übertragen, da der Erzieher offenbar die Übersicht über die Finanzen verloren hatte. ZIEGLER, 103 f., 115 f.; SPYRI, 41. Siehe dazu Teil IV, Kap. 4.

92 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 43, 28.

93 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement § 41, § 42, § 44, 28.

94 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement § 31, 25, § 39, 27, § 45, 29.

95 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 28–38, 24–27. Zu Kirchenort siehe Glossar.

96 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 39–45, 27–29.

97 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., §§ 1–18, 9–16; vgl. SPYRI, 43–45.

98 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 10.

99 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 10 f. Spyri spricht von der «theoretische[n] Lehrbildung» des Erziehers. SPYRI, 41.

100 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 11. Der Verwalter war bis zur Revolution von der Almosenpflege gewählt worden, nach 1803 durch den Stadtrat und seit 1816 durch das Wahlkollegium (Grösserer Stadtrat). Die Amtsperiode war 1710 erstmals eingeschränkt und auf zwölf Jahre festgesetzt worden, wobei sie bei guter Führung um vier Jahre verlängert werden konnte. SPYRI, 45. Besoldung des Verwalters 1829: 1600 Pfund, Brennmaterialien und eine bestimmte Menge an Kernen, Erbsen, Gerste und Wein. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 12, 14.

101 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 17, 11 («für das ihm ...»); SPYRI, 43–45. «Andere Bewerber als Pfarrer wurden bis in die Neuzeit nicht berücksichtigt», schrieb Ziegler 1971. ZIEGLER, 103. Der Pfarrer gehörte aufgrund seiner akademischen Bildung zur gesellschaftlichen Elite und zum Bildungsbürgertum. Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 69–71.

102 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 14, 9; Reglement, § 3. 17.

103 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 20, 22; vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., 9–11. Die Waisenhausordnung von 1829 hatte dem Verwalter vorgeschrieben, dass er den Präsidenten der Waisenpflege darüber informieren musste, wem er bei seiner Abwesenheit die Aufsicht des Hauses übertragen hatte. Eine entsprechende Regelung für die Verwalterin fehlte. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 7, 13. Im Reglement von 1837 hingegen wurde die Stellvertretung der Erzieherin durch die erste Gehilfin genau geregelt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 59, 32.

104 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 21, 12 (Anstellung Dienstpersonal), Reglement, § 23, 23 («erforderliche Baarschaft»), § 39, 27 (Besoldung durch Verwalter); vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 1, 9–11, § 6, 12 f., § 12, 15, § 13, 15, § 16, 15 f., § 17, 16, § 18, 16 (Ermahnungen an den Verwalter).

105 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 22, 23 («zu den Obliegenheiten»), § 23, § 24, 23. In der Waisenhausordnung von 1829 finden sich keine Angaben über ein Personalienbuch, ein Materialienbuch der Zöglinge und ein Kassabuch. Anstelle des Inventars wurden Verzeichnisse und Rödel über den Hausrat geführt, die einmal jährlich von der Haushaltungssektion kontrolliert und der Jahresrechnung beigefügt wurden. Stadt-AZ, Jc 11 W 1, Titel II., § 11, 14. In den Akten des Waisenhauses ist jedoch ein «Einnahmen- und Ausgabenbuch des Waisenhauses» von 1797–1837 aufgeführt. Stadt-AZ, V Jb W 9.

106 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 25, 23 f. («die Bilanzen eine ...»), § 26, 24. Der Verwalter seinerseits wurde von der Ökonomiesektion sowie der Waisen- und der Armenpflege kontrolliert. Der frühere Verwalter war im Finanzbereich der Waisenhauspflege unterstellt gewesen. Die Haushaltungskommission hatte die Aufsicht über die Vorratshaltung innegehabt. Vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 11, 7, § 14, 8, Titel II., 9 ff.

107 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 1, 10 («väterlich wachsames Auge»), § 18, 16 («väterliche Sorge für die Waisen»).

108 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 11; siehe auch Teil IV, Kap. 3.5.2. In der Waisenhausordnung von 1829 fehlt eine Regelung bezüglich (getrennter oder gemeinsamer) Mahlzeiten. Folgende Paragraphen weisen aber darauf hin, dass die Verwalterfamilie nicht mit den Heimkindern speiste: dem Verwalter war der sorgfältige Gebrauch des hauseigenen Ess- und Küchengeschirrs erlaubt (Titel II, § 11, 14), und er wurde neben dem Geldlohn in Kernen, Erbsen, Gerste und Wein bezahlt (Titel II, § 12, 14). Beides diente der Herstellung bzw. Einnahme von Speisen für den Eigenbedarf. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1.

109 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 10 («Erzieher (Waisenvater)»). Spyri schreibt, dass 1837 die Anrede des Waisenhausleiters mit «Herr Vater» abgeschafft und derselbe statt dessen mit dem Geschlechtsnamen angesprochen wurde, da «Herr Erzieher» als zu pedantisch und «Herr Verwalter» für unpassend angesehen worden sei. SPYRI, 38.

110 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 21, 22 f. (Erziehung, Beaufsichtigung), § 97, 40 (Strafen). Zu Strafkompetenzen siehe Teil IV, Kap. 3.4. 7.

111 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 18, 11.

112 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 21, 22; Stadt-AZ, V Jc W 1, Titel VI., § 3, 26.

113 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 21, 22; Stadt-AZ, V Jc W 1, Titel VII, § 1, 28, Titel VIII., § 3, 31.

114 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 17, 21; siehe Teil IV, Kap. 3.4.3.

115 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 21, 22 f., § 100, 40 («deutsche Sprache, Uebungen ...»).

116 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 11.

117 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 10; Reglement, §§ 9–12, 20 («Die Vorsteherinnen»), §§ 50–53, 30 f. («Die Erzieherin»). Anzahl Personen im Waisenhaus: Der Erzieher und die Erzieherin sowie allfällige eigene Kinder, rund 90 Zöglinge und 9 Angestellte. Siehe Teil IV, Kap. 3.2.4. Dem traditionellen Rollenverständnis entsprechend, kam die Leitung einer Anstalt einem Mann zu. Heimleiterinnen waren in der Minderzahl. 15% der von Chmelik untersuchten Anstalten wurden von Frauen geleitet, meistens Mädchenheime. Die Mehrzahl der Heimleiterinnen hatte keine pädagogische Ausbildung. Die ersten seminaristisch gebildeten Leiterinnen sind erst ab 1877 (in Seengen) belegt. CHMELIK, 157–159; vgl. Gehilfen/Gehilfinnen, Teil IV, Kap. 3.2.4.

118 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 50, 30. Der Ökonomieverwalter war für den Einkauf von Brennmaterialien, Wein, Brot, Fleisch, Tuch und Leinwand sowie die Lieferung von Kleidern und Schuhen zuständig. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 45, 29.

119 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel III., § 3, 17 (Handrödel); Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 22, 23 (Buchführung Erzieher).

120 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 51, 30, § 53, 31, § 59, 32 («In Krankheit oder ...»). Über die männlichen Angestellten hatte die Erzieherin offenbar keine direkte Aufsichtsgewalt mehr. Die Anordnung von 1829, dass die Verwalterin auf «alle Bediensteten und Abwarten des Hauses [...] ihr Auge zu richten» hatte (also auch auf die männlichen), fehlte 1837. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel III., § 6, 18; vgl. Teil IV, Kap. 3.2.4.

121 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 11 (Nachweis), Reglement, § 10, § 11, 20 (Vorsteherinnen), §§ 50–53, 30 f. (Erzieherin). 1829 wurde es noch als notwendig erachtet, der Verwalterin vorzuschreiben, dass sie die Lebensmittel rechtzeitig und kostengünstig einkaufen sollte, Nahrungsmittel gereinigt und gar gekocht werden mussten und man mit Haushaltsgeräten sorgfältig umgehen sollte (Titel III., § 1, § 3, 17) oder dass sie die Angestellten bei Nachlässigkeit, Unordentlichkeit, ungeziemendem Benehmen oder Nichterfüllung ihrer Pflichten zu massregeln hatte (Titel III, § 6, 18). Stadt-AZ, V Jc 11 W 1.

122 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 6 d), 18 («Personalzensur»), § 10 d), 20 (Berufswahl, Rat der Vorsteherinnen), § 51, 30 («im Interesse des ...»), § 52, 31 («älteren Töchter»); § 138, 50 (Aufsicht über ausgetretene Zöglinge). Nach der Waisenhausordnung von 1829 musste die Verwalterin jeweils vier Mädchen in ihrem eigenen Haushalt zu «häuslichen Geschäften» anleiten. Sie profitierte damit persönlich von deren Arbeitsleistung. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel III., § 8, 19. Die «älteren Töchter», welche noch die Repetierschule des Erziehers besuchten, waren etwa 12–14 und die «ältesten Töchter» 15 Jahre alt. Nach der Konfirmation mit 16 Jahren verliessen die Zöglinge das Waisenhaus, um eine Lehre oder Dienststelle anzutreten. Vgl. Teil IV, Kap. 1.1. und 3.4.3.

123 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 10 f. («Waisenmutter»); Reglement § 54, 31 («die ihnen übergebenen ...»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel III., § 7, 18 («... zärtliche und pflichttreue Mutter ...»); vgl. Teil III, Kap. 4.2.2. und 7.2.2.

124 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, Die Angestellten, §§ 13–67, 21–33; SPYRI, 64. Die Waisenhausordnung von 1829 führt nur für den Verwalter (Titel II., 9 ff.) und die Verwalterin (Titel III., 16 ff.) ein spezielles Kapitel auf. Die Pflichten des übrigen Personals sind auf verschiedene Titel verteilt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VII., 28 ff., Titel VIII, 30 ff., Titel IX, 33 f., Titel X, 36, XII., 42 ff., XIII., 44 ff., XV., 49. Personalzusammensetzung 1829: Schulmeister bzw. Unterlehrer, Leinenweber, Schneider, Schuster, zwei Hausknechte, Aufseherin in der Lismerstube, drei Aufseherinnen für die Waisenstube, Knabenwärterin, Mädchenwärterin, Köchin, insgesamt 13 Personen. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XII., § 1, 42. Aus der Waisenhausordnung von 1837 geht nicht hervor, ob sämtliche Angestellten ausgewechselt wurden. Die Gehilfen und die Gehilfinnen wurden jedenfalls neu angestellt. ZIEGLER, 103. Laut Kommissionsbericht gab es 1836 zehn «Bedienstete» im Haus: drei weibliche Waisenabwarten, eine Knabenwärterin, eine Köchin, zwei Hausknechte, einen Schneider und einen Schuster mit seinem Gehilfen. Hinzu kamen der Unterlehrer und die Handarbeitslehrerin, die beide im Haus wohnten, insgesamt also zwölf Angestellte. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus, 11, 20, 26, 28.

125 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 14, 9 (Waisenpflege), § 17, 11 (Pfarrer), Reglement, § 5, 17 (Erziehungssektion), §§ 13–17, 21 (Pflichtenheft Pfarrer); vgl. Teil IV, Kap. 3.4.3. Das jährliche Gehalt

des Pfarrers betrug 700 fl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 17, 11. Wahlbehörde der Pfarrstelle im Waisenhaus bis 1798: Almosenpflege, 1799: Gemeinderat, 1802: Gemeindekammer und Almosenpflege, 1820: Stadtrat, 1837: Bürgergemeinde. SPYRI, 61. Die Waisenhauskirche war nun (1837) Eigentum der Stadtgemeinde, und Anordnungen über den Gottesdienst und bauliche Veränderungen wurden vom Stadtrat getroffen. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 22, 12. Vorher hatte die Kirche keiner förmlichen Gemeinde gehört. 1868 wurde sie in einen Arbeitssaal für die Leinenweberei der Strafanstalt umgewandelt. SPYRI, 61.

126 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 14, 9, § 19, 11 f. («Gesundheitspflege der Anstalt [...] dessen Wahl durch ...»), Reglement, § 18, § 19, 22; vgl. auch Teil IV, Kap. 3.4.2. Die fixe Besoldung des Hausarztes wurde auf 150 fl. festgesetzt. SPYRI, 64.

127 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 46–49, 29 f. (Gehilfen), §§ 54–62, 31 f. (Gehilfinnen); vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XII, 42 ff.

128 CHMELIK, 164. Chmelik verwendet mehrheitlich die männliche Form «Gehilfe», gemeint sind aber auch die weiblichen Erziehungshilfen. «Als Gehilfe arbeiten Angehörige beiderlei Geschlechts: Gehilfinnen vor allem in den Mädchenheimen, Gehilfen vor allem in den Knabenheimen, beide in den gemischten Heimen.» CHMELIK, 172. In Anstalten ohne Familiensystem finden sich schon in den 1820er Jahren Gehilfen, aber erst in den 1840er Jahren stellte eine grössere Anzahl von Heimen Gehilfen an. Eine Sonderstellung nahmen die acht nach 1840 enstandenen Anstalten mit Familiensystem ein (zum Beispiel die Rettungsanstalt Bern-Bächtelen). Hier kam den Gehilfen als Leiter einer Familiengruppe eine besonders wichtige Aufgabe zu. Die eigentliche Mitarbeit von Gehilfen im Heim begann jedoch erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, im letzten Drittel entwickelte sie sich zu einer festen Institution. Viele Anstalten hatten ausgebildete Lehrer als Gehilfen, die als Leiter einer Familiengruppe arbeiteten oder einen Teil des Unterrichts übernahmen. Spätestens seit der zweiten Jahrhunderthälfte kann davon ausgegangen werden, dass zumindest jene Gehilfen, die unterrichteten oder als Lehrer bezeichnet wurden, über eine seminaristische Ausbildung verfügten. Neben den ausgebildeten Lehrern gab es auch Seminaristen, die während ihrer Ausbildung in einem Heim arbeiteten, sowie Gehilfen, die ein Praktikum vor ihrer Ausbildung absolvierten. Auch Seminaristen des Armenlehrerausbildungskurses der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft arbeiteten als Gehilfen in Heimen. CHMELIK, 164–172. Das Seminar in Kreuzlingen wurde 1833 und die Armenlehrerbildungskommission der SGG 1835 gegründet. CHMELIK, 27, 34.

129 CHMELIK, 171. In der Waisenanstalt Regensberg (1823–1837) gab es Mädchen, die mit zwölf und 16 Jahren bereits Gehilfinnen waren. CHMELIK, 171. Auch im Waisenhaus Zürich war der Wechsel des erzieherischen Hilfspersonals, vor allem bei den Gehilfen, sehr gross. In den elf Jahren von 1838 bis 1849 wurden für die zwei Stellen der Gehilfen elf Männer und für die drei Stellen der Gehilfinnen neun Frauen neu angestellt. Von den elf Gehilfen stammten drei aus Zürich und die anderen aus dem Kanton, von den neun Gehilfinnen waren sechs aus Zürich, davon zwei ehemalige «Waisentöchter». SPYRI, 59.

130 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 20, 12 («Die Gehülfen des Erziehers, namentlich auch mit ...»); Reglement, § 46, 29 («Die Gehülfen»), § 54, 31 («Die Gehülfinnen»). 1829 wurden der Schulmeister, die erste Wärterin der Kleinkinder und die Aufseherin in der Lismerstube von der Waisenhauspflege, das übrige Personal vom Verwalter angestellt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 10, 7.

131 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 46, 29 («stete Aufsicht»), a) («genaue Aufsicht beim ...»), b) («Stellung»), c) (Erholungszeit, Schulaufgaben), d) («ob dieselben bei ...»), e) (Schreib- und Zeichnungsunterricht), § 54, 31. Zur Gruppenaufteilung der Zöglinge siehe Teil IV, Kap. 3.4.3.

132 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 21 e), 23 (Erzieher kann Beaufsichtigung den Gehilfen überlassen), § 47, 30 («in allen seinen ...»).

133 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 47, 30. Die Waisenhausordnung von 1829 nannte für die Bediensteten an erster Stelle die Waisenhauspflege «als ihren Obern» und an zweiter Stelle den Verwalter als ihren nächsten Vorgesetzten. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XII., § 5, 44. Die Verwalterin hatte nicht nur auf die weiblichen Angestellten, sondern «auf alle Bedienstete und Abwarten des Hauses» ihr Auge zu richten. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel III, § 6, 18.

134 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 56, 31, § 66, 33.

135 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 54, 31. Zu Gruppenaufteilung der Zöglinge siehe Teil IV, Kap. 3.4.3.

136 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 51, 30 (Erzieherin, älteste Töchter), § 52, 31 (Erzieherin, ältere Töchter), § 55, 31 («die ihnen übergebenen ...»). Vgl. Teil IV, Kap. 3.2.3.

137 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 56, 31. Die Erzieherin hatte die direkte Aufsicht über die weiblichen Angestellten inne. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 51, 30. Dass die Erzieherin ihrerseits dem Erzieher untergeordnet war, kommt sprachlich zum Ausdruck. Wenn die Erzieherin in Verbindung mit dem Erzieher genannt wird, wird sie als «Gattin» und nie als «Erzieherin» bezeichnet. Vgl. zum Beispiel § 64, § 65, 33.

138 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 57, 31 («insbesondere die Aufsicht ...»), 32 («Anleitung in weiblichen ...»), § 58, 32 («ihr anvertrauten Kleider ...»), § 59, 32 (Stellvertreterin), § 61, 32 («beaufsichtigen die jüngsten ...»), § 62. 32 (Ausbessern der Kleider).

139 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 48, 30 (Gehilfen, Freistunden), § 49, 30 (Gehilfen, Ferien), § 59, 32 (erste Gehilfin, Freistunden), § 62, 32 (zweite und dritte Gehilfin, Freistunden). Den Gehilfen wurde allgemein erst seit Anfang des 20. Jahrhunderts eine gewisse Freizeit zugestanden. In der Verordnung der staatlichen Erziehungsanstalten des Kantons Bern von 1900 wurde den Hilfslehrern drei Wochen Ferien und zeitweilig ein freier Sonntag zugesprochen, ansonsten hatten sie ihre ganze Zeit dem Amt zu widmen. CHMELIK, 169.

140 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 21, 12 (Anstellung), Reglement, § 63, 33 (Dienstpersonal). Die neuen Dienstboten mussten nicht mehr wie 1829 persönlich vor dem Präsidenten der Waisenhauspflege erscheinen. Es scheint, als ob man den Personalentscheiden des Erziehers vertraute. Vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 10, 7. Eine Köchin wird 1837 nicht mehr erwähnt. Wahrscheinlich kochten die Mägde unter Aufsicht der Erzieherin, die ja ihrerseits nicht mehr für ihre Familie kochen musste, da diese die Hauptmahlzeiten gemeinsam mit den Zöglingen einnahm. Vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 11.

141 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 64, 33 («den Befehlen und ...»), § 65, 33 («eines ehrbaren, sittlichen ...»), § 66, 33 («auf Genauigkeit und ...»), § 67, 33 («Ausgänge für die ...»). Die Freizeitregelung für das Dienstpersonal wurde wahrscheinlich nach den allgemein üblichen und gewohnheitsmässigen Regelungen gehandhabt. In der Waisenhausordnung von 1837 wurden nur die positiven Eigenschaften, die vom Dienstpersonal gefordert wurden, aufgeführt, während die Ordnung von 1829 auch die unerwünschten Verhaltensweisen aufzählte. So sollten sich die Bediensteten und Abwarten, «und zwar bei Verlust ihres Dienstes, alles Ernstes hüten, den Kindern mit Worten und Werken ein Ärgerniss zu geben, oder sie zum Bösen zu verführen» (Titel XIII., § 2, 44), ihnen «nicht mit rohen, schändlichen oder gar sündlichen Worten begegnen» und sie «ohne Heftigkeit» korrigieren (Titel XIII., § 3, 45). Stadt-AZ, V Jc 11 W 1. Es war nicht einfach, geeignetes Dienstpersonal für eine Waisen- oder Erziehungsanstalt zu finden. In der Heimliteratur wurden oft Klagen über unpassendes Hilfspersonal, vor allem Knechte, laut. Gründe: Dienstboten dienten mangels Charakterstärke nicht als Vorbild, schlechter Einfluss durch leichtfertige Reden und Zoten, keine erzieherische Haltung, Arbeit nur um des Verdienstes willen, keinen Sinn und kein Interesse für die höheren Zwecke der Armenschule, beschränkte Mittel zur Entlöhnung fachlich guter Knechte, Fehlen von christlicher Liebe gegenüber den Kindern sowie Autoritäts- und Kompetenzprobleme zwischen dem Knecht und dem Hausvater. CHMELIK, 174 f.

142 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 1, 5.

143 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 2, 5 («a) Vaterlose ...», «b) arme Kinder ...»); SPYRI, 50 (Vormundschaft); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., §§ 1–3, 20 f. Zum Paternitätsprinzip siehe Teil IV, Kap. 1.2.3., sowie Matrimonialgesetz 1811. Die Aufnahme von Sozialwaisen wurde als problematisch, aber unumgänglich angesehen. Spyri schreibt: «Ueber die Zunahme dieser Klasse von Waisen im uneigentlichen Sinn wird in den Jahresberichten wiederholt geklagt; nicht nur werden mit diesem Element mehr Kinder von verwahrlosten und üblen Neigungen ins Haus gebracht, sondern es wird dadurch auch ein sehr schwieriges Zwitterverhältniss mit den natürlichen Eltern geschaffen, dessen schädliche Einflüsse für die Kinder und das ganze Haus weder durch strenge Absperrung, noch durch liebevolles Gewähren beseitigt werden können. Es ist auffallend, dass manche solcher Eltern, die sich um ihre Kinder sonst gar nicht bekümmern, sofort, sobald Andere ihnen die Sorgen abnehmen, ein unverständiges Interesse für dieselben an den Tag legen.» Die Kinder wurden daher bedingungslos der Waisenhausordnung unterworfen, und «es haben Eltern oder andere Personen in der Erziehung nichts zu reden.» SPYRI, 49. Vgl. auch Besuchsregelung, Teil IV, Kap. 3.4.5.

144 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 3, 5. In der Vorberatung der Statuten wurde auch über eine Unterstützung der Mutter aus dem Waisenhausfonds diskutiert (Grösserer Stadtrat, 24. Mai 1837). Stadt-AZ, V Jc 11 W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. Februar 1971).

145 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 6, 6 («keines vor zurückgelegtem fünften, oder nach zurückgelegtem vierzehnten Altersjahre»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 2, 20, § 5, 21, § 6, 21 f. Der kurz und sachlich formulierte Artikel von 1837 bezüglich der Krankheit veranschaulicht den gewandelten Sprachgebrauch: «Es soll kein mit einer ansteckenden oder unheilbaren Krankheit behaftetes Kind aufgenommen werden.» Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 6, 6. 1829 wurden die unerwünschten Krankheiten ausführlich beschrieben: «Kinder mit epileptischen Krankheiten, oder mit offenen und unheilbaren oder andern ansteckenden und ekelhaften Schaden, so wie auch blödsinnige oder mit Geisteskrankheit behaftete Kinder werden unter keinem Vorwand in das Waisenhaus aufgenommen.» Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 6, 21 f.

146 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 1, 5; Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 7, 22; SPYRI, 49. Im ersten Entwurf der Statuten von 1836 war explizit formuliert worden, dass das Waisengut dem Unterhalt stadtbürgerlicher «ehelicher und unehelicher Kinder» diene. Der Engere Stadtrat beschloss jedoch am 6. Mai 1837 mit fünf zu vier Stimmen, die Worte «ehelich und unehelich» wegzulassen. Der Grössere Stadtrat bestätigte die Weglassung am 24. Mai 1837. Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. 2. 1971); ZIEGLER, 97. In St. Gallen zum Beispiel wurde der Ausschluss unehelicher Kinder erst 1860 aufgehoben. In Zürich waren uneheliche Kinder bereits einmal, in den ersten 20 Jahren des Zucht- und Waisenhauses am Oetenbach, zugelassen (1637–1657). SPYRI, 6, 49.

147 Stadt-AZ, V Jc 5 W 8 (Abhörbogen 1842–1892) sowie W 13 und W 14 (ab 1893). Die Fragen betrafen die Personalien des Kindes, des Vaters und der Mutter, die Schule (unter anderem Bewertung durch den Schul- und den Religionslehrer), den Gesundheitszustand (durch den Arzt am Waisenhaus festgestellt), die Familiensituation (Zusammenleben der Eltern, Geschwister), den Leumund der Eltern («gute Aufführung, Fleiss und häusliche Sitten»), die finanziellen Verhältnisse des Kindes und der Eltern sowie die Frage nach unterstützungspflichtigen Verwandten, die einen Beitrag an die Kosten übernehmen könnten. In den Akten zum Waisenhaus beginnen die Abhörbogen mit dem Jahr 1842. Offenbar musste das Verfahren erst erarbeitet werden. Zu den Abhörbogen der Armenpflege siehe Teil IV, Kap. 1.2.2.

148 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 5, 6. Nach der Waisenhausordnung von 1829 konnten neben der Vormundschaft nur «Verwandte von väterlicher Seite» ein Gesuch um Aufnahme ins Waisenhaus stellen. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 6, 6. Nach dem Armengesetz von 1836 lag die Unterstützungspflicht wie bisher bei den erbfähigen Verwandten, das heisst der väterlichen Linie. Die Kantonalarmenpflege vertrat aber die Ansicht, dass sämtliche Verwandten schon aus Pietät dem Armen gegenüber unterstützungspflichtig seien. In der Praxis wurden denn auch nicht erbfähige Verwandte, also solche von der Mutterseite, zur Unterstützung herangezogen. KELLER, 218. Die Zulassung von Verwandten mütterlicherseits für die Gesuchstellung um Aufnahme eines Kindes ins Waisenhaus muss wohl in diesem Zusammenhang gesehen werden. Bei den Antragstellern handelte es sich aber offenbar in der Regel um den Armenvater, der zugleich der Vormund war. So wurden zum Beispiel die Abhörbogen Nr. 100.I., 100.II., 101.I., 101.II., 103.I., 138.II., 186.I. durch einen Armenvater aufgenommen und eingereicht. Stadt-AZ, V Jc 5 W 8. Ursprünglich hatte der Entwurf der Statuten die Einleitung zur Versorgung von Kindern im Waisenhaus durch die Geistlichen vorgesehen (Grösserer Stadtrat, 8. November 1837). Stadt-AZ, V Jc 11 W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. Februar 1971).

149 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 3, 17, § 68, 34, § 69, 34 («Abhörbogen»), § 70, 34 («Referenten»), § 71, 34, § 72, 34; Stadt-AZ, V Jc 5 W 8 («Abhörbogen» mit «Antrag an die städtische Armenpflege»).

150 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 72, 35 («Sparhafen», «seine Kleider, Bücher ...»), § 73, 35 («Mit der Aufnahme ...»). Der Empfehler, die Eltern und der Vormund mussten zudem auf dem Abhörbogen eine Erklärung unterzeichnen, dass der Waisenpflege das Recht zustand, das Kind «ganz nach ihrem Gutdünken zu erziehen». Die Eltern und Verwandten hatten jede Einmischung in die Erziehung zu unterlassen und den Anordnungen der Waisenpflege in bezug auf die Erziehung und Behandlung des Kindes Folge zu leisten. Stadt-AZ, V Jc 5 W 8. Über Anzahl und Zusammensetzung der Zöglinge siehe Anhang, Tab. 8.

151 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 10, 7 f. («nicht durch letztwillige ...»), § 11, 8 (Vermächtnisse, Einkaufssummen). In der Defizitgarantie des Brüggerfonds waren auch 2400 Franken enthalten, die

dieser jährlich an das Unterrichtswesen beisteuerte. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten § 10, 8. Hinzu kamen die hier nicht erwähnten Einnahmen aus den seit 1835 von der «Gesellschaft der ehemaligen Chorherren» für die Zürcher Jugend und zugunsten des Waisenhauses herausgegebenen Neujahrsblätter (Fortsetzung der Neujahrsblätter der Chorherrenstube). SPYRI, 65; 75. vgl. 57. Neujahrsblatt über Heinrich Escher, 1835.

152 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 8, 7 (Unterhalts- und Erziehungskosten), § 9, 7 («in Fällen wo ...»).

153 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 115, 43.

154 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 120, 45 f.

155 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 121 (Vergütung für Berufsbildung aus dem Kapital), § 122 («Tilgung sämmtlicher über ...»). Für die Berufsbildungskosten durften von einem Vermögen ab 100 fl. 10% in Anspruch genommen werden und für die Deckung sämtlicher Erziehungskosten die Zinsen von einem Vermögen ab 220 fl. und zwar von fl. 201–500 je 30 Schilling per 100 fl. Kapital, von fl. 501–750 je 1 fl. 10 Schilling per 100 fl. usw.). Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 121 und 122, 46. Nach der Waisenhausordnung von 1829 bestimmte die Waisenhauspflege in Übereinkunft mit dem Kurator ein angemessenes Tischgeld (Kostgeld) für Kinder, die ein eigenes Vermögen besassen oder später durch Erbschaft dazu gelangten. Die Pflege setzte den Betrag nach eigenem Ermessen fest. Es handelte sich um ein Kostgeld und nicht um eine obligatorische Tilgung sämtlicher Kosten wie seit 1837. Für die Berufsausbildung von Waisenknaben mit eigenem Vermögen setzte die Waisenhauspflege (1829) mit dem Kurator einen Beitrag aus demselben an das Lehrgeld fest, der von der Waisenbehörde bewilligt werden musste. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1,Titel V., §§ 10 und 11, 23. Spyri trat 1871 für die Aufhebung der 1837 eingeführten obligatorischen Rückvergütungen ein. Allfällige Rückzahlungen sollten dem Dankesgefühl des einzelnen überlassen bleiben. Von ehemaligen Zöglingen, die später in besseren Verhältnissen lebten, seien dem Waisenhaus wiederholt freiwillig Geschenke vermacht worden. Zudem hätten die Einnahmen aus den Rückvergütungen nicht den Erwartungen entsprochen. SPYRI, 37 f., 65 f.

156 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 126, 47. Die Waisenhausordnung von 1829 hingegen erlaubte, dass für die in der Berufsausbildung stehenden Knaben «erforderlichen Falles, von Zeit zu Zeit zu Anschaffung neuer Kleider etwas weniges aus dem Sparhafen gereicht werden» möge. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 7, 37. Das Spargut der Kinder wurde seit 1837 nicht mehr vom Anstaltsleiter, sondern vom Verwalter des Waisenhausvermögens (unentgeltlich) verwaltet. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 12, 8. Die weiteren Bestimmungen blieben sich praktisch gleich. Das Spargut wurde zinstragend angelegt, bis die Zöglinge das 25. Altersjahr angetreten (bzw. 24jährig) oder sich verheiratet hatten. Das Spargut eines minorenn gestorbenen Zöglings wurde an die anderen minderjährigen Waisenkinder verteilt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 127–130, 48.

157 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 8, 7 (Unterhalts- und Erziehungskosten), § 9, 7 (angemessenes Kostgeld), Reglement, § 125, 47 (Festsetzung des Kostgeldes nach Grösse des Vermögens der Eltern oder Verwandten).

158 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 124, 47. «Faillit» (franz.): in Konkurs, zahlungsunfähig.

159 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 119, 45.

160 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 116, 43 f.

161 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 118, 44 f.; zur Aussteuer siehe Teil IV, Kap. 3.5.1. 1829 durften Knaben, die ausser Haus ein Handwerk lernten, ihre Kleider mitnehmen. Zusätzliche Kleider mussten sie aus ihrem Spargut berappen. Weitere Bildungskosten wurden offenbar nicht in Erwägung gezogen. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 7, 37.

162 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 131, 48 («in der Regel ...»), § 136, 49 («Aufsicht und Curatel ...», «jede Beaufsichtigung und ...»). Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 9, 6 f. (Knaben zur Zeit der Konfirmation in ein Handwerk oder Beruf, Töchter zu einer Herrschaft). Die Frau steht unter Kuratel des Ehemannes: siehe Zürcher Matrimonialgesetz 1811.

163 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 122, 46 (Zinsen zwecks Kostendeckung), § 128, 38 (Spargut).

164 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 15, 10 («Entfernung eines Zöglings ...»), Reglement, § 99, 40 (Verweisung aus der Anstalt durch Armenpflege), § 115, 43 («nur aus erheblichen ...»). Auf dem Abhörbogen findet sich eine «Erklärung des Empfehlers», die das Recht der Waisenpflege auf die Entlassung eines Zöglings sichert: «Ebenso anerkennt er [der Empfehler des Kindes] das Recht der Waisenpflege, dieses Kind, sobald sie es dem Interesse der Anstalt für angemessen erachten sollte,

namentlich aber wenn die Vermögens- oder häuslichen Verhältnisse der Eltern sich verändern sollten, wieder aus der Anstalt zu entfernen [...].» Stadt-AZ, V Jc 5 W 8.

165 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 46, 29 (Gehilfen überwachen das Eintreffen der Schüler), § 89, 38 (Haus und Gruppe nicht verlassen), § 90, 38 («zur rechten Zeit ...»). Aufteilung in Gruppen siehe Teil IV, Kap. 3.4.3. Auch in der Familie des Gross- und Bildungsbürgertums sollten die Kinder nach den Vorstellungen der Pädagogen einer permanenten Erziehungs- und Kontrolltätigkeit durch erwachsene Personen unterstellt sein. Wegen der geringeren Anzahl von Kindern konnte die Überwachung sogar ausgeprägter sein als in einer Anstalt. Den Kindern im Waisenhaus boten sich aufgrund ihrer grossen Zahl Möglichkeiten, sich gelegentlich der Kontrolle zu entziehen. Die Kinder aus Handwerks- und Gewerbefamilien (Kleinbürgertum) hingegen verfügten über mehr oder weniger unkontrollierte Freiräume ausserhalb des Hauses. Vgl. Teil I, Kap. 3. und 4.

166 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, P. «Tagesordnung», «Allgemeine Bestimmungen», 36; «Bestimmungen für einzelne Tage», 37.

167 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 77, 36 (Aufstehen, «Waislistube mag gestattet ...»), § 78, 36 (Gebet, Morgenessen, «Stellung»), § 79, 36 (Schulaufgaben, Mittagessen), § 80, 36 (Schulaufgaben, Abendessen «nach 4 Uhr», Nachtessen, Schlafengehen); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VI., § 1, 25; WhO 1771, VI., SPYRI, 18. Zur Tagesordnung von 1837 siehe Anhang, Tab. 6. In der Waisenhausordnung von 1829 sind die Zeitangaben über mehrere Titel verteilt. Vgl. Teil III, Kap. 7.4.1. Laut Reglement von 1864 war während des ganzen Jahres für die grösseren Zöglinge um 20.30 Uhr, für die kleineren um 19.30 Uhr «Schluss des Tages». Stadt-AZ, V Jc 11 W 6. Nach Spyri war 1871 im Sommer um 21 Uhr und im Winter um 20 Uhr Nachtruhe. SPYRI, 51.

168 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 74, 35 («Ueber den Gesundheitszustand ...»), § 78, 36 («Ankleiden, Waschen und ...»), § 88, 38 («gegen sich selbst ...»). Vgl. Stadt-AZ, V Jc 1 W 1, Titel VI., §§ 2–6, 26 f. (Hände und Gesicht waschen, Mund ausspülen, Nägel und Haare schneiden usw.).

169 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, 35 («Gesundheitspflege»), Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V, 20 («Von dem Waisenhause ...»), § 14, 24 (kranke Kinder werden durch den «Herrn Medikus und Herrn Chirurgus [...] besorgt; und im Falle ihres Absterbens vom Hause selbst bestattet»).

170 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 75, 35 («dessen Verordnungen welche ...»), § 76, 35 («bei wichtigen und ...», «eine besondere Krankenwärterin ...»).

171 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 19, 11 (Arzt); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VI., § 4 («Chirurgus»); SPYRI, 64. Zur Professionalisierung der Schulmedizin siehe die Beiträge «Zur Professionalisierung des Ärztestandes in der Schweiz» sowie «Heilen und herrschen» von Rudolf Braun in: DERS.: Von den Heimarbeitern zur europäischen Machtelite. Ausgewählte Aufsätze, Zürich 2000. Von Epidemien ist auch das Waisenhaus nicht verschont geblieben, doch traten sie in der Regel schwach und ungefährlich auf: Blattern (1800, 1833), Masern, Keuchhusten (1770, 1822), Scharlach (1770, 1818, 1864), «Ohrendrüsengeschwulst» bzw. Mumpf (1824), Typhus und Keuchhusten (1829, vier Kinder und zwei Abwärte starben). SPYRI, 63.

172 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, W., 50 («Begräbniß»), §§ 140–144, 50 f. (Ablauf der Bestattung), § 145, 51 («für das zum ...»). Die Waisenhausordnung von 1829 wandte für den Fall des «Absterbens» eines Kindes einen halben Paragraphen auf. Die Begräbniskosten wurden vom Waisenhaus übernommen, sofern kein eigenes Vermögen vorhanden war. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel. V., § 14, 24 f.

173 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 1, 5 («geeignete Haushaltungen»), § 2, 5 (Definition Waisenkinder), § 7, 6 («Grundsätze» für die «Behandlung, Verpflegung und ...»); zum Bericht der Kommission siehe Teil IV, Kap. 2.2. Die Waisenhausordnung von 1829 führte keine pädagogischen Zielsetzungen auf. In der Einleitung zur Waisenhausordnung von 1771 hingegen wurde der Zweck des Waisenhauses mit der Erziehung der Waisen zu nützlichen Gesellschaftsmitgliedern angegeben, und in der Vorrede zu den Satz- und Ordnungen von 1657 wurde erklärt, dass das Waisenhaus der Erziehung der Kinder zu christlicher Religionskenntnis und gebührender Handarbeit diene, damit sie später ihren Unterhalt mit Arbeit verdienen konnten und nicht betteln mussten. WhO 1771, Einleitung, ZIEGLER, 52; StAZ, B III 110 b, Vorrede, ERB, 173.

174 Bei den Pflegefamilien handelte es sich in der Regel um ärmere und wohl auch kleinere Haushaltungen, die meist auf dem Lande angesiedelt waren. Durch die Aufnahme von Kostkindern suchten sie in erster Linie einen zusätzlichen Verdienst und eine billige Arbeitskraft. Inwieweit eine liebevolle und

fürsorgliche Erziehung in den Pflegefamilien verwirklicht wurde, kann hier nicht untersucht werden. Solange es Kost- bzw. Verdingkinder gab (etwa bis in die 1960er Jahre), litten jedoch viele von ihnen unter der harten Behandlung durch ihre Pflegeeltern. Vgl. autobiografische Berichte, zum Beispiel HASLIMEIER. Zu Familienpflege und Kostkinder siehe Teil II, Kap. 3 (Waisenhausstreit) und Teil III, Kap. 1.2.

175 Private Erziehungsanstalten: Der Neuhof von Pestalozzi in Birr, Bauerngut, ca. 40 Kinder; der Erziehungsstaat von Fellenberg in Hofwyl, Landgut, unter anderem mit dem «Landwirtschaftlichen Institut», dem «Wissenschaftlichen Institut» und der Armenschule von Wehrli; das Rettungshaus bzw. -dorf Rauhes Haus von Wichern, Bauerngut, mit mehreren Familiengruppen. Die Erziehungsinstitute von Pestalozzi in Burgdorf, Münchenbuchsee und Yverdon waren in einem Schloss untergebracht. Siehe Teil II, Kap. 4.

176 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 7. 1), 6 (Hervorhebung durch M. C.).

177 Das Waisenhaus auf der Kornamtswiese wurde 1911 aufgehoben und durch die zwei Waisenhäuser Sonnenberg und Entlisberg mit je 25–30 Zöglingen ersetzt. Das Familiengruppensystem wurde nach vorherigen Umbauten im Entlisberg 1959 eingeführt. ZIEGLER, 136 ff., 156 f.

178 StAZ, B III 110 b, V. Puncten, 1., ERB 195 («Kindern und Husgenossen»), 2., ERB 196 («Sy beide alls ...»), X. Puncten, § 3. a, ERB, 216 («das gantze Volck [...] Hausvatter für den ...»).

179 WhO 1771, III., SPYRI, 16 («alle Liebe und ...»), XII., SPYRI, 26 («Vorgesetzten und Abwarten ...»).

180 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 1, 10 («väterlich wachsames Auge»), 16 («fleißige, unpartheyische und ...»), Titel III., § 7, 18 («zärtliche und pflichttreue ...»), Titel XIII., § 6, 45 f. («Pflegeeltern»), Titel XIII., § 5, 45 («als liebreiche und ...»); SPYRI, 38.

181 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 7, 6 («liebevolle und gewissenhafte ...»), § 16, 10 («(Waisenvater)», «(Waisenmutter)»), Reglement, § 55, 31 («die ihnen übergebenen ...»); SPYRI, 38. Seit 1855 wurde der Anstaltsleiter dann «Waisenvater» genannt. Vgl. auch Statutenrevision von 1863. SPYRI, 44; ZIEGLER, 115.

182 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 6, 6 (Aufnahmealter), Reglement, § 21, 22 (ältere Töchter/Erzieher), § 21, 23 (Zöglinge, Knaben/Erzieher), § 46, 29 (Knaben/Gehilfen) § 51, 30, (älteste Töchter/Erzieherin), § 52, 31 (ältere Töchter/Erzieherin), § 54, 31 (Mädchen und jüngste Knaben/Gehilfinnen), § 57, 31 f. (älteste Töchter/erste Gehilfin), § 61, 32 (jüngste Zöglinge/zweite und dritte Gehilfin), § 100, 40 («die ältern Töchter, welche ...»). Gemäss Kommissionsbericht von 1836 waren die kleineren Kinder 3–6 Jahre, die grösseren Knaben und Töchter demzufolge 7–15/16 Jahre alt. Die Alterseinteilung wurde im Waisenhaus aber nicht so genau genommen. In den Waisenhausschulen waren die Klassen nicht klar begrenzt gewesen, und die Aufteilung stimmte in bezug auf das Alter nicht mit derjenigen in den öffentlichen Schulen überein. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, 19 und 29. Ein Hinweis, dass die Knaben im Alter von sieben Jahren zu den Gehilfen wechselten, gibt auch die 1832 herausgegebene Anleitung für die Frauen, welche im Auftrag der Armenkommissionen die Waisenkostkinder bei Pflegeeltern beaufsichtigten. Die Beaufsichtigung der Knaben seitens der Frauen erstreckte sich in der Regel nur bis auf das siebte Altersjahr, danach wurden sie der Aufsicht der männlichen Mitglieder der Kommission übergeben, da «die Frauen der Ansicht sind, auf die Erziehung der Knaben nach zurückgelegtem siebenten Jahr mit Nutzen nicht mehr einwirken zu können». In Ausnahmefällen sei aber eine Aufsicht bis zum zehnten Altersjahr oder sogar darüber möglich. Stadt-AZ, V Jc 11 W 2, Anleitung, das Wirken der, den Armen-Commissionen beizugesellenden, Frauen bei Beaufsichtigung der Waisen-Kostkinder betreffend, 19. Juli 1832, § 2, 1 f.

183 Stellungnahme der Waisenpflege in den Geschäftsberichten der Armenpflege, Zitate nach ZIEGLER, 110 f.

184 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 7. 2), 6 (Hervorhebung durch M. C.).

185 Der Lebensstandard der Zöglinge ist aus den Kapiteln über die Bekleidung und die Ernährung ersichtlich. Siehe Teil IV, Kap. 3.5.1. und 3.5.2. Ein Einblick in die Abhörbogen von 1842–1855 lässt darauf schliessen, dass die Waisenhauskinder dieser Zeit in der Regel aus armen kleinbürgerlichen Familien und nicht von Fabrikarbeiter/innen abstammten. Vgl. Abhörbogen 1842–1855, Stadt-AZ, V Jc 5 W 8, Waisenpflege Nr. 100.I: «Architekt», Nr. 100.II: «Knöpfmacher», Nr. 101.I: «Abwart des Leichenvereins», Nr. 101.II: «Lohnkutscher», Nr. 138.II: «2.ter Sekretär des eidgenössischen Militärdepartements», Nr. 186.I: «Schlosser».

186 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 7. 3), 7 (Hervorhebung durch M. C.).

187 Nach der Waisenhausordnung von 1829 wurden die Knaben zu einem «ihren Fähigkeiten und Kräften angemessenen Handwerke und Berufe» geschickt und die Töchter bei einer «ehrenfesten Herrschaft» untergebracht. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 9, 6. Im Zusammenhang mit den «Testimonia» wurde ausschliesslich von «Handwerken» bzw. einem Zeugnis vom «Meister» gesprochen. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 3, 4.

188 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 7 3), 7.

189 Stadt-AZ, V Jc 10 W 3 («Beschluss betr. Unterstützung von Waisenzöglingen, welche sich einem wissenschaftlichen, höhern, technischen oder künstlerischen Berufe widmen»); SPYRI, 54; ZIEGLER, 107 f.; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 67–74. So wurde zwei Zöglingen ein Theologiestudium bewilligt, und zwei Zöglinge waren mehrere Jahre in München als Kupferstecher bzw. als Kunstmaler in Ausbildung. ZIEGLER, 108. Siehe auch Anhang, Tab. 8.

190 Zu Pestalozzi, Fellenberg und Wichern siehe Teil II, Kap. 4.

191 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 15, 21 («zu ihrer Förderung ...»); vgl. SPYRI, 60. 1829 wurde der Religionsunterricht denn auch unter dem Titel über den Schulunterricht geregelt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VIII., § 2, 31. Durch die Aufhebung der Waisenhausschulen 1837 konnte der Religionsunterricht nicht mehr in den internen Stundenplan integriert, sondern musste demjenigen der öffentlichen Schulen angepasst werden. Über den Zeitpunkt der Religionsstunden hatte sich der Pfarrer mit dem Erzieher abzusprechen. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 16, 21.

192 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 17, 21 («Die in sittlicher ...»). Wichern siehe Teil II, Kap. 4. und SCHERPNER, 143. Im Kommissionsbericht von 1836 wird erwähnt, dass die Verwaltung und das Lehrerpersonal jeweils einmal pro Monat zusammengetreten waren, um sich über die Zöglinge und ihre Erziehung zu besprechen. Seit wann diese Konferenzen üblich waren, wird nicht gesagt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus von 1836, 45. Es wäre möglich, dass der Erzieher auch mit den Gehilfen und Gehilfinnen gemeinsame Besprechungen abhielt.

193 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 13, 21 (Pfarrer), § 78, 36 (Gebet am Morgen), § 80, 36 (Gesang und Gebet am Abend), § 83, 37 («Gesang für Alle»), § 84, 37 (Sonntag), § 85, 37 (Festtage); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VII., §§ 1–5, 28–30 («Von den täglichen und sonntäglichen religiösen Uebungen der Kinder»). In allen Waisenhausordnungen fehlen genaue Zeitangaben für die Predigt am Sonntagmorgen. Der Gottesdienst fand wohl etwa von 8.30 bis 10.00 Uhr und die Repetition der Predigt von 10.00 bis 11.00 Uhr statt.

194 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 7. 3), 7. Interne Schulreform 1832 siehe Teil IV, Kap. 2.1. Mit der Auflösung der oberen Schulklassen 1837 traten zwölf Knaben und 20 Töchter in die öffentliche Realschule, 17 Knaben in die Kantonsschule (einer an das Gymnasium, einer in die obere Industrie- und 15 in die untere Industrieschule) und vier Töchter in die Mädchensekundarschule. Die noch beibehaltene Elementarschule im Haus wurde in zwei Klassen aufgeteilt, die untere mit fünf Knaben und elf Mädchen, die obere mit je vier Knaben und Mädchen. Sie stand weiterhin unter der Oberaufsicht des Stadtschulrates. 1839 wurde auch die Elementarschule, wiederum gegen den Willen des Stadtschulrates, aufgehoben. SPYRI, 38 f.

195 Stadt-AZ, V Jc W 5, § 77, 36 (Schulanfang Morgen), § 79, 36 (Schulschluss und Schulaufgaben Morgen), § 80, 36 (Schule und Schulaufgaben Nachmittag); SPYRI, 33 (Schulzeiten 1832); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VIII., §§ 4–6, 31 f. (Schul- und Arbeitszeiten 1829).

196 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 46, 29 (Schulaufgaben und Unterricht der Knaben durch Gehilfen), § 79, 36 («es findet angemessene ...»), § 82, 37 (Unterricht Donnerstagnachmittag, «mit Lösung von ...»), § 83, 37 (Unterricht Samstagnachmittag).

197 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 7, 7 («Das Unterrichtswesen im Waisenhause überhaupt steht unter Oberaufsicht des Schulrathes.»), § 57, 31 f. («nach Anleitung des ...»), § 61, 32 («weiblichen Arbeiten»), § 100, 40 («Schulen im Haus», «deutsche Sprache, Uebungen ...»); SPYRI, 38 («Repetirschule für Töchter eingerichtet»).

198 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 6 a–d, 18 (Erziehungssektion, «Personalcensur»), § 101, 41 (Erzieher besucht die öffentlichen Schulen), § 102, 41 (Notenregister für Erziehungssektion). Die Erziehungssektion war in dringenden Fällen zur einstweiligen Versorgung von Zöglingen befugt, musste jedoch die Waisenpflege darüber informieren. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 6 e–f, 18.

Nach der Waisenhausordnung von 1829 entschied die Waisenhauspflege allein über die Versorgung der Knaben zu einem Handwerk oder Beruf und über die Unterbringung der Töchter bei einer «ehrenfesten Herrschaft». Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I, § 9, 6 f.

199 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 137, 50 (Zeugnisse einholen), § 138, 50 (Aufsicht Erzieher/Erzieherin), § 139, 50 (Wechsel Meister/Herrschaft).

200 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 21, 12 («Die im Hause bestehenden Handwerke werden aufgehoben.»), Reglement, § 51, 30 (Die Erzieherin «leitet die ältesten Töchter zu Hausgeschäften an»), § 57, 32 (Die erste Gehilfin gibt den ältesten Töchtern «Anleitung in weiblichen Arbeiten und in Besorgung von Hausgeschäften»), § 61, 32 (Die zweite und dritte Gehilfin erteilen den Mädchen «Unterricht in weiblichen Arbeiten»). Zur Abschaffung der Handarbeit siehe auch Teil IV, Kap. 2.1. Nach der Waisenhausordnung von 1829 mussten die Kinder etwa 24 Stunden pro Woche arbeiten. Es wurde jedoch nur noch für den Hausgebrauch und nicht mehr für den Erwerb bzw. Verkauf produziert. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XV, §§ 1–3, 49 f. Wie bereits erwähnt, hatten die älteren Knaben jedoch vor der Aufhebung der (Leinen-)Weberei (1832) schon längere Zeit nicht mehr in derselben gearbeitet. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus von 1836, 13.

201 Verordnung des Regierungsrates über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken, vom 13. Juli 1837, Amtsblatt 1837, Nr. 63, 272 ff.; BALTENSBERGER, 81. Siehe auch Teil IV, Kap. 1.3. Spyri stellte 1871 fest: «Während bei uns die *Arbeit,* namentlich als Erwerbsquelle, verpönt wurde, wird sie anderswo und in neuerer Zeit immer mehr als eines der wirksamsten *Bildungsmittel* anerkannt. Basel, dessen Anstalt im Jahr 1836 eine ganz ähnliche Krisis durchmachte wie Zürich, hat die Handwerke im Hause beibehalten und hält seine Knaben regelmässig zu Arbeiten im Garten, im Feld, zum Holzspalten und zur Nachhülfe der Handwerker an.» Schule und Freizeitvergnügen würden als minderwertige Beschäftigungen angesehen. Im Waisenhaus von St. Gallen habe die Devise «Arbeit, Arbeit – nicht nur Schulstunden und Spiele und müssiges Herumlungern!» gegolten. Man betrieb deshalb einen Land- und Milchwirtschaftsbetrieb, der Bedarf an Gemüse wurde selbst gepflanzt und die Stoffe selbst gewoben. Während die Arbeit im Waisenhaus von St. Gallen immerhin noch den Kindern zugute kam, wurden sie andernorts unter dem Deckmantel der Menschenliebe zur Bereicherung der Unternehmer als Arbeitskräfte ausgenutzt. Spyri kritisierte: «In neuerer Zeit haben bekanntlich Herr Richter-Lindner und nach ihm andere Fabrikanten arme Kinder zu Hunderten in ihre Fabriken aufgenommen, wo sie gegen Arbeit Kost, Pflege und Ersparnisse finden. Diese Versorgung wird als die That der reinsten Philanthropie gefeiert und ist es auch; aber ist sie im Grunde etwas Anderes als das alte verworfene System der ‹Admodiation›?» SPYRI, 52 («Während bei uns ...», Basel 1836, Richter-Lindner), 53 (St. Gallen).

202 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 6, 18 («Lehrerin», Personalzensur), § 108, 42 («mit einem oder ...»), § 109, 42 («Verfertigung und Ausbesserung ...»).

203 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel IX., § 3, 33 (Lehrerin «im Weissnähen»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus von 1836, 26, 28, 37 (Lehrerin für weibliche Arbeiten).

204 Stellungnahme der Waisenpflege in den Geschäftsberichten der Armenpflege, Zitate nach ZIEGLER, 106.

205 SPYRI, 48 («verschiedene Aemtchen und ...»), 52 (Schreinerarbeiten usw.).

206 Stellungnahme der Waisenpflege in den Geschäftsberichten der Armenpflege, Zitat nach ZIEGLER, 111; vgl. SPYRI, 48. Die angewandten Erziehungsmassnahmen zeitigen nicht immer die von den Erwachsenen erwünschte Wirkung. Spyri stellte fest, dass von den Knaben «diese Geschäftchen nicht immer mit dem wünschbaren lebendigen Interesse, sondern hauptsächlich mit dem Bestreben abgethan werden, sobald wie möglich fertig zu sein». SPYRI, 48.

207 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 79, 36 («Schulaufgaben [...] angemessen Beschäftigung oder Erholung»: nach der Schule von 10 oder 11–12 Uhr, Mittagessen: 12.15 Uhr, Erholung ca. 12.45bis 13.30 Uhr), § 80, 36 (Schulaufgaben und Erholung nach dem Abendessen ca. 16.15 Uhr–19.30 Uhr), § 84, 37 («unter Aufsicht freie Zeitverwendung» nach Gebet, Morgenessen, Reinigen der Kleider durch die Knaben bis eine Viertelstunde vor dem Gottesdienst, um 13.45 Uhr Einübung des Kirchengesangs vor der Kinderlehre). Erholungszeit 1829: Nach dem Mittagessen um 12 Uhr ca. 12.30–13 Uhr (Titel IX, § 4, 34 und Titel XI., § 8, 41), abends 18–19 Uhr, am Samstag 17–19 Uhr (Titel IX., § 5, 34). Sonntag: Nach der Repetition der Predigt und vor dem Mittagessen ca. 11–11.30 Uhr

(Titel IX., § 6, 34), nach dem Mittagessen um 11.30 Uhr und vor der religiösen Singstunde ca. 12 bis 13 Uhr (Titel VII., § 5, 30), nach der Kinderlehre und vor der Abendandacht ca. 16–19 Uhr (Titel IX., § 7, 35). Stadt-AZ, V Jc 11 W 1.

208 SPYRI, 53. Rotte: Abteilung, Schar, wilder Haufen, zusammengewürfelte Horde; rotten: eine Rotte bilden. Duden, Herkunftswörterbuch, 575. Die neuen Erziehungsprinzipien der Reformer zeitigten offenbar Erfolg. Das «Rottirungssystem», das auch zur Deckung von Lügen und Hintergehung der Pflegeeltern gedient hatte, machte laut Spyri einem Team- und Familiengeist im Waisenhaus Platz. SPYRI, 39. Siehe dazu Teil IV, Kap. 4.

209 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 84, 37 (Sonntags müssen alle Zöglinge «um 1 1/2 Uhr [...] wieder im Hause gegenwärtig sein; [...] Um 7 Uhr Abends, im Winter um 5 oder 6 Uhr, haben sich alle Zöglinge im Hause wieder einzufinden.»). Daraus ergeben sich folgende Besuchszeiten 1837: Zum Mittagessen nach der Repetition der Predigt von ca. 11–13.30 Uhr, abends im Sommer nach der Kinderlehre von ca. 16–19 Uhr, im Winter von 16–17/18 Uhr. Besuchszeiten 1829: Mittagessen: ca. 11 bis 13 Uhr (Titel VII., § 5, 30), Abend: 16–19 Uhr (nach der Kinderlehre bis zur Abendandacht), Besuch der Eltern im Waisenhaus: 16–18 Uhr (Titel IX., § 7, 35). Stadt-AZ, V Jc 11 W 1.

210 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 86, 38 («verweigert werden müssen», Regelung des Besuchs der Kinder bei den Angehörigen. Für die nichteingeladenen Zöglinge wurde ausdrücklich festgehalten, dass sie «unter beständiger Aufsicht» zu stehen hatten), § 94, 39 (Regelung des Besuchs der Angehörigen im Waisenhaus und im Krankheitsfall), § 95, 39 («die des Zutrauens ...», Hausverbot). Die letzten beiden Paragraphen bezüglich der Hausbesuche sind nicht unter dem Titel über die Ausgangstage, sondern unter dem neuen Titel «Disziplin» aufgeführt.

211 Stellungnahme Waisenpflege in den Geschäftsberichten der Armenpflege, Zitat nach ZIEGLER, 106 f. Besonders Mühe hatte man mit den Sozialwaisen. Die Waisenpflege bezeichnete sie einmal als «traurige Erscheinungen», die eigentlich nicht ins Waisenhaus gehörten. Stellungnahme Waisenpflege in Geschäftsbericht der Armenpflege, nach ZIEGLER, 106. Zu Sozialwaisen siehe auch Teil IV, Kap. 3.3.1.

212 CHMELIK, 177–180; SCHERPNER, 146. Vgl. Teil II, Kap. 4.

213 Stadt AZ V Jc 11 W 5, Reglement, § 87, 38 («einladenden Freunden und ...», «nur aus besonderen ...»); SPYRI, 33 f. (Ferien 1832); CHMELIK, 232 (Heimerziehung/Ferien).

214 Stellungnahme der Waisenpflege in den Geschäftsberichten der Armenpflege, Zitat nach ZIEGLER, 105 («den armen Waisen ...», «von 2 Exerziermeistern ...»); SPYRI, 53 («Schweizerreischen ...»). Ferienausflüge: zum Beispiel Teilnahme der Knaben der Industrie- und der Realschule am Einweihungsfest des Denkmals Zwinglis in Kappel und Besuch des Ortes durch die Mädchen im Herbst. Ein Jahr später ein «Reischen» der Knaben an den Rheinfall und nach Schaffhausen sowie ein «Spaziergang» der Mädchen nach Rapperswil. Stellungnahme der Waisenpflege in den Berichten der Armenpflege, Zitate nach ZIEGLER, 105.

215 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 92, 39 («An allgemeinen Freudentagen ...», «selbst und die ...», «die Daheimgebliebenen in ...»), § 93, 39 (Jugendfeste); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel IX., § 8, 35 («alles wilde Herumlaufen ...»).

216 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XIII., 4 («Von dem sittlichen ...»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 7. 1), 6 («liebevolle und gewissenhafte ...»), §16, 11 (Erzieherehepaar geeignet, um für das physische Wohl zu sorgen), § 20, 12 (Gehilfen geeignet für die physische Besorgung der Kinder), Reglement, § 55, 31 («mütterliche Liebe [...] Belehrung und Beispiel»); § 66, 33 («gutem Beispiel [...] freundliche Anleitung [...] Genauigkeit und Ordentlichkeit»). In der Waisenhausordnung von 1829 wurde sämtlichen Angestellten untersagt, den Kindern «mit Worten oder Werken irgend ein Aergerniß zu geben, oder sie zum Bösen zu verführen» (Titel XIII., § 2, 44) oder ihnen «mit rohen, schändlichen oder gar sündlichen Worten» zu begegnen (Titel XIII., § 3, 45), Stadt-AZ, V Jc 11 W 1.

217 Stadt-AZ, V JC 11 W 5, Reglement, § 47, 30 (Gehilfen: «Gehorsam»), § 56, 31 (Gehilfinnen: «den Anordnungen [...] Folge zu leisten», «ausser an den ...»), § 64, 33 (Dienstboten: «den Befehlen und Anordnungen [...] Folge zu leisten»), § 65, 33 («eines ehrbaren, sittlichen ...»).

218 Stadt-AZ, V Jc W 1, Titel XIII., §§ 4–6, 45 f.

219 Duden, Herkunftswörterbuch, 113.

220 Duden, Fremdwörterbuch, 194; dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 4, 193; Bertelsmann, Die neue deutsche Rechtschreibung, 315.

221 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 88–99, 38–40 («Disziplin»); WhO 1771, Titel XII., («Von Zucht und ...»), SPYRI, 25 f.; Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XIII., («Von dem sittlichen ...»). Die Zucht- und Waisenhausordnung von 1637 geht im Kapitel «Von Zucht und Ehrbarkeit» auf die «Züchtigung der Ungehorsamen mit Worten» und die «Züchtigung der Ungehorsamen mit Werken» ein. Es handelt sich aber nicht um strafrechtliche Bestimmungen, da dem Hausvater und dem Personal ausser verbalen Ermahnungen keine Jurisdiktion zukam. StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 6.h) und i), ERB, 189, 199; vgl. Teil III, Kap. 2.2.2.

222 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 88, 38; Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VI., §§ 2–6, 26 f. (Körperhygiene).

223 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, 36 («Tagesordnung»), 41 («Oeffentliche Schulen»), 41, («Kleider-Ordnung»).

224 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 80, 36 («mit Abwechslung Rottenweise»), § 81, 36 (Kleider selber reinigen), § 84, 37 (Knaben reinigen Werktagskleider), § 103, 41 («ein Fach in ...», «dass in diesen ...»), § 112, 42 (Schrankabteil). Für die Mädchen fehlt eine spezielle Regelung bezüglich der Reinigung der Werktagskleider. Die Waisenhausordnung von 1829 hatte verlangt, dass bei der Kleidung der Knaben auf «die möglichste Oekonomie» zu achten und den Knaben selbst «eine sorgfältige und schonende Behandlung derselben einzuschärfen» sei. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 6, 37. In der Waisenhausordnung von 1829 fehlen Angaben zur Ordnung des Schulmaterials. Diesbezügliche Anweisungen wurden wahrscheinlich durch die internen Schulen geregelt.

225 Duden, Fremdwörterbuch, 194.

226 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 89, 38 (Haus/Gruppe verlassen), § 90, 38 («zur rechten Zeit ...»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XIII., § 6, 45 f. (Gehorsam/Einwände machen). Die Waisenhausordnung von 1837 stellt im Abschnitt über die Aufnahme der Kinder zwar fest, dass diese mit der Aufnahme in die Waisenanstalt «unbedingt in Allem der Hausordnung des Waisenhauses unterworfen» sind. Aber dieser Paragraph zielt nicht auf den Gehorsam der Kinder, sondern darauf, dass Eltern und andere Personen kein Verfügungsrecht (mehr) über die Kinder hatten. Stadt-AZ, V Jc 1 W 5, Reglement, § 73, 35.

227 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 91, 39 («durchaus nicht gestattet ...»), § 152. 53 («Allen Angestellten, Zöglingen ...»). Das Verbot für Angestellte und Kinder, Esswaren wegzutragen usw., war schon 1771 ausgesprochen worden. WhO 1771, XI., SPYRI, 24. 1829 wurde zusätzlich «das heimliche Einbringen von Esswaren aller Art [...] aufs strengste untersagt». Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI., § 11, 4. Die Zucht- und Waisenhausordnung von 1657 hingegen verbot dem Hausvater, «Gastereien» im Haus abzuhalten, und der Hausvater solle «nüt uss dem Hus hinweg geben, damit Argwon und Ergernuss in allweg vermitten blybe». StAZ, B III 110 b, V. Puncten, 3. und 4., ERB, 196.

228 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 22, 23 (Buchführung Schulmaterialien), § 104, 41 («Schreibmaterialien und Lehrmittel»). In den Klagen der Heimleiter über das Verwöhnen der Kinder kommen die unterschiedlichen Ansichten und Interessen zwischen Anstalten und Eltern zum Ausdruck. Der in Hofwyl ausgebildete Johann Konrad Zellweger, Vorsteher des Waisenhauses Schurtanne in Trogen, beklagte 1845 die «Uebersättigung von Speise und Trank» der Zöglinge nach Besuchen und den «verweichlichenden, sittenverderbenden Einfluss» der Angehörigen. 1854 schrieb Martin Birmann, Landrat und Armeninspektor, über die Rettungsanstalt Augst (Basel): «Wenn Besuche kommen, so fehlt natürlich der gekramte Wecken oder sonst was Leckeres nicht, statt dass die Leute die paar Rappen dem Knaben in seinen Sparhafen gäben. Auch fehlt nie die Frage: wie geht's, hast du genug zu essen?» Zitate nach CHMELIK, 177 f. Vielen Eltern fiel es offenbar schwer, ihr Kind in einer Anstalt zu wissen, und standen derselben misstrauisch gegenüber: «Wie geht Dir's auch? Bist Du gerne in der Anstalt? Ist man auch gut zu Dir? [...] Du musst Dich in Gottes Namen wieder eine Woche drein fügen!» Worte der Eltern an ihr Kind, Zitat von J. Ko. Zellweger, 1845, nach CHMELIK, 177. Auf der einen Seite standen die aus den unteren Schichten stammenden Angehörigen, die es vorzogen, dem Kind mit speziellen, vielleicht vom Munde abgesparten Esswaren unmittelbar ihre Liebe zu bekunden, anstatt auf unpersönliche Art einen minimalen Geldbeitrag auf ein Sparkonto einzuzahlen. Auf der anderen Seite waren die Vertreter der Armenerziehungsanstalten und des Bürgertums, die eine Erziehung zur Sparsamkeit anstrebten und kein Verständnis für sinnliche Vergnügen bzw. «verschwenderischen Luxus» in den Unterschichten aufbrachten. Die Zitate offenbaren auch, dass die Eltern ihre Kinder nicht gerne weggaben. Das Misstrauen gegenüber den Anstalten kann zudem durchaus begründet gewesen sein.

229 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 92, 39.

230 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, 36 («Tagesordnung»), § 86, § 87, 38 («Bestimmungen über Ausgangs- und Ferientage»).

231 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 93, 39 («die Waisenpflege keine ...»), § 94, 39 (Besuche von Angehörigen im Haus), § 95, 39 («die des Zutrauens ...»). Vgl. Teil IV, Kap. 3.4.5. In der Waisenhausordnung von 1829 sind die Besuchs- und öffentlichen Festtagsregelungen unter dem Titel über die Arbeits- und Erholungsstunden aufgeführt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel IX., § 7, § 8, 35.

232 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 96–99, 39 f. (Strafen Gehilfen/Gehilfinnen, Erzieher, Erziehungssektion, Waisenpflege); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I, § 4, 5 (Strafen Verwalter/Waisenhauspflege), Titel XIII, § 7, 46 («Abwarten, Kindern und Dienstboten»). Nach der Waisenhausordnung von 1771 lag die Strafgewalt beim Verwalter und der Almosenpflege, nach der Zucht- und Waisenhausordnung von 1657 ausschliesslich bei der Almosenpflege. WhO 1771, I., SPYRI 12; WhO 1657, StAZ, B III 110 b. II. Puncten, 6 h) und 6 i), ERB 189 f.

233 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 20, 12 («für das Erziehungs- ...»), Reglement, § 96, 39 f. («Zur Bestrafung von ...»).

234 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 97, 40 («Entziehung von Fleisch ...»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 4, 5 («öffentliche körperliche Züchtigung», «Verwahrung an einem ...», «einzig der Disposition ...»). Karzer: Raum für Arreststrafen, früher in Schulen und Hochschulen. Bertelsmann, Die neue deutsche Rechtschreibung, 537. Die Waisenpflege liess im Zuge der reformierten Waisenhausordnung von 1837 auf dem Estrich des Hauses zwei Räume einrichten, «die zur Einsperrung dienen sollen, theils als Straforte, theils in besonderen Fällen um Untersuchungen zu erleichtern, als Mittel völliger Trennung von den übrigen Zöglingen». Stellungnahme Waisenpflege im Geschäftsbericht der Armenpflege, Zitat nach ZIEGLER, 104; vgl. SPYRI, 38.

235 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 98, 40 («Verweis vor der Sektion ...»). Die Schulkommission hatte die internen Schulen beaufsichtigt, Lehrplan und Lehrmittel besprochen und darüber Gutachten für die Waisenhauspflege erstellt. Vgl. Teil III, Kap. 6.3. und 7.1.3.

236 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 15, 10 («Handhabung der Disziplin ...», «Entfernung eines Zöglings ...»), Reglement, § 99, 40 («Verweis vor der Pflege ...»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 4, 5 (Strafen Waisenhauspflege). In den Akten des Waisenhauses befindet sich ein Strafregister für die Zeit von 1838–1858, welches wohl Aufschluss über das Strafregime geben würde. Stadt-AZ, V Jc 10 W 12. Ziegler schreibt, dass in einem der Geschäftsberichte der Armenpflege in bezug auf das abgeänderte Disziplinarreglement berichtet wurde, dass die Strafen jetzt «human» seien. Die schärfsten, einzig durch die Waisenpflege zu verfügenden Strafen seien öffentlicher Verweis, Karzer und Verweisung. Er schliesst daraus, dass auf die körperliche Züchtigung verzichtet wurde. ZIEGLER, 104. Laut Reglement konnte der Erzieher jedoch die Züchtigung anordnen. Spyri spricht ebenfalls von den humanen Strafen, mit denen offenbar der Karzer gemeint war: Es wurden «für die neuen humanen Strafen 2 Karzer auf dem Estrich eingerichtet». SPYRI, 38. Zudem erwähnt auch er, dass die «öffentliche (d. h. doch im Hause) körperliche Züchtigung» 1837 wegfiel, fügt aber hinzu, dass der Erzieher, wenn er die Rute anwandte, der Erziehungssektion davon Anzeige machen musste. Die 1871 gültigen Statuten bestimmten dann, dass «körperliche Strafen nur auf Verfügung des Waisenvaters und zwar nur in Nothfällen und stets mit der nöthigen Umsicht anwendbar» seien. Abgesehen von einzelnen Fällen seien keine grösseren «Exzesse» vorgekommen, und «den Fehlern der Unwahrhaftigkeit, Verheimlichung, Unordentlichkeit und Trägheit wird von dem Waisenvater mit väterlichem Ernst und, wenn er von seinen Mitarbeitern gehörig unterstützt wird, unschwer begegnet». SPYRI, 54.

237 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 96–99, 39 f. (§ 96, 40 «Eingrenzung aufs Zimmer ...», «Strafpensen», §§ 97–99 «Karzer»); Stadt-AZ, V Jc W 1, Titel I., § 2, 4 («welchen man besondere ...»), § 4, 5 («Ausschliessung von der ...», «Verwahrung an einem ...», «Speisung einzig mit ...»).

Disziplinarmittel 1829	*Disziplinarmittel 1837*
Leichtere Strafen	
– Entziehung von Fleisch oder Gemüse ein bis mehrere Male (Verwalter)	– Entziehung von Fleisch und Wein (Erzieher)
– Absonderung beim Essen an einem eigenen Tisch im Esszimmer (Verwalter)	—

– Ausgangsverbot an Sonn- und Ausgehtagen (Verwalter)	– Eingrenzung für einen Ausgangstag (Gehilfen/ Gehilfinnen unter Anzeige an den Erzieher)
—	– Eingrenzung für mehrere Ausgangs- und Ferientage (Erzieher)
—	– Eingrenzung während der Ferienzeit (Erziehungssektion)
– Ausschliessung von der Teilnahme an den Spielen in den Freistunden (Verwalter)	– Eingrenzung aufs Zimmer während der Freistunden (Gehilfen/Gehilfinnen)
—	– Strafpensen (Gehilfen/Gehilfinnen)
Strengere Strafen	
– «öffentliche körperliche Züchtigung» (Waisenhauspflege)	– «körperliche Züchtigung» (Erzieher, «wenn dieselbe mit derRuthe angewendet worden ist, wird der Erzieher bei gegebener Gelegenheit davon der Erziehungssektion Anzeige machen.»
– «Verwahrung an einem abgesonderten Orte» (Waisenhauspflege)	– «Karzer für 1–3 Tage» (Erzieher, unter Anzeige an den Präsidenten der Erziehungssektion)
	– «Karzer für 4–8 Tage» (Erziehungssektion, unter Anzeige an den Präsidenten der Waisenpflege)
	– «Verlängerung der Karzerstrafe» (Erziehungssektion)
– «Speisung einzig mit Wasser und Brot in demselben» (Waisenhauspflege)	—
– «gänzliche Wegweisung aus dem Hause» (Waisenhauspflege)	– «Antrag bei der Stadtarmenpflege zur Verweisung eines Zöglings aus der Anstalt» (Waisenpflege)

Quellen: Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 4, 5; Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 96–99, 39 f.; vgl. SPYRI, 53 f.

238 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 105, 41. In der reformierten Waisenhausordnung wird das Personal nicht mehr gemeinsam mit den Kindern genannt wie zum Beispiel 1829 im Titel «Von der Kleidung der Kinder und Bediensteten», Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., 36. Angestellte und Kinder wurden offenbar nicht mehr als einheitliche Gruppe wahrgenommen, wie dies im alten Hausrecht üblich gewesen war. Im Reglement von 1837 heisst das entsprechende Kapitel schlicht «Kleider-Ordnung» und beinhaltet die Kleidervorschriften der Zöglinge sowie Anordnungen zur Aufbewahrung der Kleider. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, 41. Bei den Gehilfen und Gehilfinnen verzichtete man auf Kleidervorschriften. Die Dienstboten hingegen wurden daran erinnert, dass sie sich «der Bescheidenheit in Kleidung und Benehmen» zu befleissigen hatten. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 65, 33.

239 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 106, 41 (Kleider Knaben, «2 Röcke und ...»), § 107, 41 f. (Kleider Mädchen, «2 Röcke von ...»), § 110, 42 (Kleider anpassen), § 111, 42 («Schürzen und Halstücher ...»).

240 Der neue Lebensstil der industrietreibenden Bevölkerung im Zürcher Oberland wurde von Kirche und Obrigkeit als «Leckerhaftigkeit» und «Eitelkeit und Ergötzungssucht» kritisiert (zweite Hälfte 18. Jahrhundert). BRAUN, Industrialisierung und Volksleben, 104. Auch in der ersten Hälfte 19. Jahrhunderts betrachteten und verurteilten die Vertreter der Armenfürsorge und die karitativ tätigen Philanthropen den Luxus bzw. Vergnügungen und Zerstreuungen der Armen als Anfang des sittlichen Zerfalls und als Äusserung einer verkommenen Lebensweise. GEREMEK, 300.

241 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 11, 23 (Erzieher), § 50, 30 (Erzieherin), § 58, 32 (erste Gehilfin), § 113, 43 (Ökonomiesektion). Die Kleiderstoffe wurden im Magazin im Erdgeschoss aufbewahrt. Verantwortlich waren der Erzieher oder die Erzieherin. Über die Vorräte wurde ein «Magazinbuch» geführt, welches am Ende des Jahres dem Verwalter «behufs Stellung der Rechnung» übergeben werden musste. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, § 114, 43. Nach der Waisenhausordnung von 1829 beaufsichtigte die Verwalterin das Warenlager, führte über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung und war für

das Austeilen der Kleider sowie deren Ausbesserung zuständig. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel III., § 3, § 4, 17. Der Verwalter war für die Gesamtrechnung des Hauses verantwortlich. Titel II., § 1, 10. Die Haushaltungskommission wachte über die Vorräte an Garn, Leinen- und Wollenzeug und Linge und berichtete der Pflege einmal jährlich über den Bestand. Titel I., § 14, 8.

242 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 116, 43 («vertragsgemäss bedungenen Lehr- ...»), 44 («bei gutem Verhalten ...», «nicht aus einem ...»), § 118, 44 f. («Ein Testament und ...», «Beim Austritt aus ...»), § 135, 49 («die reglementarisch stipulierte ...»). Während der Lehrzeit sorgte die Anstalt für die Reparaturen und Ergänzungen der Kleider. Diejenigen Zöglinge, die in der Nähe von Zürich wohnten, hatten für jedes neue Kleidungsstück einen entsprechenden Antrag beim Erzieher zu stellen, dem ein Schreiben des Lehrmeisters, betreffend die Notwendigkeit desselben, beigelegt sein musste. Die Ansicht des Erziehers über eine Bewilligung oder Verweigerung des Gesuchs unterlag jedoch dem Entscheid der Ökonomiesektion. Die Kleider der in Zürich und Umgebung lebenden Zöglinge wurden von den mit der Anstalt in Vertrag stehenden Handwerkern verfertigt. Den weiter entfernt Wohnenden war es erlaubt, sich die notwendigen Kleider unter Zuziehung ihres Meisters am Aufenthaltsort anzuschaffen, «jedoch mit Anwendung vernünftiger Sparsamkeit und Vermeidung alles Luxuriosen». Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 133, 49, § 134, 49 («jedoch mit Anwendung ...»). Nach der Waisenhausordnung von 1829 durften die Knaben beim Antritt der Lehre diejenigen Kleider, die sie «dannzumal haben und tragen, mit sich nehmen». Zur Anschaffung von neuen Kleidern sollte «etwas weniges aus dem Sparhafen gereicht werden». Nach vollendeter Lehrzeit erhielt ein Knabe «eine ganz neue Kleidung von dem gleichen Tuche, wie man solches im Hause trägt, 2 neue Hemder, 2 Paar Strümpfe, ein Paar Schuhe, endlich für Hut, Ranzen und Reisegeld zusammen 20 Pfund». Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 7, 37 («dannzumal haben und ...», «etwas weniges aus ...»), § 8, 37 f. («eine ganz neue ...»).

243 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 118, 45 («Ein Testament und ...«), § 133, 49 («nach verabreichter Kleiderausstattung ...»); SPYRI, 34 (Vorsteherinnen). Die einmalige Kleiderabgabe an Mädchen kann damit erklärt werden, dass ihre Tätigkeit nach dem Austritt eher als Berufsarbeit denn als Berufslehre angesehen wurde oder dass sie in der Regel eine Dienststelle antraten. Nach der Waisenhausordnung von 1829 erhielten die «Töchter» bei der Entlassung «eine ganz neue Kleidung von blauem Wollenzeug (Scoti), wie sie im Hause tragen, ein Kleid von farbigtem Camlot, und eine schwarze Kleidung von Merino; ferner 6 Hemder, 6 Nastücher, 4 Fürtücher, einen Unterrock von Fürtuchzeug, 2 wieße Halstücher, 6 Paar leinerne und ein Paar baumwollene Strümpfe und ein Paar neue Schuhe.» Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 9, 38.

244 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 11 («freien Tisch»), Reglement, § 147, 52 («und zwar stets ...», «dem Mittag- und ...»). Die Waisenhausordnung von 1829 enthält keine Anweisungen bezüglich der Speiseräume. Für die Einnahme der Mahlzeiten schrieb sie einzig vor, dass das Morgenessen bereit gestellt sein sollte, damit «gleich nach vollendetem Morgengebethe alle Hausbewohner dasselbe in der Küche abholen und an ihrem gehörigen Orte genießen können». Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI., § 8, 40 f. Im Paragraphen über die Strafen ist von der Absonderung an einem eigenen Tisch «in dem Esszimmer» die Rede. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 4, 5. Auch Spyri erwähnt bei der Beschreibung des Neubaus von 1771 ein «gemeinsames Esszimmer». SPYRI, 10. Im Kommissionsbericht von 1836 wird hingegen erwähnt, dass sich die Kinder zum Mittagessen je nach Alter und Geschlecht «in den Speisezimmern» versammeln. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus, 21.

245 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, 52 («Speise-Ordnung»), § 148, 52 («dem Alter der ...», «Ein Mal Mehlspeise»), § 149, 52 («Brod nach Bedürfnis», «den Knechten [...] täglich ...», «grünes oder gedörrtes ...»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI., §§ 38–42 («Von der Nahrung der Kinder und Bediensteten»). Mehlspeisen gehörten zu den Grundelementen der Hauptmahlzeiten (Mehlsuppe, Mehlmus, Omelette mit und ohne Eier, auch Spätzli, Knöpfli, Schupfnudeln, später Teigwaren usw.). Vgl. HAUSER, Albert: Das Neue kommt. Schweizer Alltag im 19. Jahrhundert, 184 f., 192 f. Im Jahre 1871 gab es im Waisenhaus zum Mittagessen Suppe und viermal wöchentlich Fleisch und Gemüse sowie dreimal Milch- oder Mehlspeisen. SPYRI, 51. Die althergebrachten Speisen wurden bis zum Ende des 19. Jahrhunderts beibehalten. Die Kartoffel wurde 1894 eingeführt und der Ernährungsstandard angehoben. Laut Statuten sollte er nun demjenigen von ordnungsliebenden Bürgern des Mittelstandes entsprechen. NZZ, Nr. 376, 15. August 1974; ZIEGLER, 127.

246 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 150, 52 f. («geringern Wein», «beim Mittagessen ein ...»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI., § 5, 40. Die Gehilfen erhielten wie vorher die männlichen Angestellten täglich 2 Schoppen Wein (= 1/2 Mass oder 8 dl). Der Weinkonsum der Lehrerin und der Gehilfinnen wurde hingegen um die Hälfte auf täglich 1/2 Schoppen reduziert (= 1/8 Mass oder 2 dl). An den «Wasch- und Glättagen» erhielten sie jedoch weiterhin 1 Schoppen (= 1/4 Mass oder 4 dl). Die beiden Knechte bezogen mit täglich je 3 Schoppen (= 3/4 Mass oder 1,2 l) etwas mehr als früher. Die Mägde erhielten weiterhin 1 Schoppen (= 1/4 Mass oder 4 dl). Beim «Waschen der Linge und andern strengen Arbeitstagen» hatte die dabei helfende Magd jedoch Anrecht auf 2 Schoppen (= 1/2 Mass oder 8 dl). Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 150, 52 f. Nach der Waisenhausordnung von 1829 erhielt der Verwalter als Bestandteil des Naturallohns jährlich 20 Eimer Wein, 15 Eimer Wein «für seinen Tisch» (= 375 Mass pro Jahr = 1,02 Mass pro Tag) und 5 Eimer «Dienstbotenwein» (= 125 Mass pro Jahr = 0,34 Mass pro Tag), insgesamt 1,36 Mass pro Tag. Die mit der Betreuung der Kinder beauftragten «Abwarten» und die Dienstboten tranken den gleichen Wein, jedoch nach Geschlechtern getrennt, in unterschiedlichen Mengen: Männer: täglich 1/2 Mass (= 2 Schoppen oder 8 dl), ausgenommen bei Extraarbeiten, Frauen: täglich 1/4 Mass (= 1 Schoppen oder 4 dl). Die zwölf ältesten Knaben und die zwölf ältesten Töchter erhielten zum Mittagessen je ein Mass Wein (= 1,6707 l pro Gruppe = 0,139 l pro Zögling). Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II, § 12, 14 (Naturallohn Verwalter), Titel XI, § 4 (Wein für «Abwarten und Dienstboten»), § 5, 40 (Wein für Zöglinge). Über die Abgabe von Wein an über 14jährige Zöglinge erfolgte in den 1890er Jahren ein heftiger Disput. 1895 ordnete der Rat die Verwendung von grösseren Gläsern an, damit der Wein verdünnt werden konnte. In der letzten Ratssitzung von 1900 wurde der Wein für die Zöglinge mit der Begründung, dass auch in bürgerlichen Familien der Weinkonsum zurückgegangen sei, aufgehoben. NZZ, Nr. 376, 15. August 1974.

247 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 151, 53 (Kaffee); HAUSER, Was für ein Leben, 69, 93. Das neue Getränk Kaffee wurde ebenso wie Tee, Schokolade und Zucker zuerst in den besseren Bürgershäusern genossen. Deren Konsum in der Öffentlichkeit und durch das Volk stiess bei der Zürcher Obrigkeit auf Widerstand. Im 18. Jahrhundert wandte sie sich gegen den Verkauf derselben in den Wirtshäusern. Mit dem Industrialisierungsprozess und der sich durchsetzenden Geldwirtschaft veränderten sich jedoch die Lebens- und Ernährungsgewohnheiten (Geldlohn anstatt landwirtschaftliche Erträge). Die industrietreibenden Arbeiter/innen verfügten in guten Zeiten über genügend Geld, um Fleisch, Weissbrot, Gebäck, Tee, Kaffee, Branntwein usw. zu kaufen und die gleichförmige Arbeit am Spinn- oder Webstuhl mit kulinarischen Genüssen zu unterbrechen. In schlechteren Zeiten hingegen blieben Rübenkaffee und Kartoffeln, Brot und Wein oder gebrannte Wasser die einzigen Nahrungsmittel. Vor allem die Philanthropen und Ökonomen kritisierten dieses Konsumverhalten der Arbeiterbevölkerung, die von der Hand in den Mund lebte, anstatt in besseren Zeiten zu verzichten, um für die schlechteren zu sparen. HAUSER, 100 f., 110; BRAUN, Industrialisierung und Volksleben, 94–101; NZZ, Nr. 376, 15. August 1974. Im Waisenhaus von Zürich wurde der Kaffee für sämtliche Hausbewohner/innen 1894 zusammen mit der Kartoffel eingeführt. NZZ, Nr. 376, 15. August 1974.

248 Vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI., § 3, 39 (saisongerechter, sparsamer und abwechslungsreicher Gemüseeinkauf, Hygienemassnahmen im Nahrungsmittel- und Küchenbereich), § 10, 41 (Restenverwertung).

249 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 11 («der Leitung des ...»), Reglement, § 50, 30 (Erzieherin/Ordnung im Hause), § 153, 53 («in und um ...»), § 154, 53 («Alle Wohn-, Schlaf- ...»), § 155, 53 (Fenster, Zimmer- und Laubenböden, «so oft es ...»), § 156, 53 f. («Bettgeräth, «Bettstellen»), § 157 (Leintücher); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 3, 37 («reine Bettücher» sollten «so oft es erforderlich ist, wenigstens alle Vierteljahre» gewechselt werden, das heisst alle 13 Wochen), Titel XIV., § 3, 47 (Bettgerät, Bettstellen).

250 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 158, 54. In den Waisenhausordnungen von 1771 und 1829 wurde der Verwalter angewiesen, bei seinem samstäglichen Besuch den Präsidenten der Waisenhauspflege «über den Zustand des Hauses» zu informieren. WhO 1771, II., SPYRI, 14 und Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 5, 12.

251 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 158, 54 (Schäden am Gebäude), § 159, 54 («zur Beleuchtung der ...»), § 160, 54 (Feuerspritze «probirt», «Im Uebrigen ist ...»), § 161, 54 (Schornsteine). Vgl.

Polizei-Verordnung vom 5. Mai 1838 und Verordnung betreffend die Feuerpolizei vom 5. Mai 1838, Sammlung von Verordnungen u. Beschlüssen betreffend Behörden u. Stellen der Stadt Zürich, 1842.

252 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, 162, 54 (Portale schliessen). Die Waisenhausordnungen von 1829 und 1771 kannten keine Vorschriften bezüglich des Öffnens und Schliessens der Tore, was nicht heisst, dass dies in der Praxis nicht vollzogen wurde. Die Zucht- und Waisenhausordnung von 1657 hingegen regelte das Abschliessen der Kammer- und Scheidetüren innerhalb der Anstalt eingehend. Dabei ging es nicht nur um das Verhindern von Ausbrüchen, sondern ebenso um die Verhütung von Unzucht zwischen den Geschlechtern sowohl bei den Erwachsenen als auch den Kindern. Für die Aussentore wurde ein Knabe als Pförtner bestimmt. StAZ, B III 110 b, II. Puncten 6. e), f) und g), ERB, 188 f. und IX. Puncten, 3., 4., 5., ERB 211.

253 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, 12 f., Reglement, 55 («Register.»); vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, 50 f. (göttlicher Segen, Genehmigung durch Stadtrat).

254 Zitat nach SPYRI, 38 f.

255 SPYRI, 39. Die positive Entwicklung im Waisenhaus nach der Einstellung eines neuen Leiterehepaars weist auf die überragende Bedeutung hin, die den charakterlichen und pädagogischen Fähigkeiten eines Heimleiters oder einer Heimleiterin zukommt. Ein Sachverhalt, der in der Fachliteratur angeführt und von ehemaligen Heim- und Internatszöglingen bestätigt wird.

256 Stadt-AZ, V Jc 11 W 6, Statuten für das Waisenhaus der Stadt Zürich, 1863, Art. 4, 3 («gleich Kindern von ...»), Art. 14, 6 («Waisenvater», «praktische Tüchtigkeit im ...»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 6, Reglement für das Waisenhaus der Stadt Zürich, 1864; Stadt-AZ, V Jc 11 W5, Statuten, § 7, 6 («von weniger bemittelten ...»); ZIEGLER, 104, 115 f., 173; SPYRI, 41 f. («der Schaden einer ...»).

Schlusswort

1 In der frühen Neuzeit hatte sich im familiären Milieu der oberen Gesellschaftsschichten eine neue Perzeption von Kindheit ausgebildet, die das Kind nicht mehr als Kleinausführung eines Erwachsenen, sondern – zumindest das Kleinkind und insbesondere die kleinen Jungen – als liebenswertes und amüsantes Einzelwesen wahrnahm, das gehätschelt und mit einer speziellen Kleidung, die es von den Erwachsenen unterschied, versehen wurde. Als Gegenreaktion bildete sich ausserhalb der Familiengemeinschaft auf seiten der Moralisten und Erzieher des 17. Jahrhunderts eine andere Einstellung gegenüber der Kindheit heraus, welche die gesamte Erziehung bis zum 20. Jahrhundert beeinflusste. Die Aufmerksamkeit, die von dieser Seite dem Kind geschenkt wurde, drückte sich nicht in amüsanten Spielereien, sondern im psychologischen Interesse und in moralischen Bestrebungen aus. Die Erziehungsmethoden sollten den kindlichen Entwicklungsstufen angepasst, das Kind als Geschöpf Gottes bewahrt und – mittels Disziplinierung des Willens und Schulung des Geistes – zu einem verständigen Wesen erzogen werden. Vgl. ARIÈS, 10, 209 ff.

2 Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob eine auf Arbeitszwang, Züchtigung und Unterwerfung ausgerichtete, also gewalttätige Erziehung tatsächlich disziplinierte und angepasste Personen produziert, welche die zwangsweise vermittelten Werte internalisieren, oder ob sie nicht vielmehr seelisch und körperlich geschädigte Menschen mit einem latenten Angst-, Hass- und Gewaltpotential in sich hervorbringt.

3 Für das Waisenhaus Entlisberg wurde das Projekt für den notwendigen Umbau vom Stadtrat im Jahre 1959 bewilligt. ZIEGLER, 156 f. Das Waisenhaus auf der Kornamtswiese war im Jahre 1911 aufgehoben und durch die Waisenhäuser Entlisberg und Sonnenberg mit je 25 bis 30 Kindern ersetzt worden. Das Gebäude auf der Kornamtswiese wurde von 1911 bis 1914 zum Amtshaus I umgebaut. Heute befindet sich darin die Hauptwache der Stadtpolizei. ZIEGLER, 136 ff.; Tages-Anzeiger, 9. Juni 1998; Tagblatt, 18. September 1998.

4 Die Todesrate in den Waisenhäusern des 17. und 18. Jahrhunderts war jedenfalls ausserordentlich hoch. Im 1712 fertiggestellten Waisen-, Zucht- und Arbeitshaus von Stuttgart zum Beispiel starben in den ersten 20 Jahren rund ein Viertel der Kinder. Solche Sterblichkeitsraten seien auch in anderen Waisenhäusern nicht selten gewesen. SCHERPNER, 84, 91 f.

Tabelle 8

1 Die Zahl der Internen betrug «in den 10 Jahrzehnten [vor 1871] durchschnittlich 917 Insassen». Die Zahl der Externen (in Lehr- und Dienststellen) war sehr ungleich. SPYRI, 50.
2 SPYRI, 50 f. Die Mädchen waren in der Minderzahl, weil sie eher den Müttern überlassen werden konnten. SPYRI, 50.
3 SPYRI, 50.
4 Stadt-AZ, V Jc 5 1 W, Dokumentensammlung von Emil Gossauer, Waisenvater 1919–39, Bd. 3, 4 und 7. Emil und Lilly Gossauer-Hauser waren Waiseneltern im Waisenhaus Sonnenberg. Sozialwaisen: «Ehewaisen aus zerrütteten Familien».
5 Stellungnahme Waisenpflege in Geschäftsbericht Armenpflege, Zitat nach ZIEGLER, 107.
6 Ebd.
7 SPYRI, 55.
8 Ebd.
9 Ebd.
10 Ebd.
11 Ebd.
12 Ebd.

Glossar

1 DENZLER, Jugendfürsorge, 79 f.; KELLER, 124 f.; FREITAG, 12.
2 dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 1, 221.
3 JOHANSEN, 62–70; WIRZ, 438–442.
4 DENZLER, Jugendfürsorge, 45–47, 80.
5 KELLER, 77; ZIEGLER, 85.
6 ZÜRCHER, 141, Anm. 123.
7 ERB, 147.
8 GOLLOB, Rolf: Die Familie ist tot – es lebe die Familie, Boldern Bericht Nr. 93, November 1994.
9 ZÜRCHER, 141, Anm. 123.
10 ZÜRCHER, 76–80.
11 Schulpraxis 4, Zeitschrift des Bernischen Lehrervereins, 78. Jg., 1988, 34 f.; PEYER, Hans Conrad: Von Handel und Banken im alten Zürich, Zürich 1968, 301.
12 METTLER, 2–23; LARGIADÈR, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 2, 59 ff., 75 ff., 90 ff., 122 ff.; LARGIADÈR, Verfassung von Zürich, 1–5; ZIEGLER, 77, 79, 95, 120; KELLER, 184 f., 188 f., 207. Vgl. Teil III, Kap. 6.1., 6.2., Teil IV, Kap. 1. [Einleitung], 1.2.2.
13 ZÜRCHER, 16, 25, 43, 45, 69 f., Anm. 142.
14 BAYER, Wörterbuch zur Geschichte, 200.
15 Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 44–48; KELLER, 153; 154; BALTENSBERGER, 23 f.
16 Schweizerisches Idiotikon, Bd. 1, Spalte 487.
17 ZÜRCHER, 10, Anm. 28 und 30.
18 ZÜRCHER, 8.
19 Schulpraxis 4, 1988, 34; Schulpraxis 9/10, Monatsschrift des Bernischen Lehrervereins, 63. Jg., 1973, 212; TROLL, Joh. Konrad: Geschichte der Stadt Winterthur, Winterthur 1964 (Original 1844), 327. 1 Stotzen ist wahrscheinlich 1 Schoppen bzw. 1/4 Mass. Nach der WhO von 1771 erhalten die weiblichen Angestellten 1 Stotzen Wein pro Tag, 1829 1/4 Mass. WhO 1771, Titel XI., SPYRI, 24; Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI., § 4, 40.
20 HABERKERN/WALLACH, Hilfswörterbuch für Historiker, 430, 518.
21 WIRZ, 448.
22 BAYER, Wörterbuch zur Geschichte, 21.
23 WIRZ, 456–473; DENZLER, Jugendfürsorge, 27–31; KELLER, 135 ff.
24 ERB, 149 f.

25 FARNER, 31.
26 BAYER, Wörterbuch zur Geschichte, 410.
27 Ebd.
28 KELLER; 60 f.; DENZLER, Armenwesen, 193–204.
29 KELLER; 60 f.; DENZLER, Armenwesen, 193–204.
30 Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, 16–29; Geschichte der Schweiz und der Schweizer, 483 f.; BEHRENS, 51. Rat, Räte nach 1831 siehe Teil IV, Kap. 1. [Einleitung], 1.2.2.
31 ZÜRCHER, 10 f., 16 («wenn Bosheit ...»), 48, 101 ff.
32 KELLER/NOVAK, Kleines Pädagogisches Wörterbuch, 323.
33 Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 20, 549.
34 KELLER, 112, 117 f.; METTLER, 4.
35 BAYER, Wörterbuch zur Geschichte, 522; ERB, 149.
36 ERB, 146.
37 DENZLER, Jugendfürsorge, 50–56; KELLER, 123 f.; BALTENSBERGER, 77–79.
38 ZÜRCHER, 10 f., 55–65.